

Deutscher Kyudo Bund e.V.

Regelwerk

5. Auflage
21. Ausgabe

(Stand: 6. November 2016)

Bearbeitet von Thomas Baer

Übersicht der **rot markierten** Änderungen in der aktuellen 21. Ausgabe (2016)

Passordnung § 4 (3)	Einfügung einer bundeseinheitlichen Regelung, wenn ein Pass in einem Bereich keinen Platz mehr für weitere Eintragungen hat
Sportordnung §§ 14, 16	“Trainer-Kollegium” ersetzt “Haupttrainer”
Prüfungsordnung § 2	Revision der erforderlichen Qualifikation der Prüfer bei 2./1. Kyu-Prüfungen; Streichung der nunmehr obsoleten Fußnote Nr. 1 (war Hinweis auf eine Ausnahmeregelung)
“ § 3 (1)	Anpassung der Fußnotennummerierung
“ § 9 (1)	Anhebung der Voraussetzungen für den Erwerb der Prüferlizenz
“ §§ 8-10	Anpassung an die DOSB-konforme Bezeichnung “Lerneinheit”
AOL § 6	Veränderung von Zeiten und Mindestgraduierung
“ § 8	Anpassung an die DOSB-konforme Bezeichnung “Lerneinheit”; Korrektur der Absatznummerierung
“ § 9 (3)	Einfügung von zwei neuen Fußnoten: 1. Für den Erwerb der Trainer C Kyudo-Lizenz ist ab sofort der Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung mit nur noch neun Stunden erforderlich. 2. Die Verlängerung einer Trainerlizenz ist nur möglich, wenn in der Gültigkeitsdauer mindestens einmal ein “Verbindliches Fortbildungsseminar” besucht wurde.
“ Teil B, Nr. 7	Anpassung an die DOSB-konforme Bezeichnung “Lerneinheit”
Verwaltungsmerkblatt	Aktualisierung des Bildes “Organisationsstruktur des DKyuB”
allgemein	Einbau interaktiver Schaltflächen auf jeder Seite und im Inhaltsverzeichnis zur Schnellnavigation

Chronologische Übersicht der Änderungen in älteren Ausgaben

Änderungen in der 10. Ausgabe (2005)

Spesenordnung § 2	Verringerung der Email-Pauschale
Prüfungsordnung §§ 8-10	Kyuprüferlizenz sowie Wertungsrichterlizenz: Erwerb und Verlängerung

Änderungen in der 11. Ausgabe (2006)

Sicherheitsordnung § 2 (8) Mindesthöhe von Pfeilfangnetzen

Änderungen in der 12. Ausgabe (2007)

Satzung § 2 (5)	Anpassung DSB in DOSB
“ § 3 (1a)	Verlängerung der Frist um zehn Jahre
Spesenordnung § 2 (3)	Euro-Beträge geglättet
Sportordnung § 3 (2)	Ergänzung der Fußnote 1 bzgl. der Ausrichtungsart
Prüfungsordnung § 6	Lizenzbezeichnung aktualisiert
“ § 8	Fußnote 14 ergänzt: Spesenerstattung für mehrere auswärtige Prüfer
“ § 9 (1)+(2)	Lizenzbezeichnung aktualisiert
Wettkampfordnung § 44	Enkin-Stechen bei Enteki gestrichen
“ Anhang	Bezug auf § 32 A) aktualisiert
“ Anhang	Punktsumme 100: erläuternde Fußnote eingefügt

Änderungen in der 13. Ausgabe (2008)

Spesenordnung § 2 (2)	Bezeichnungen der Lizenzen an die aktuellen Bestimmungen des DOSB angepasst
Sportordnung § 3 (2)	Einfügung der Deutschen Kyu-Grad Einzelmeisterschaft
“ § 4 (3)	Teilnahmebestätigung durch den Ausrichter
“ § 5 (1)	neue Festlegung der zu meldenden Veranstaltungen
“ § 6 (1)	Präzisierung zum Meldeschluss
“ § 8 (3)	neue Zuständigkeit der Überprüfung von Gerät
“ § 10 (3)	Streichung einer obsoleten Regelung
“ § 16	neue Zuständigkeit zur Entscheidung von Sonderfällen
Prüfungsordnung § 8 (2)	Neuregelung der Anerkennung von im Ausland erworbenen Dan-graden und Titeln
Wettkampfordnung § 18	Bezeichnungen der Lizenzen an die aktuellen Bestimmungen des DOSB angepasst
AOL	Bezeichnungen der Lizenzen an die aktuellen Bestimmungen des DOSB angepasst
Verwaltungsmerkblatt	aktualisiert

Änderungen in der 14. Ausgabe (2009)

Prüfungsordnung	Lizenzbezeichnungen an diversen Stellen aktualisiert.
“ § 1 (3)	Mindestvorbereitungszeiten entfallen.
“ § 2	Zusammensetzung des Prüfergremiums geändert.
“ § 6	Mindestvorbereitungszeiten bei Kyu gestrichen.
“ § 8 (1)	Die obligatorische Teilnahme am Prüfungsvorbereitungslehrgang bei 1. und 2. Kyu wurde explizit aufgenommen. Die Zusammensetzung des Prüfergremiums wurde neu geregelt.
“ § 9	Änderung der Bestimmungen zum Erwerb und zur Verlängerung der Prüferlizenz. Übergangsbestimmung bis 2013 eingeführt.
AOL	Bezeichnungen der Lizenzen an die aktuellen Bestimmungen des DOSB angepasst. Inhaltliche Überarbeitung zur Anpassung an die aktuell gültigen Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes.

Änderungen in der 15. Ausgabe (2010)

Satzung § 7 (2)	Amtzeiten des Vorstands aufgenommen
GO Versammlungen § 1 (1)	Amtzeiten des Vorstands gestrichen
Spesenordnung § 2 (3)	Reduzierung der maximalen Honorarsätze, Genehmigungsvorbehalt des Präsidiums eingeführt
“ § 3 (1)	Ausschlussfrist eingefügt
“ Fußnote 5	Freibetrag den gesetzlichen Bestimmungen angepasst

Änderungen in der 16. Ausgabe (2011)

Satzung § 4	Änderung des Geschäftsjahres
“ § 9 (3)	Neufassung der Aufgaben des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Wettkampf
“ § 13a	Änderung der Zahl der Angehörigen des Rechtsausschusses
Sportordnung § 3 Fußnote	Die Deutschen Entekimeisterschaften werden wieder eine nationale Veranstaltung.
“ § 4	Teilnahmeregelungen neu gestaltet, Wartezeiten geändert.
“ § 10	Zugangsbeschränkung hier gestrichen.
“ § 11 (5)	Shihan gestrichen
Kampfrichterordnung § 2	Die Aus- und Fortbildung der Trainer C Wk wechseln in den Zuständigkeitsbereich des Vizepräsidenten Ausbildung.

Änderungen in der 17. Ausgabe (2012)

Ausbildungsordnung Lehrwesen (AOL)

Neufassung auf Basis der derzeit gültigen Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Die formale Bestätigung des DOSB steht noch aus; daher ist das Datum des Inkrafttretens noch unbekannt. Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der DOSB-Zustimmung!

Änderungen in der 18. Ausgabe (2013)

Satzung § 1	Neu eingefügt wurde ein Absatz 1e, um Konformität mit den gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung zu schaffen.
Sicherheitsordnung	Reduzierung des Seitumfangs auf druckfreundliche zwei Seiten mit Hilfe typografischer Modifikationen. Keine inhaltlichen Änderungen.
Prüfungsordnung § 2	Zur erforderlichen Qualifikation der Prüfer wurde eine Fußnote neu eingefügt, die eine Übergangsregelung wiedergibt (2009 erstmals beschlossen und 2013 verlängert).
Prüfungsordnung § 5	Die obsolete Fußnote zu Yondan wurde gestrichen.
Kampfrichterordnung § 4	Die obsolete Fußnote wurde gestrichen.
AOL	Die 2013 durch den DOSB genehmigte und durch den DKyuB verabschiedete Fassung ersetzt die alte Fassung.
Verwaltungsmerkblatt	Die Grafik zur Organisationsstruktur wurde aktualisiert.
Kyudo International	Aktuelle Zahlen für die EKF und wurden eingefügt, die Ausführungen zur Assoziierung mit der ANKF gestrichen.

Änderungen in der 19. Ausgabe (2014)

Satzung	Neu eingefügt in § 6 wurde Buchstabe e (das Trainer-Kollegium).
“ § 9 (1) und (3)	“Haupttrainer” durch “Trainer-Kollegium” ersetzt.
“ § 13c	neu eingefügt
Spesen- und Honorarordnung	weitgehende Neufassung in fast allen Bereichen
Sportordnung § 11	(Haupttrainer) wurde gestrichen
Prüfungsordnung § 2	Erneute Verlängerung der Ausnahmeregelung von 2009.
AOL § 6	Zulassungsvoraussetzungen bei Trainer C geändert
Wettkampfordnung § 49	Buchstabe A inhaltlich berichtigt

Änderungen in der 20. Ausgabe (2015)

Satzung §§ 2, 3 und 16	Anpassung der Satzung nach den Vorgaben der Abgabenordnung
“ § 13c	Neufassung der Regelungen zum Trainer-Kollegium
AOL § 6	Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen bei Trainer A
“ § 9	Angleichung der Gültigkeitsdauer der Lizenzen für Trainer B an die Vorgaben des DOSB

Inhaltsübersicht

Inhalt

Leitziffer

Geleitwort des Ehrenpräsidenten

Vorwort zur 5. Auflage

formelle Ordnungen

Satzung	1
Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen	2
Rechtsordnung	3
Ehrenordnung	4
Spesen- und Honorarordnung	5
Passordnung	6

materielle Ordnungen

Sportordnung	10
Besucherregelung Tsukuba	10-1
Sicherheitsordnung	11
Prüfungsordnung	12
Anmerkungen zur Prüfungsordnung	12-1
Wettkampfordnung	13
Anhang 1 zur Wettkampfordnung - Bewegungsform	13-1
Anhang 2 zur Wettkampfordnung - Organisationsplan	13-2

Ausbildungsordnungen

Kampfrichterordnung	20
Ausbildungsordnung Lehrwesen	21

Informationen und Hinweise (keine Ordnungen)

Verwaltungsmerkblatt	30
Kyudo international	31

Geleitwort des Ehrenpräsidenten

zur 5. Auflage

1976 übergab ich den damaligen Kyudo-Gruppenleitern einen Stapel hektographierter Blätter als „Regelsammlung“, aus dem dann 1980 die erste A5-große und 66 Seiten starke Version des Regelwerkes entstand. Die hier vorgelegte, fünfte Auflage ist umfänglicher im Text und in einem graphisch ansprechenderen Zustand als die damalige Loseblattsammlung und symbolisiert meines Erachtens nach die Entwicklung unseres Verbandes seit jenen Tagen.

Durch die Verbreitung von Kyudo entstanden fortlaufend neue Situationen mit einem Regelbedarf, der durch die Landesvertreter und den Vorstand bis jetzt gut erkannt und bearbeitet wurde und in den bisherigen Neuauflagen des Regelwerkes seinen Ausdruck fand.

Ich denke, daß Kyudo zwar vor allem durch die individuelle Übung erfahren wird, jedoch auch durch den Organisationsgrad die Inhalte und Strukturen komplex beeinflußt werden. Diese müssen darum interpretationssicher formuliert und mit Handlungswegen versehen vorliegen. Dabei wirken nicht nur die bestehenden Strukturen innerhalb der deutschen Sportselbstverwaltung auf unser Kyudo ein sondern natürlich vor allem die Vorgaben aus Japan, sowohl durch die Traditionen als auch durch die international wirkenden Verbände der ANKF und EKF.

Dem Kyudoromantiker, der in der Person seines Meisters auch die gesetzgebende Instanz sehen mag, mögen Ordnungen vielleicht ein Graus sein, aber auch im Kyudo zeigt es sich, daß eine demokratisch legitimierte Regel besser ist als ein z.B. eher willkürliches, nepotistisches Entscheiden von Fall zu Fall.

Der Nachteil, daß Regeln für alle gelten und individuelle Ansichten dabei zu kurz kommen, sollte im Hinblick auf die Bedürfnisse derjenigen, die solche Ansichten aussprechen, kritisch betrachtet werden.

Man kann nicht von Gemeinschaften nur profitieren, ohne das Bedingungsgefüge zu (be)achten! Auch wenn Kyudo vor allem die Übungspraxis mit dem japanischen Bogen ist, sollte doch eben dieses Bedingungsgefüge, wie es sich in den Regeln darstellt, bekannt sein und ge-/beachtet werden.

Natürlich sind Kyudo-Ordnungen nicht die 10 Gebote und es steht uns nach entsprechender Auseinandersetzung frei, aus Erfahrungen zu lernen und den in den Ordnungen und Regeln beschriebenen Handlungsrahmen zu verändern. In der Übernahme von lebendiger Verantwortung im Bereich der Kyudo-Verwaltung könnte das „Do-Prinzip“ auch in den alltäglichen Verwaltungssituationen wirksam werden.

In diesem Sinne wünsche ich dieser 5. Auflage die entsprechende Resonanz bei allen Kyudoka.

Feliks F. Hoff

Vorwort zur 5. Auflage

Nachdem deutlich mehr Zeit vergangen ist, als ursprünglich geplant war, liegt nun die fünfte Auflage des Regelwerks für den Deutschen Kyudo Bund e.V. vor.

Das Erscheinen der vierten Auflage liegt nun über drei Jahre zurück. Seitdem haben sich in den Ordnungen des DKyuB viele Änderungen ergeben, sodaß es an der Zeit war, eine komplett überarbeitete Neuauflage zu erstellen. Meiner Zusage als Vizepräsident des DKyuB folgend habe ich in den vergangenen Monaten das gesamte Regelwerk durchgesehen und auf den neuesten Stand gebracht. Dabei haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Alle Änderungsbeschlüsse der DKyuB-Mitgliederversammlungen aus den vergangenen Jahren wurden eingearbeitet. Alle inhaltlichen Änderungen in den Ordnungen werden durch einen senkrechten Strich am Außenrand entsprechend markiert und damit sofort auffindbar.
- Das umfaßt auch den Übergang von der Sektion Kyudo im Deutschen Judo Bund zum DKyuB, der in einzelnen Ordnungen noch nicht vollzogen worden war.
- Neben diesen inhaltlichen Änderungen wurden grammatikalische und orthographische Berichtigungen durchgeführt. Die Rechtschreibung erfolgt noch nach den alten Regeln. Alle redaktionellen Änderungen zur 4. Auflage wurden nicht markiert.
- Das gesamte Regelwerk wurde neu gegliedert nach dem Charakter der Ordnungen in formelle und materielle und Ausbildungsvorschriften. Informationen und Hinweise, die keinen Vorschriftencharakter haben, wurden an das Ende gestellt.
- Es wurde ein hierarchisches Leitzahlensystem eingeführt, damit die einzelnen Ordnungen leichter zu finden sind. Die wichtigsten Ordnungen haben eigene Leitzahlen erhalten; abhängige oder weniger wichtige Ordnungen bzw. Anhänge sind an die „Mutterschrift“ angefügt und werden mit Bindestrich fortlaufend numeriert.
- Alle Ordnungen wurden auf das Paragraphensystem mit Gliederung in Absätze umgestellt, soweit nicht schon vorhanden. Die Form mag etwas trocken erscheinen, sie ist aber für die Gliederung und Übersichtlichkeit von großem Vorteil.
- Soweit es sinnvoll erschien, wurden Fußnoten eingefügt, um notwendige Anmerkungen zum Text machen zu können, ohne denselben zu überladen.
- Auf der Innenseite der Fußzeile ist das Ausgabedatum vermerkt. Bei Nachträgen werden Monat und Jahr der Ausgabe eingetragen.

Meines Erachtens besteht weiterer Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf der Inhalte an verschiedenen Stellen des Regelwerks, um widersprüchliche oder unklare Aussagen soweit zu präzisieren, daß sie auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Diese inhaltlichen Änderungen müssen jedoch auf einer Mitgliederversammlung beantragt und beschlossen werden. Unklare Textpassagen sind daher ungeändert übernommen worden, um einer Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht vorzugreifen.

Auf Basis der Ordnungen des DKyuB wird ein wesentlicher Teil der Kyudobelange in Deutschland geregelt. Jeder Funktionsträger im Deutschen Kyudo sollte sie kennen. Unkenntnis des DKyuB-Regelwerks führt immer wieder zu Problemen und ist fast immer vermeidbar.

Viele Fragen werden durch einen Blick in das Regelwerk beantwortet. Der DKyuB verteilt die 5. Auflage des Regelwerks kostenfrei an alle Kyudo-Vereine und Funktionsträger in Deutschland, damit möglichst viele Unklarheiten schon im eigenen Verein beseitigt werden.

Thomas Baer, 25. Januar 1998

➡ [Titelblatt](#)

➡ [Änderungsübersicht](#)

➡ [Inhaltsverzeichnis](#)

Satzung für den Deutschen Kyudo Bund e.V.

vom 1.6.1994, zuletzt geändert am 8.11.2015

§ 1 [Name, Sitz] Der Verband führt den Namen „Deutscher Kyudo Bund e.V.“, abgekürzt DKyuB. Der DKyuB hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 [Zweck] (1) Der DKyuB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der DKyuB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DKyuB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Kyudosports im Sinne des Amateurgedankens.

(3) Das Vermögen des DKyuB darf nur diesen sportlichen Zielen dienen. Parteipolitisch, rassistisch und konfessionell ist der DKyuB neutral.

(4) Mittel zur Erreichung des Zwecks sind Vermittlung von Kyudounterricht, Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern und mit befreundeten und übergeordneten Verbänden sowie die Durchführung von Wettkämpfen, Prüfungen und Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Der DKyuB ist außerordentliches Mitglied des DJB und kann Mitglied in nationalen und internationalen Gremien und Verbänden sein. Der DKyuB strebt die eigenständige Mitgliedschaft im DOSB an und wird bei Erreichung dieses Zieles den DJB verlassen.

§ 3 [Mitgliedschaft] (1) Ordentliche Mitglieder des DKyuB sind die Landesverbände. Landesverbände in diesem Sinne sind eigenständige Kyudo-Landesverbände bzw. Kyudosektionen des zuständigen Judo-Landesverbandes entsprechend der föderativen Struktur des Deutschen Olympischen Sportbundes. Im Bereich eines Sportbundes kann nicht mehr als ein Landesverband Mitglied sein.

(1a) Auf direkten Antrag von Vereinen, Kyudoabteilungen oder Gruppen derselben sind den Landesverbänden für eine Übergangszeit, die am 31.12.2017 endet, gleichgestellt:

- einzelne Vereine oder Kyudoabteilungen,
- Gruppen von Vereinen oder Kyudoabteilungen,

sofern der jeweils örtlich zuständige Judo-Verband nicht Mitglied im DKyuB ist oder kein eigenständiger Kyudo-Landesverband besteht.

(1b) Die Interessenvertretung der oben angegebenen Vereine bzw. Gruppen im Bereich eines Landesverbands hat gegenüber dem DKyuB einheitlich und aufgrund demokratischer Prinzipien zu erfolgen.

(1c) Sofern im Bereich eines Landesverbands bereits eine Vertretung durch einen Einzelverein oder Abteilung besteht, ist eine Gruppe zu konstituieren, wenn weitere Vereine die Mitgliedschaft beantragen.

(1d) Wenn die Möglichkeit besteht, einen eigenständigen Landesverband zu gründen, so kann der DKyuB den betroffenen Vereinen/Abteilungen eine Frist setzen, um einen Solchen

zu konstituieren. Nach Ablauf dieser Frist endet die Mitgliedschaft der Vereine/Abteilungen im Bereich dieses Landesverbands.

(1e) Die Mitgliedschaft im Dach- oder Spitzenverband ist von der Gemeinnützigkeit desselben (des Dachverbandes) unabhängig. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach §§ 51ff. Abgabenordnung nicht mehr erfüllt.

(2) Der DKyuB und seine Landesverbände sind verpflichtet, allen Personen und Gruppen, die Kyudo im Sinne des Amateurgedankens (= nichtkommerziell) betreiben wollen, diese Möglichkeit einzuräumen, es sei denn, es liegen Gründe vor, die bei schon bestehender Zugehörigkeit zum Ausschluss gemäß Absatz 6 oder den entsprechenden Bestimmungen der Satzung des zuständigen Mitgliedsverbandes führen würden. Für die Prüfung der Gründe findet das in der Satzung vorgesehene Ausschlussverfahren sinngemäß Anwendung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

(5) Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief, gerichtet an den Präsidenten, angekündigt werden.

(6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerer Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des DKyuB oder bei Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages um mehr als sechs Monate nach Fälligkeit, kann ein Mitglied durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aus dem DKyuB ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind an den Präsidenten zu richten. Antragsberechtigt sind der Gesamtvorstand und die Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung und Rechtfertigung zu geben. Näheres regelt die Rechtsordnung. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer bei geheimer Abstimmung erforderlich.

(7) Kein ausgeschlossenes Mitglied hat Anrecht auf das Bundesvermögen oder Teile hiervon.

(8) Bei Verstößen gegen Bundessatzungen, -ordnungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch einen Angehörigen eines Mitgliedes (Verein, Abteilung oder Einzelperson) gilt das Verfahren sinngemäß § 3 Absatz 6.

§ 4 [Beiträge] (1) Die Mitgliederversammlung setzt jeweils im voraus die Höhe der Beiträge fest. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. März des Geschäftsjahres fällig. Beiträge können auf Antrag vom Vorstand gestundet werden.

(2) Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September.

§ 5 [Beteiligung an Organisationen außerhalb des DKyuB] Den Mitgliedern des DKyuB und deren Angehörigen ist die Beteiligung an Veranstaltungen und die Zusammenarbeit mit übergeordneten Dachorganisationen, in denen der DKyuB Mitglied ist, grundsätzlich gestattet. Die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Organisationen ist dem Vorstand anzuzeigen und bedarf dessen Genehmigung, soweit die übergeordneten Organisationen dies so vorsehen. Die

Teilnahme an Veranstaltungen von Organisationen und Gruppen außerhalb des DKyuB, die keine übergeordneten Dachorganisationen sind, regelt § 6 Absatz 3 der Sportordnung.

§ 6 [Organe] Organe des DKyuB sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Rechtsausschuss,
- d) der Ältestenrat,
- e) das Trainer-Kollegium.

§ 7 [Mitgliederversammlung] (1) Oberstes Organ des DKyuB ist die Mitgliederversammlung (MV).

(2) Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung, JHV) statt, bei der das Präsidium und der erweiterte Vorstand gewählt werden. In der Zeit dazwischen können Mitgliederversammlungen als außerordentliche Versammlungen und Arbeitstagungen nach Bedarf einberufen werden.

(3) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einberufung,
- Feststellung der Stimmberechtigung,
- Wahl eines Versammlungsleiters,
- Ehrungen,
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
- Beschlussfassung über die Tagesordnung,
- Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- Entlastung des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer, wobei die Entlastung einzeln zu erfolgen hat,
- Neuwahl des Gesamtvorstandes,
- Neuwahl der Kassenprüfer und gegebenenfalls der Mitglieder des Rechtsausschusses,
- Festsetzung der Beiträge,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr,
- Satzungsänderungen,
- Festlegung des nächsten Versammlungsortes.

(4) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des DKyuB erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

(5) Wird eine Beschlussfassung über Angelegenheiten nach Absatz 3 außerhalb einer Jahreshauptversammlung erforderlich, so hat der Präsident diese Punkte mit einem besonderen

Hinweis auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Diese hat dann in diesen Angelegenheiten dieselbe Beschlussfähigkeit wie die Jahreshauptversammlung und verfährt nach denselben Regeln.

(6) In den Fällen von Absatz 5 muss eine Mitgliederversammlung spätestens innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn wenigstens zwei Mitglieder einen dahingehenden schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes stellen.

§ 8 [Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen] (1) Zu den Versammlungen gemäß § 7 Absatz 2 wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich eingeladen. Anträge müssen schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Die endgültige Tagesordnung wird auf der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Dringlichkeitsanträge können auf jeder Mitgliederversammlung gestellt werden; sie werden nur behandelt, sofern wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies befürworten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sowie das Präsidium des DKyuB haben jeweils eine Stimme.

(5) Rederecht haben außer den ordentlichen Mitgliedern des Gesamtvorstandes auch der Vorsitzende des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer. Näheres über die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidiums den Ausschlag. Das Präsidium kann bei entsprechender Lage auch über dringliche Sachfragen (ausgenommen Satzungsänderungen) im Laufe eines Jahres eine postalische Abstimmung durchführen lassen. Das Präsidium setzt eine Antwortfrist von mindestens zwanzig Tagen. Zu dieser Frist nicht vorliegende Antworten gelten als Enthaltung.

(7) Über einen Punkt kann im Laufe einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Gegen Formfehler muss während derselben oder spätestens zu Beginn der folgenden Versammlung Einspruch erhoben werden, widrigenfalls sind die Beschlüsse rechtswirksam.

(8) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

(9) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Auf Antrag eines der Mitglieder ist die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen. Gewählt kann nur werden, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines bestimmten Amtes schriftlich erteilt hat. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden erhält.

§ 9 [Vorstand] (1) Der Vorstand arbeitet als

- a) Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, wobei der Präsident oder die beiden Vizepräsidenten gemeinsam den DKyuB nach außen im

Sinne des § 26 BGB vertreten. Das Präsidium erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- b) als erweiterter Vorstand, bestehend aus dem Präsidium und dem Kassenwart sowie dem Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Präsident vertritt den DKyUB nach innen und außen. Ihm obliegt:

- Repräsentation und Leitungskompetenz,
- Kontrolle und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Terminplanerstellung,
- Festlegung von sportlichen und wirtschaftlichen Zielen,
- die Verwaltung, das Kassenwesen und die Öffentlichkeitsarbeit,
- Protokollführung,
- Mitgliederverwaltung und Statistik,
- verwaltungsmäßige Unterstützung der Kassenprüfer und des Rechtsausschusses,
- Führung des Nationalkaders in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten für Wettkampf und dem Trainer-Kollegium,
- Bearbeitung von Ehrungsanträgen,
- Schriftverkehr für obige Aufgaben.

(2) Ein Vizepräsident (Ausbildung) ist zuständig für nachfolgende Referate:

- Schulung und Technik (Lehrgangswesen),
- Prüfungswesen,
- Trainerausbildung in Zusammenarbeit mit dem Bundestrainer.

(3) Ein weiterer Vizepräsident (Wettkampf) ist zuständig für nachfolgende Referate:

- Wettkampfwesen national und international,
- Führung des Nationalkaders in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem Trainer-Kollegium
- Einsatz der Trainer WK bei nationalen Meisterschaften.

(4) Die Vizepräsidenten sind ermächtigt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Referenten und Kommissionen zu berufen. Die Referenten und Kommissionen unterstützen das Präsidium. Ihnen obliegt die Organisation des ihnen zugewiesenen Bereiches, wobei Fachleute, insbesondere der Bundestrainer und der Präsident zur Mitarbeit hinzugezogen werden sollen. Die Referenten und Kommissionen sind an Weisungen des Präsidiums gebunden. Im Sinne des Delegationsprinzips sind von ihnen entscheidungsfähige Vorlagen zu erarbeiten.

(5) Das Präsidium kann sich im Falle einer Verhinderung oder auf Weisung gegenseitig in der Wahrung der einzelnen Aufgaben vertreten.

(6) Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb des erweiterten Vorstandes nicht mehr als ein Amt innehaben. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, kann der Präsident kommissarisch einen Vertreter berufen.

(7) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung und Beschlüsse gebunden und dem Präsidenten und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(8) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

(9) Inhaber und Angestellte eines auf Gelderwerb abgestellten Unternehmens für Budo-sportarten haben dies, sofern sie für ein Vorstandsamt kandidieren, der Jahreshauptversammlung anzuzeigen.

§ 10 [Kassenwesen] (1) Der Kassenwart führt die Aufsicht über die Geldangelegenheiten des DKyUB und sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung.

(2) Er erstellt zusammen mit dem Präsidenten den Haushaltsplan.

(3) Der Kassenwart führt das Inventar des DKyUB.

§ 11 [Öffentlichkeitsarbeit] Der Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die publizistische und mediengerechte Aufarbeitung und Verbreitung von Kyudo sowie die Herstellung und Pflege von Kontakten zur Sportwerbung. Ihm obliegt die Archivierung und Bereitstellung von Bild- und Informationsmaterial.

§ 12 [Kassenprüfer] (1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht und die Pflicht, gegebenenfalls auch innerhalb des Geschäftsjahres, unangemeldet Einsicht in Kassenbücher, Belege und Bestände sowie Inventarlisten zu nehmen.

(2) Beanstandungen sind sofort und unverzüglich dem Präsidium zu übermitteln.

(3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenprüfbericht vorzulegen.

§ 13a [Rechtsausschuss] Die Jahreshauptversammlung wählt einen Rechtsausschuss, der aus vier, nicht dem Vorstand angehörenden Personen, bestehen soll. Der Rechtsausschuss wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung ergeben sich aus der Rechtsordnung.

§ 13b [Ältestenrat] Die Mitgliederversammlung beauftragt alle drei Jahre die Kyudoka ab dem 5. Dan aus ihrer Mitte einen Ältestenrat, bestehend aus vier Mitgliedern, zu wählen. Dem Ältestenrat sind Anträge und Protokolle der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ältestenrat hat hinsichtlich kyudospezifischer Inhalte (zum Beispiel Prüfungen, Wettkampf, Übungsleiter- und Trainerausbildung) ein Antrags- und Vetorecht. Bei Verwaltungs- und Organisationsfragen besteht kein Vetorecht. Der Ältestenrat kann von seinem Vetorecht Gebrauch machen, wenn mindestens drei Mitglieder dafür stimmen.

§ 13c [Trainer-Kollegium] (1) Alle Trainer A/BWk sind Mitglieder des Trainer-Kollegiums.

(2) Das Trainer-Kollegium nimmt u.a. die folgenden Aufgaben wahr:

- die inhaltliche und konzeptionelle Gestaltung von Bundeslehrgängen
- die inhaltliche und konzeptionelle Gestaltung von Deutschen Meisterschaften
- die inhaltliche und konzeptionelle Gestaltung von Prüfungen
- Aus- und Fortbildung

- die Betreuung des Nationalkaders
- die Qualitätssicherung nach den Vorgaben des DJB

(3) Die Wahrnehmung seiner Aufgaben organisiert und erledigt das Trainer-Kollegium nach eigenem Ermessen. Über die Priorisierung und die Umsetzung entscheidet das Präsidium im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten.

(4) Das Trainer-Kollegium wird durch einen Sprecher aus seiner Mitte bei der Mitgliederversammlung vertreten. Er hat Rede- und Antragsrecht.

§ 14 [Bundessatzung bricht Ländersatzung] Die Mitglieder des DKyuB verpflichten sich zur Beachtung dieser Satzung und der darauf beruhenden Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im übrigen regeln sie innerhalb ihrer Verbandsbereiche ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 15 [Ordnungen] (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Regelung spezieller Fragen und Aufgaben Ordnungen erlassen.

(2) Das Präsidium kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.

§ 16 [Auflösung] (1) Die Auflösung des DKyuB kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich. Die Beschlussfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 [Gerichtsstand] Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem DKyuB gilt Hamburg als Gerichts- und Erfüllungsort.

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

vom 22.10.1994, zuletzt geändert am 23.10.2010

§ 1 [Turnus] (1) Mitgliederversammlungen des DKyUB finden in einjährigem Turnus statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist gemäß den Satzungsvorgaben in § 7 und § 8 durchzuführen.

(3) Den jeweiligen Versammlungstermin bestimmt das Präsidium.

§ 2 [Stimmberechtigung] Bei den Mitgliederversammlungen hat jeder gewählte und legitimierte Kyudo-Landessachbearbeiter eine Stimme. Das Präsidium hat eine Stimme, die der Präsident abgibt. Der Präsident kann die Stimmabgabe an einen seiner Stellvertreter delegieren.

§ 3 [Nichtöffentlichkeit] Hauptversammlungen (Mitgliederversammlungen) sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gästen die Anwesenheit gestatten.

§ 4 [Einladung] Zu den Mitgliederversammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich durch das Präsidium eingeladen.

§ 5 [Versammlungsleitung] Der Präsident leitet die Versammlung. Auf seinen Wunsch kann die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen anderen Versammlungsleiter wählen.

§ 6 [Hausrecht] Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Beim Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungsleiter Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

§ 7 [Legitimierung der Landessachbearbeiter] (1) Die Kyudo-Landessachbearbeiter haben bis zum Beginn der Versammlung dem Präsidium die von dem jeweiligen Landesverband ausgestellte schriftliche Bestätigung ihrer Funktion vorzulegen. Vertreter der Vereine oder Gruppen, die nach § 3 Absatz 1a der Satzung Mitglied im DKyUB sind, werden durch den Vereinsvorstand oder durch die Mitgliederversammlung der Vereine des entsprechenden Landes bestätigt.

(2) Das Ausstellungsdatum dieser Bestätigung darf nicht mehr als zwei Monate zurückliegen.

(3) Das Ergebnis dieser Mandatsprüfung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Alle Anwesenden haben sich unter Angabe ihrer Funktion in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Protokolls.

§ 8 [Beginn der Sitzung] Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend gibt er die festgestellte Zahl der anwesenden Stimmberechtigten bekannt.

§ 9 [Tagesordnung] (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der vorgesehenen Reihenfolge zu behandeln. Eine Änderung der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden.

(2) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden.

§ 10 [Redefolge] (1) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstandsmitglied oder Sachbearbeiter das Wort zu erteilen. Bei Anträgen ist dem Antragsteller zuerst das Wort zu erteilen.

§ 11 [Aussprache] (1) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Mitgliederversammlung kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Versammlungsleiter.

(2) Das Wort wird zu Tagesordnungspunkten und Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 12 [Redebeiträge zur Geschäftsordnung] (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste vom Versammlungsleiter erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nur zur Sache reden.

(2) Zur Geschäftsordnung kann nur gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat.

(3) Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 13 [Persönliche Anmerkungen] (1) Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet.

(2) Diese Bemerkungen müssen kurz, sachlich und nicht beleidigend sein.

§ 14 [Sachliche Berichtigung] (1) Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden. Die Berichtigung darf ebenfalls nur kurz und nur auf die Sache selbst eingehend erfolgen.

§ 15 [Ordnungsrufe] (1) Redner, welche von der Tagesordnung oder von dem zur Diskussion stehenden Punkt abschweifen, kann der Versammlungsleiter „zur Sache rufen“.

(2) Verletzt der Redner den Anstand, so kann ihn der Versammlungsleiter „zur Ordnung rufen“, ihn rügen und ihn auf etwaige Folgen hinweisen.

(3) Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, ist vom Versammlungsleiter das Wort zu entziehen.

(4) Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.

§ 16 [Ausschluss] (1) Versammlungsteilnehmer, welche durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Warnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

§ 17 [Redezeitbeschränkung] (1) Die Redezeit kann durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Verkürzung oder Beendigung der Aussprache wird außerhalb der Rednerfolge sofort abgestimmt, nachdem der Antragsteller für und ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen hat.

(3) Redner, welche bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.

(4) Vor Abstimmung über den Schluss der Debatte sind die in der Rednerliste noch eingetragenen Redner mit Namen aufzurufen.

§ 18 [Abänderung von Anträgen] (1) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zugelassen. Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

§ 19 [Dringlichkeitsanträge] (1) Anträge, welche erst während der Versammlung gestellt werden, können nach schriftlicher Vorlage beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden, wenn sie von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet werden.

(2) Dringlichkeitsanträge auf Änderung von Satzungen, Ordnungen oder Auflösung des DKyUB sind unzulässig.

§ 20 [Arten der Abstimmung] (1) Namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn sie von der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten verlangt wird.

(2) Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll zu vermerken.

(3) Schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen wird.

(4) Der Versammlungsleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben.

(5) Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn sie mindestens von einem Abstimmungsberechtigten verlangt wird.

(6) Gewöhnlich erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben.

(7) Das Präsidium kann bei entsprechender Lage auch über dringliche Sachfragen (ausgenommen Satzungsänderungen) im Laufe eines Jahres eine postalische Abstimmung durchführen lassen. Der Vorstand setzt eine Antwortfrist von mindestens 20 Tagen. Zu dieser Frist nicht vorliegende Antworten gelten als Enthaltung.

§ 21 [Stimmrecht] (1) Abstimmungsberechtigt sind nur diejenigen Stimmberechtigten, welche in der Versammlung anwesend sind.

§ 22 [Reihenfolge der Abstimmung] (1) Die Reihenfolge der Anträge, über die abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

(2) Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Anträge zu diesem Punkt.

(3) Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheiden die Stimmberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache.

(4) Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind. Über Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag wird zunächst abgestimmt. Dann kommt der Hauptantrag zur Abstimmung.

§ 23 [Mehrheit] (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit dies nicht gegen bestehende, gültige Satzungen verstößt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidiums den Ausschlag. Bei der Stimmenauszählung bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

(2) Abstimmungen, deren Ergebnisse angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

§ 24 [Wahl des Vorstands] (1) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Zur Durchführung der Wahl wird eine Wahlkommission gebildet, welche aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

(2) Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erteilt hat.

(3) Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

(4) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so werden zur engeren Wahl die beiden Kandidaten gestellt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(5) Ergibt die engere Wahl auch bei einer Wiederholung Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches der Versammlungsleiter zu ziehen hat.

(6) Liegt für eine Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann eine offene Abstimmung erfolgen.

(7) Über die Wahl und deren Ergebnis fertigt die Wahlkommission eine Niederschrift an und unterschreibt diese einzeln. Diese Niederschrift ist Teil des Versammlungsprotokolls.

(8) Die Amtszeit dauert zwei Jahre und beginnt spätestens mit dem auf die Wahl folgenden Jahreswechsel.

§ 25 [Protokoll] (1) Über die Hauptversammlung des DKyUB ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und/oder einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Dieses Versammlungsprotokoll ist dem Gesamtvorstand und allen Landessachbearbeitern innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzustellen.

§ 26 [Änderung dieser GO] Diese Geschäftsordnung kann von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

Rechtsordnung

vom 26.10.1997, zuletzt geändert am 28.10.2001

§1 [Zusammensetzung des Rechtsausschusses] (1) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Der Vorsitzende soll möglichst die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Der Vorsitzende bestimmt einen Beisitzer zu seinem Vertreter.

(3) Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von zwei Beisitzern neben dem Vorsitzenden.

(4) Die Auswahl der Beisitzenden erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Beisitzer. Ist einer der so zu bestimmenden Beisitzer verhindert, dann ist der nächste im Alphabet folgende Beisitzer heranzuziehen.

§ 2 [Befangenheit] (1) Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen,

- a) wenn er selbst, sein Sportverein oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist,
- b) wenn er bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
- c) wenn er in der Sache als Zeuge vernommen werden soll,
- d) wenn er mit Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist.

(2) Mitglieder des Rechtsausschusses können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung ablehnen.

(3) Mitglieder können von den Verfahrensbeteiligten als befangen abgelehnt werden. Der Befangenheitsantrag ist zu begründen. Die übrigen Mitglieder des Rechtsausschusses entscheiden abschließend und unanfechtbar über den Befangenheitsantrag. Richtet sich der Befangenheitsantrag gegen alle Mitglieder des Rechtsausschusses, so entscheidet der Vorstand des DKyUB.

§ 3 [Zuständigkeit des Rechtsausschusses] Der Rechtsausschuss ist zuständig

- (1) für Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem Bund,
- (2) für Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitgliedern des Bundes und dem Bund,
- (3) für Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitgliedern des Bundes,
- (4) für Verfahren gegen Mitglieder des Bundes wegen verbandsschädigenden Verhaltens,
- (5) für Verfahren wegen Verstößen gegen Wettkampfordnungen,
- (6) für Disziplinarentscheidungen gegen ordentliche Mitglieder des Bundes, Organe oder Organmitglieder des Bundes, den ordentlichen Mitgliedern der Landesverbände (Vereine) und deren Mitglieder (Vereinsmitglieder)
 - a) wegen Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Bundes
 - b) wegen verbandsschädigenden Verhaltens.

§ 4 [Verjährung] Anträge wegen beanstandeter Vorfälle sind binnen drei Monaten ab Bekanntwerden des Vorfalles zu stellen. Nach Ablauf der drei Monate tritt Verjährung ein.

§ 5 [Antragsrecht] (1) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens können von jedem Organ und jedem ordentlichen Mitglied des Bundes und des Landesverbandes oder von einem gemäß § 3 Betroffenen gestellt werden. Den Verfahrensbeteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) Die Anträge sind an den Vorstand des DKyUB zu stellen, und zwar mit Durchschrift an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

(3) Bei Verfehlungen eines Organmitgliedes kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eine Suspendierung des Beschuldigten bis zur endgültigen Entscheidung aussprechen. Auf Einspruch des Betroffenen hat innerhalb eines Monats die mündliche Verhandlung zur Entscheidung stattzufinden. Eine Vorschusspflicht entfällt insoweit.

§ 6 [Entscheidungsweg] Der Rechtsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung oder der Vorsitzende hält eine solche mündliche Verhandlung für geboten.

§ 7 [Kostenvorschuss] (1) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses darf eine schriftliche Verhandlung erst dann einleiten, wenn beim Schatzmeister des Bundes ein Kostenvorschuss von 50,- € eingegangen ist.

(2) Eine mündliche Verhandlung darf erst dann angesetzt werden, wenn beim Schatzmeister des Bundes ein Kostenvorschuss von 150,- € eingegangen ist.

(3) Die Tage- und Übernachtungsgelder sowie die Fahrtkosten für die Rechtsausschussmitglieder werden nach der jeweils gültigen Spesenordnung des DKyUB berechnet.

§ 8 [Fristen und Zustellung] (1) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist berechtigt, den Verfahrensbeteiligten zur zügigen Behandlung angemessene Fristen von mindestens zwei Wochen zu setzen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, dann kann der Rechtsausschuss sowohl im schriftlichen Verfahren als auch nach mündlicher Verhandlung ohne Berücksichtigung etwa verspätet eingegangener Stellungnahmen entscheiden.

(2) Gegenüber Verfahrensbeteiligten haben Zustellungen durch Einschreibebrief mit Rückschein zu erfolgen.

(3) Eine förmliche Zustellung hat insbesondere in folgenden Fällen zu erfolgen:

- a) Entscheidungen über Befangenheitsanträge
- b) Suspendierungen eines Beschuldigten nach § 5 Absatz 3
- c) Fristsetzungen gegenüber Verfahrensbeteiligten
- d) Ladungen zur mündlichen Verhandlung
- e) Entscheidungen im schriftlichen oder mündlichen Verfahren
- f) Beweisbeschlüsse

§ 9 [Das schriftliche Verfahren] (1) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses unterrichtet die Beisitzer über das beantragte Verfahren durch Übersendung der von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen und Schriftwechsel.

(2) Die Beisitzer teilen dem Vorsitzenden schriftlich ihre Auffassung zu dem gestellten Antrag mit.

(3) Der Vorsitzende legt die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich nieder. Diese sind von den Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Hält der Vorsitzende des Rechtsausschusses eine Angelegenheit für eilig, so kann die Unterrichtung gemäß vorstehenden Absatz 1 und 2 auch telefonisch erfolgen. Die schriftliche Unterzeichnung gemäß vorstehend Absatz 3 ist zwingend notwendig.

§ 10 [Die mündliche Verhandlung] (1) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses bestimmt den Tagungsort. Er trifft auch die vorbereitenden Anordnungen.

(2) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

(3) Den Vorsitz in der mündlichen Verhandlung führt der Vorsitzende des Rechtsausschusses oder der von diesem benannte Vertreter.

(4) Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die mündliche Verhandlung findet grundsätzlich unter Verwendung eines Tonaufzeichnungsgerätes statt.

Dieses Tonband ist bis zur abschließenden Erledigung des Verfahrens aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann durch eine schriftliche Niederschrift des Tonbandes ersetzt werden. Der Vorsitzende hat die Übereinstimmung des Tonbandes mit der schriftlichen Niederschrift durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

(5) Die Verfahrensbeteiligten sind zur mündlichen Verhandlung schriftlich durch Zustellung zu laden. Zwischen Zustellung und Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann aufgrund übereinstimmenden Beschlusses des Rechtsausschusses die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(6) Erscheint ein Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Erscheint der Antragsteller nicht, so ist der Antrag durch Beschluss ohne Begründung zurückzuweisen.

(7) Der Vorsitzende bestimmt den Verhandlungsverlauf und übt das Hausrecht aus.

§ 11 [Vertretungsrecht] (1) Ist ein Beteiligter noch nicht volljährig, muss einem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen gegeben werden.

(2) Jeder Beteiligte kann sich im Verfahren eines Rechtsanwaltes oder sonstigen Beistands bedienen. Die insoweit entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

§ 12 [Beweisaufnahme] (1) Der Rechtsausschuss kann in jeder Lage des Verfahrens zum Zwecke der Wahrheitsfindung die ihm geeignet erscheinenden Beweise erheben. Er kann insbesondere Zeugen vernehmen, Sachverständige laden, Urkunden vorlegen lassen und Ortsbesichtigungen vornehmen. Er würdigt die erhobenen Beweise nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Wird ein Beschuldigter vernommen, so ist er vor seiner Vernehmung davon zu unterrichten, was ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschrift in Betracht kommt. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu dem Vorwurf zu äußern oder die Aussage zu verweigern und dass er jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, berechtigt ist, einen von ihm zu wählenden Rechtsbeistand zu befragen.

(3) Kommt es nicht zu einer mündlichen Verhandlung, dann ist auch bei schriftlichem Verfahren der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu äußern oder die Aussage zu verweigern. Ihm ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu setzen.

§ 13 [Entscheidung] (1) Bei mündlicher Verhandlung verkündet der Vorsitzende den vom Rechtsausschuss getroffenen Beschluss nach geheimer Verhandlung. Dieser Beschluss ist von den mit der Angelegenheit befassten Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die vom Rechtsausschuss im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung getroffene Entscheidung ist zusammen mit der schriftlichen Begründung den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Die Zustellung hat spätestens binnen einem Monat nach Beschlussfassung (bei mündlicher Verhandlung) oder nach Vorlage der von den Beisitzern unterschriebenen Entscheidung beim Vorsitzenden (bei schriftlichen Verfahren) zu erfolgen.

(3) Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

(4) Die sofortige Wirkung einer Entscheidung kann angeordnet werden. Voraussetzung hierfür ist ein einstimmiger Beschluss der mit der Sache befassten Mitglieder des Rechtsausschusses.

(5) Es ist ferner über die Kostenaufteilung zu entscheiden.

§ 14 [Rechtsmittel] Gegen eine Entscheidung des Rechtsausschusses kann der Betroffene und der Präsident Berufung zur Jahresversammlung innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einlegen. Die Entscheidung der Jahresversammlung die unter Leitung eines von der Jahresversammlung für diesen Fall zu wählenden Vorstandes bestehend aus drei Mitgliedern zu erfolgen hat, ist endgültig.

§ 15 [Strafen] (1) Der Rechtsausschuss kann folgende Strafen aussprechen:

- a) Verweis,
- b) Lehrgangs- und Graduierungsbeschränkung,
- c) Startverbot,
- d) Hausverbot,
- e) Veranstaltungssperre,
- f) Amtsausübungssperre.
- g) Bis zur Rechtskraft einer Entscheidung kann gleichzeitig über die Suspendierung von allen Ämtern entschieden werden.
- h) Geldstrafen bis 500,- €.

(2) Die Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.

(3) Wird die sofortige Vollziehung einer Entscheidung angeordnet, dann sind die von dieser Entscheidung betroffenen übrigen Mitglieder des DKyuB in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Entscheidung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

§ 16 [Kosten] (1) Jede Entscheidung des Rechtsausschusses ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.

(2) Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens oder der DKyuB.

(3) Zu den Verfahrenskosten gehören

- a) allgemeine Rechtsausschusskosten von 50,- €,
- b) Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten für Mitglieder des Rechtsausschusses,
- c) die Kosten der Zeugen, die sich nach den für das allgemeine Strafverfahren geltenden Bestimmungen richten,
- d) Porto und Telefonkosten, die nach Wahl des Vorsitzenden durch Einzelnachweis zu erbringen oder für Porto und Telefon mit insgesamt 25,- € in Ansatz zu bringen sind,
- e) etwaige Schreib- und sonstige Kosten, die anlässlich des Verfahrens entstanden sind.

(4) Die Kosten und etwaige Meinungsverschiedenheiten über den Umfang einer Kostentragungspflicht werden vom Rechtsausschuss abschließend und unanfechtbar entschieden, soweit nicht die Berufungsinstanz über die Hauptsache und die damit verbundenen Kosten anders entscheidet.

§ 17 [Ordentlicher Rechtsweg] Vor einer abschließenden Entscheidung des Rechtsausschusses bzw. der Jahresversammlung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Ehrenordnung

vom 10.01.1994, zuletzt geändert am 26.10.1997

§ 1 [Ehrungen] (1) Auf Antrag eines Mitglieds oder des Gesamtvorstandes können Einzelpersonen durch Verleihung der DKyuB-Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold geehrt werden. Die Mitgliederversammlung kann verdienstvolle Förderer des Kyudo zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernennen.

(2) Die Ehrung ist die höchste Auszeichnung, die der DKyuB zu vergeben hat. Es wird den Antragstellern empfohlen, die Auswahl der zu Ehrenden sorgfältig vornehmen zu wollen, um diese Auszeichnung nicht zu entwerten. Der Antrag erfolgt formlos an den DKyuB-Präsidenten und muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzungen für die Ehrung ermöglichen.

(3) Über die Ehrungen entscheidet der Ehrenrat des DKyuB. Er gibt der Mitgliederversammlung seine Entscheidung zur Kenntnisnahme bekannt. Die Ehrungen werden durch den Präsidenten des DKyuB vorgenommen. Er kann diese Aufgabe delegieren. Ehrungen werden zum Beispiel im Fachorgan bekannt gegeben.

§ 2 [Ehrennadel des DKyuB] Aktive, Funktionäre und Förderer des DKyuB können in Anerkennung ihrer Verdienste innerhalb und außerhalb des DKyuB durch Verleihung der Ehrennadel des DKyuB geehrt werden.

1. in Bronze

- für eine mindestens zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär ab Landesebene,
- für die Erringung von mindestens fünf Platzierungen bei Deutschen Meisterschaften oder entsprechenden Leistungen auf internationaler Ebene,
- für besondere Förderung des DKyuB.

2. in Silber

- für eine mindestens zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär ab Landesebene,
- für die Erringung einer Europameisterschaft oder eines Medaillenranks bei einer Weltmeisterschaft oder für langfristige Erfolge bei Deutschen Meisterschaften oder für entsprechend sportliche Leistungen,
- für außergewöhnliche oder langfristige Förderung des DKyuB.

3. in Gold

- für eine mindestens dreißigjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär ab Landesebene,
- für die Erringung einer Weltmeisterschaft oder mehrerer Europameisterschaften oder für entsprechend sportliche Leistungen,
- für herausragende und außergewöhnlich starke Förderung des DKyuB.

§ 3 [Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidenten] (1) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich in verantwortlichen Funktionen oder in anderer Weise für den DKyuB in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.

(2) Zum Ehrenpräsidenten kann eine Person ernannt werden, die sich als langjähriger, früherer Präsident des DKyuB in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht hat.

(3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben Rederecht in der Mitgliederversammlung des DKyuB. Sie können mit repräsentativen Aufgaben des DKyuB betraut werden. Sie haben freien Eintritt bei Veranstaltungen des DKyuB und erhalten das Fachorgan und die jährliche Sichtmarke für den DKyuB-Pass kostenlos.

§ 4 [Ehrenrat] (1) Dem Ehrenrat gehören an:

- der Präsident des DKyuB,
- vier weitere Mitglieder aus dem Kreis der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder. Scheidet ein Mitglied aus diesem Kreis aus, rückt der amtsälteste Ehrenpräsident, ansonsten das amtsälteste Ehrenmitglied nach.
- Für eine Übergangszeit (zum Beispiel Mangel an Ehrenmitgliedern) können die Mitglieder des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt werden.¹
- Der Präsident des DKyuB beruft bei entsprechender Antragslage den Ehrenrat und leitet das Verfahren (Sitzung bzw. postalische Abstimmung).
- Der Ehrenrat entscheidet über Ehrungen nach § 2 der Ehrenordnung und stellt Anträge an die Mitgliederversammlung für Ehrungen nach § 3.
- Er führt die Ehrentafel des DKyuB, in die alle Ehrungen aufzunehmen sind.
- Über Ehrungen seiner Mitglieder kann der Ehrenrat nicht befinden.

¹ Gemäß Beschluss der DKyuB-Mitgliederversammlung vom 26.10.97 übernimmt der Ältestenrat die Aufgaben des Ehrenrates in dieser Übergangszeit.

Spesen- und Honorarordnung (SpHO)

von Oktober 1993, zuletzt geändert am 26.10.2014

§ 1 [Allgemeines] (1) Die Spesen- und Honorarordnung regelt die Erstattung von Reise- und Verwaltungskosten, sowie die Zahlung von Honoraren im Bereich des DKyuB.

(2) Die Auszahlungen erfolgen nur gegen Vorlage eines vollständig ausgefüllten Vordrucks durch den Kassenwart des DKyuB oder einen Beauftragten. Erstattet werden grundsätzlich nur tatsächlich entstandene Aufwendungen.

§ 2 [Erstattet werden:] (1) Reisekosten werden grundsätzlich gemäß den Vorgaben des zum Zeitpunkt der Reise gültigen Einkommensteuer- (EStG) und Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet.

(2) Dienstreisebegriff

Eine Dienstreise liegt vor, wenn eine von den zuständigen Organen des DKyuB beauftragte Person außerhalb ihrer Wohnung für den DKyuB tätig wird. Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte. Erstattet werden anlässlich einer Dienstreise anfallende Verpflegungsmehraufwendungen, Fahrt- und Flugkosten, Übernachtungs- und Nebenkosten.

a) Verpflegungsmehraufwand¹: Tagegelder werden wie folgt gezahlt:

aa) 24 € für jeden Kalendertag, an dem der Dienstreisende 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist,

bb) jeweils 12 € für den An- und Abreisetag, wenn der Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,

cc) 12 € für den Kalendertag, an dem der Dienstreisende ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 12 € für den Kalendertag gewährt, an dem der Dienstreisende den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist.

dd) Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle der Pauschbeträge nach Abs. 2 a) die ab 2014 gültigen länderspezifischen Pauschbeträge nach dem BRKG und der dazu vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichten aktuellen Tabelle (zuletzt mit Schreiben des BMF vom 11.11.2013, IV C 5 - S 2353/08/10006:004).

ee) Wird dem Dienstreisenden anlässlich oder während einer Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung vom Ausrichter oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, sind die nach aa) bis dd) ermittelten Verpflegungspauschalen zu kürzen:

1. für das Frühstück um 20 Prozent,

2. für ein Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent

¹ § 9 Absatz 4a EStG

der nach Abs. 2 a) unter aa) genannten Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag; die Kürzung darf die ermittelte Verpflegungspauschale nicht übersteigen. Hat der Dienstreisende für die Mahlzeit ein Entgelt gezahlt, mindert dieser Betrag den Kürzungsbetrag nach 1. und 2.

b) Übernachtungskosten

Gegen Vorlage der Rechnung werden die Übernachtungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 Euro erstattet. Die Aufwendungen für das Frühstück² bleiben hierbei unberücksichtigt. Ausnahmefälle sind zu begründen. Wenn das Frühstück auf der Rechnung nicht separat ausgewiesen ist, werden pauschal 4,80 € abgezogen. Werden Tagegelder nicht beantragt, unterbleibt diese Kürzung.

c) Fahrtkosten² DKyUB

aa: Bahn

Bei Fahrten mit der Bahn bis 299 km einfache Strecke werden die Kosten für die Benutzung der 2. Klasse erstattet. Ab 300 km einfache Strecke oder mehr als 2 Stunden reiner Fahrzeit können die Kosten für die 1. Klasse erstattet werden. Ab 6 Stunden Fahrt nach 21⁰⁰ Uhr kann Schlaf- oder Liegewagen benutzt werden, jedoch nur 2. Klasse.

Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu nutzen.

Bei Vielfahrern wird, wenn sich über das Jahr gesehen dadurch eine Ersparnis für den DKyUB ergibt, die Bahncard 50 erstattet.

bb: Flugreisen

Das zuständige Präsidiumsmitglied kann Flugreisen genehmigen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Gegenüber der Eisenbahnfahrt muss eine wesentliche Zeitersparnis erreicht werden.
- Die Flugkosten dürfen maximal zwanzig Prozent über den Fahrtkosten liegen, die bei einer Eisenbahnfahrt zu Stande kommen, eingerechnet der Kosten, die durch den Flug eingespart werden (z.B. Übernachtungskosten, Tagegelder).

cc: Pkw-Benutzung

Mit Genehmigung des zuständigen Vorstands-/Präsidiumsmitgliedes werden bei Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenem Pkw, dessen Kosten der Dienstreisende trägt, 0,30 Euro pro km erstattet. Für die Benutzung eines kostenlos zur Verfügung gestellten so genannten Sponsorfahrzeuges wird ein Kilometergeld von 0,10 Euro gezahlt, soweit der Dienstreisende die Betriebskosten trägt. Der Satz erhöht sich bei Mitnahme jeder weiteren spesenberechtigten Person um 0,02 Euro⁴ (maximal bis 0,36 Euro). Ab einer einfachen Entfernung von ca. 300 km ist zu prüfen, ob nicht die gesamten anfallenden Kosten für einen Mietwagen eines beliebigen Autovermieters unter den o.a. Sätzen liegen. In diesem Fall werden dessen Kosten nach Rechnungsvorlage ersetzt. Bei Benutzung eines Mietwagens durch mehrere spesenberechtigte Personen ist die nächsthöhere Preisklasse möglich. Sind die Kosten für die Benutzung eines Mietwagens niedriger als die Kosten für den eigenen Pkw, sind höchstens diese abrechenbar. Die unentgeltliche Mitnahme nicht beauftragter Personen zu Veranstaltungen des DKyUB in einem Mietwagen ist nicht zulässig.

² § 9 Abs. 1 Nr. 4a EStG

- d) Die jeweils gültigen Vorschriften des BRKG und des Einkommensteuerrechts sind verbindlich³.

Der Präsident entscheidet in jedem Einzelfall. Dabei gelten folgende Leitsätze: Eine Kfz-Benutzung wird in der Regel genehmigt, wenn zum Beispiel

- mindestens zwei spesenberechtigte Personen gemeinsam reisen,
- Gegenstände von erheblichem Umfang oder Gewicht zu transportieren sind,
- die hohe Anzahl der Dienstreisen ansonsten eine unbillige Härte darstellen würde.

- e) Kleidergeld: Im Gültigkeitsbereich des DKyuB wird kein Kleidergeld für Kampfrichter gezahlt.

(3) Verwaltungskosten

- a) Telefon/Fax: Die dienstlich geführten Gespräche sind aufzulisten und werden mit 0,06 Euro je Einheit ersetzt. Die Grundgebühr wird weder ganz noch anteilig erstattet.
- b) Email: Die Aufwendungen für Email werden pauschal mit 7,50 Euro pro Monat, beim Erweiterten Vorstand und dem Ehrenpräsidenten für die Dauer ihrer Amtszeit, bei anderen Funktionsträgern für die Dauer ihrer Tätigkeit erstattet.
- c) Porto: Vorlage des Portobeleges, Vermerk der Anzahl und des Grundes der versandten Schreiben.
- d) andere Auslagen
- aa: Bürobedarf: Briefpapier, Umschläge usw. gegen Vorlage der Rechnung.
- bb: Bewirtungskosten: Vorlage der Rechnung und Ausfüllung des Bewirtungsvordruckes (in der Regel auf der Rückseite).
- cc: Geschenke: Vorlage der Rechnung, Angabe des Namens des Beschenkten sowie des Grundes.

(4) Honorare

- a) Veranstaltungen des DKyuB: Zusätzlich zu den vorstehenden Reisekosten können Honorare nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium bis zu folgender Höhe gezahlt werden (eine Stunde = eine Lerneinheit (LE) = 45 Minuten).
- b) Stundenweiser Einsatz Lizenzierte Trainer und Beauftragte des DKyuB: bis zu 12,75 Euro je LE.
- c) Kampfrichter auf Bundesebene pro Stunde 15,50 €.
- d) Ärzte, Masseur, Physiotherapeuten: maximaler Tagessatz bis zu 100,00 Euro pro Tag.
- e) Obige Sätze sind Höchstsätze. Die Anzahl der Honorarstunden pro Lehrgang sind im Rahmen der Jahresplanung des Präsidiums mit den A- und B-Trainern einvernehmlich festzulegen. Nach oben abweichende Honorarvereinbarungen dürfen nicht ohne Genehmigung des Präsidiums beschlossen werden!

§ 3 [Sonstiges] (1) Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Dafür ist der entsprechende Vordruck zu verwenden.

³ § 1 BRKG, § 9 EStG

Die Abrechnungen sind zeitnah vorzulegen, d.h. spätestens bis zum 15. des Folgemonats. Verwaltungsausgaben sind monatlich bzw. vierteljährlich unter Verwendung des entsprechenden Formblattes einzureichen. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.

(2) Soweit zutreffend hat der Zahlungsempfänger selbst für die Versteuerung zu sorgen.⁴

(3) Ausnahmen von dieser Ordnung sind nur in besonders begründeten Einzelfällen nach Genehmigung durch das Präsidium möglich.

⁴ Nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit sind nach § 3 Nr. 26 EStG derzeit (2014) jährlich bis zur Höhe von 2.400 € steuerfrei.

Passordnung

vom 1.1.1994, zuletzt geändert am 6.11.2016

§ 1 [Der Kyudopass] (1) Die Mitgliedschaft bei einem über den zuständigen Landesverband dem DKyuB angeschlossenen Verein bzw. einer Abteilung wird durch den Kyudopass nachgewiesen.

(2) Ein Pass ist für jedes Mitglied nach spätestens zehn Monaten Vereins- bzw. Abteilungszugehörigkeit auszustellen. Wird der Pass verspätet ausgestellt, so sind Sichtmarken in dem Umfang nachzukleben, als wäre der Pass rechtzeitig ausgestellt worden. Die Sichtmarken zum Nachkleben werden vom DKyuB zur doppelten Gebühr bereitgehalten. Ein Pass ist nur gültig mit der Jahressichtmarke des laufenden Jahres.

(3) Die Gültigkeit des Passes wird durch Stempel und Unterschrift des Landesverbandes und durch DKyuB-Jahressichtmarken nachgewiesen. Die erste Jahressichtmarke wird durch den Landesverband, alle weiteren durch die Vereine entwertet. Die Erstentwertung kann durch den Landesverband auf die Vereine delegiert werden.

(4) Der Pass ist Eigentum des Inhabers.

§ 2 [Notwendige Angaben] (1) Der Kyudopass enthält folgende Angaben über den Passinhaber:

- a) Name und Vorname(n),
- b) Geburtsdatum,
- c) Geburtsort,
- d) Lichtbild und Unterschrift,
- e) Nationalität (bei Ausländern).

Der Pass enthält außerdem Angaben über:

- a) Name des Vereins,
- b) Eintrittsdatum,
- c) Ausstellungsdatum,
- d) Stempel und Unterschrift des Landesverbandes,
- e) Wechsel des Vereins (mit Daten des Ausscheidens aus dem alten und Eintritts in den neuen Verein bzw. Datum des Startwechsels, Unterschrift und Stempel des Landesverbandes),
- f) Verein, für den Startberechtigung besteht.

(2) Ist der Inhaber bei der Ausstellung des Passes noch nicht 18 Jahre alt, so ist zehn Jahre nach Ausstellung ein neues Lichtbild des Passinhabers einzuheften, jedoch nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3 [Zusätzliche Eintragungen] (1) Zur Teilnahme bei Veranstaltungen ist der Besitz eines Kyudopasses als Nachweis der Startberechtigung Voraussetzung. Die Startberechtigung gilt nur für den Verein, für den sie im Pass eingetragen ist.

(2) In den Pass können eingetragen werden:

- a) Landesverbands- und Bundesämter,
- b) Kampfrichter-, Übungsleiter-, Trainer-, Prüfer-Lizenzen,
- c) sportärztliche Untersuchungen,
- d) Teilnahme an Lehrgängen,
- e) sportliche Erfolge.

(3) Die Vereine tragen die vorgesehenen Angaben über Vereins- bzw. Startwechsel ein. Nach jeder Eintragung wird der Pass dem zuständigen Landesverband zur Abstempelung vorgelegt. Ohne den Stempel des Landesverbandes sind die Eintragungen ungültig.

(4) Eintragungen

- über Kyu-Grade, Jahressichtvermerke u.ä. werden vom zuständigen Landesverband,
- über Dan-Grade, Titel und Bundesämter vom DKyuB,
- über die sportärztlichen Untersuchungen vom Arzt vorgenommen,
- über Erfolge können auch sofort durch die Wettkampfleitung der betreffenden Veranstaltung erfolgen.

§ 4 [Zuständigkeit] (1) Für die Ausstellung von Pässen sind die Landesverbände zuständig. Jedes Mitglied darf grundsätzlich nur einen Pass besitzen. Pässe, die unter falschen Voraussetzungen ausgestellt werden, sind für ungültig zu erklären.

(2) Bei Verlust eines Passes ist eine Zweitausfertigung auszustellen und das Wort „Zweitausstellung“ über dem Passbild hinzuzufügen. Die Kosten für die Zweitausstellung (Passvordruck, Sichtmarke etc.) trägt der Inhaber.

(3) Sind Eintragungen in einem Bereich nicht mehr möglich, ist ein neuer Pass auszustellen und das Wort „Folgepass“ über dem Passbild hinzuzufügen. Graduierungen, Lizenzen usw. sind zu übertragen.

§ 5 [Verstöße] Verstöße gegen die Passordnung werden durch die Rechtsordnung des DKyuB und seiner Landesverbände geahndet.

§ 6 [Inkrafttreten] Die Passordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Sportordnung

vom 1.1.1994, zuletzt geändert am 6.11.2016

§ 1 [Allgemeines] (1) Die Bestimmungen dieser Sportordnung gelten für den Sportverkehr des DKyuB und in den Landesverbänden.

(2) Die Kyudo-Wettkampfregeln, die Sicherheits-, die Prüfungs- und die Kampfrichterordnung sind Bestandteil dieser Sportordnung.

§ 2 [Altersklasseneinteilung, weibliche Kyudoka, Doping] (1) Eine Altersklasseneinteilung entfällt.

(2) Weibliche Kyudoka sind in Rechten und Pflichten den männlichen Schützen gleichgestellt.

(3) Doping ist verboten.

§ 3 [Veranstaltungen] (1) Kyudo-Veranstaltungen des DKyuB sowie Kyudo-Veranstaltungen der Landesverbände sind mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung an das Präsidium und die Kyudo-Landessachbearbeiter auszuschreiben. Über die Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der DKyuB-Präsident im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten.

(2) Folgende Veranstaltungen sind davon betroffen:

- a) Deutsche Einzelmeisterschaften,
- b) Deutsche Mannschaftsmeisterschaften,
- c) Deutsche Enteki-Meisterschaften,¹
- d) Deutsche Sempai-Meisterschaften,
- e) Deutsche Kyu-Grad Einzelmeisterschaft
- f) Bundeslehrgänge,
- g) internationale Wettkampfbegegnungen auf Bundesebene,
- h) Bundesliga der Vereine.

§ 4 [Teilnahmeberechtigung] (1) An den DKyuB-Veranstaltungen können nur Mitglieder des DKyuB teilnehmen, welche einen gültigen Kyudopass vorweisen. Der DKyuB-Vorstand kann Ausnahmen hiervon zulassen, soweit diese nicht gegen die DKyuB-Satzung verstoßen und in der Ausschreibung erwähnt werden. Der DKyuB-Vorstand kann dieses Recht an die Wettkampfleitung delegieren. Diese kann Ausnahmen zulassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zustimmung der Ausnahmeregelung durch alle am Wettkampf beteiligten Schützen und
- nachträgliche Vorlage des Kyudopasses beim zuständigen Vizepräsidenten innerhalb von vierzehn Tagen mit frankiertem Rückumschlag.

¹ Gemäß Entscheidung der DKyuB-Mitgliederversammlung vom 26.10.1997 sind die Deutschen Enteki-Meisterschaften ab 1998 - wie schon vorher bei den Deutschen Einzel-, Mannschafts- und Sempai-Meisterschaften üblich - in jedem Jahr und nicht alle zwei Jahre zu veranstalten.

(2) Die Mindestgraduierung bei Wettkämpfen auf Bundesebene wird wie folgt festgelegt:

- a) Zur Deutschen Mannschaftsmeisterschaft sind Kyudoka ab dem 3. Kyu zugelassen.
- b) Zur Deutschen Einzelmeisterschaft sind Kyudoka ab dem 1. Dan bis zum 4. Dan zugelassen.
- c) Zur Deutschen Enteki-Meisterschaft sind Kyudoka ab dem 3. Kyu zugelassen.
- d) Zur Deutschen Sempai-Meisterschaft sind Kyudoka ab dem 5. Dan zugelassen.
- e) Zur Deutschen Kyu-Grad Einzelmeisterschaft sind Kyudoka ab dem 3. Kyu bis zum 1. Kyu zugelassen.
- f) Zu internationalen Wettkampfbegegnungen auf Bundesebene sind Kyudoka ab dem 3. Kyu zugelassen.
- g) Zur Bundesliga der Vereine sind alle sicheren Matoschützen zugelassen.

(3) Die Teilnehmer können sich Teilnahme und Erfolge durch einen gültigen Stempel des Ausrichters im Kyudopass bestätigen lassen.

(4) Bei Vereinswechsel bzw. Wechsel der Startberechtigung tritt eine dreimonatige Wartezeit in Kraft; für die Teilnahme an der Bundesliga der Vereine gilt diese Wartezeit nicht. Die Wartezeit beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft im alten Verein oder nach dem Wechsel der Startberechtigung. Erfolgt der Vereinswechsel innerhalb eines Landesverbands, gilt die Wartezeit nicht für Veranstaltungen, die durch den Landesverband beschickt werden. Sofern ein Kyudoka in die Nationalmannschaft berufen wird, gilt diese Wartezeit nicht für Einsätze in der Nationalmannschaft.

(5) Ausländer, welche Wohnsitz und Aufenthaltserlaubnis seit zwei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland haben und einen gültigen Kyudopass vorweisen, sind startberechtigt. Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung wird die Einhaltung der gegebenen Bedingungen durch den Landesverband bzw. Verein bestätigt. Ausländer können jedoch nur für den Verein oder Landesverband starten, in dem sie Mitglied sind.

§ 5 [Ausschreibung] (1) Für alle Veranstaltungen, welche von Vereinen (Abteilungen) oder Landesverbänden beschickt werden, ist die Ankündigung durch Ausschreibung erforderlich. Die Ausschreibung soll an diejenigen Vereine (Abteilungen) verschickt werden, die erfahrungsgemäß nach Anreiseweg oder sonstigen sportlichen Kriterien diese Veranstaltung besuchen würden.

(2) Für die in § 3 Absatz 2 a) bis e) angeführten Veranstaltungen wird die Ausschreibung vor der allgemeinen Veröffentlichung - mindestens sieben Wochen vor der Veranstaltung - dem zuständigen Vorstandsmitglied zwecks Freigabe zur Veröffentlichung zugeschickt. Die Ausschreibungen haben sich an der Sportordnung, Wettkampfordnung und Kampfrichterordnung zu orientieren.

(3) Über die Veranstaltungen, die von den Landesverbänden durchgeführt werden, ist der DKyuB-Präsident oder dessen Stellvertreter einen Monat vor Beginn der Veranstaltung zu unterrichten.

(4) Ausschreibungen sollen die folgenden Punkte 1 bis 10 enthalten:

- 1. Name des Veranstalters (der Veranstalter),
- 2. Name des Ausrichters (der Ausrichter),

3. Ort, Datum, Zeit,
4. Bezeichnung der Veranstaltung,
5. Austragungsmodus,
6. Startgelder und gegebenenfalls andere Kosten,
7. Meldeschluss,
8. Sportliche Leitung,
9. Unterkunftsmöglichkeiten,
10. Anreiseweg (Lageplan).

§ 6 [Meldepflicht] (1) Meldungen werden durch den Verein (Abteilung) oder den Landesverband abgegeben.

(2) Bei nicht ordnungsgemäßer Meldung besteht kein Anspruch auf Start oder Regress. Meldungen, die nach Meldeschluss eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Eingezahlte Startgelder werden nicht zurückgezahlt.

(3) Wollen Vereine oder Einzelpersonen in offizieller Funktion als Vertreter des DKyuB (z.B. Wettkampfleiter oder Trainer) an Veranstaltungen teilnehmen, welche nicht durch den DKyuB oder seine Landesverbände durchgeführt werden, so haben sie spätestens einen Monat vor der Veranstaltung den Präsidenten des DKyuB oder seinen Stellvertreter hiervon zu unterrichten.

§ 7 [Startgeld] (1) Das Startgeld beträgt bei Einzel- und/oder Mannschaftswettbewerben pro Teilnehmer 5,- Euro.

(2) Änderungen des Betrages sind möglich, wenn sich das DKyuB-Präsidium, der Veranstalter und der Ausrichter mehrheitlich hierüber geeinigt haben.

(3) Ist der DKyuB gleichzeitig Veranstalter, so müssen sich Veranstalter und Ausrichter über den Betrag geeinigt haben.

(4) Die Änderung des Startgeldes muss durch Nennung des Betrages in der Ausschreibung zum Ausdruck kommen.

§ 8 [Sportausrüstung] (1) Vor Beginn der Veranstaltung hat jeder Teilnehmer seine Ausrüstung auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

(2) Der Ausrichter muss das Dojo nach den Regeln des Kyudo unter besonderer Beachtung der Sicherheit für Schützen und Zuschauer gestalten.

(3) Die Überprüfung der Ausrüstung und des Dojo obliegt der sportlichen Leitung.

§ 9 [Kosten] (1) Bei Veranstaltung auf Bundes- und Landesebene trägt der Veranstalter die Kosten für Kampfrichter und Offizielle, soweit keine anderen Regelungen zwischen Veranstalter und Ausrichter getroffen wurden.

(2) Bei Auslandswettkämpfen der Nationalmannschaft sowie bei Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften und bei Lehrgängen und Vorbereitungskämpfen trägt der DKyuB die Kosten für Lehrer und Offizielle. Die Höhe der Fahrtkostenzuschüsse und sonstige finanzielle Unterstützung an die Nationalkämpfer bestimmt der DKyuB-Präsident.

§ 10 [Beschickungsmodus] (1) Zur Deutschen Einzelmeisterschaft kann jeder Landesverband die gleiche Anzahl Schützen entsenden. Die Anzahl der pro Landesverband erlaubten Meldungen und der Modus wird vom DKyUB-Vorstand, der Mitgliederversammlung und der Wettkampfleitung vor der Einzelmeisterschaft beschlossen und in der offiziellen Ausschreibung bekannt gegeben.

(2) Zur Deutschen Enteki-Meisterschaft kann jeder Landesverband maximal fünf Schützen entsenden.

(3) Zur Deutschen Kyudo-Mannschaftsmeisterschaft kann jeder Landesverband eine Mannschaft entsenden. Jede Mannschaft besteht aus drei Kämpfern und ist nur komplett startberechtigt. Ein Ersatzkämpfer kann gestellt werden. Sein Einsatz muss rechtzeitig vor dem nächsten Durchgang dem Protokoll gemeldet werden. Die Mannschaftsaufstellung ist der Wettkampfleitung spätestens eine halbe Stunde vor Wettkampfbeginn verbindlich bekannt zu geben.

(4) Die Deutsche Sempai-Meisterschaft wird als Einzelwettkampf ausgetragen.

(5) Bei Wettkämpfen, deren Modus nicht durch die Sportordnung und die Wettkampfordnung festgelegt ist, trifft der Veranstalter die Entscheidung über den Austragungsmodus.

§ 11 [gestrichen]

§ 12 [Bundesliga der Vereinsmannschaften] (1) Teilnehmer sind die durch die Vereine gemeldeten Mannschaften. Teilnahmeberechtigt sind alle Matoschützen mit gültigem Kyudopass. Pro Verein kann eine beliebige Anzahl von Mannschaften gemeldet werden. Eine Mannschaft besteht aus drei Schützen. Es kann ein Ersatzschütze pro Mannschaft benannt werden. Wechselmodus für Ersatzschützen gemäß § 7 der Wettkampfordnung. Die Aufstellung der Mannschaftsmitglieder bleibt für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestehen, der Ersatzschütze kann nach Erfordernis eingesetzt werden.

(2) Modus: Im Kalenderjahr werden vier Wettkämpfe ausgetragen und zwar in den Zeiträumen Januar/Februar, März/April, Mai/Juni und Juli bis September. Innerhalb dieser Zeiträume legt der Verein seine Wettkampftermine selbst fest. Es müssen nicht alle Mannschaften eines Vereins gleichzeitig starten, d.h. es sind mehrere Wettkampftermine im Rahmen der oben genannten Zeiträume möglich, wobei jedoch keine Mannschaft zweimal starten darf.

Es werden nur die drei besten Ergebnisse jeder Mannschaft gezählt. Der Wettkampf besteht aus drei Durchgängen mit je vier Pfeilen pro Schütze. Der Zeitraum Oktober bis November bleibt dem Stechen der im Gleichstand befindlichen Mannschaften vorbehalten. Der Modus des Stechens ist wie bei einer Deutschen Mannschaftsmeisterschaft. Das Stechen wird in jedem Fall bis zum fünften Durchgang ausgetragen. Die für das Stechen in Frage kommenden Mannschaften werden vom DKyUB benachrichtigt.

(3) Die Anmeldung erfolgt per Post oder per Fax an den Vizepräsidenten Wettkampf. Die Anmeldung der Mannschaften und namentliche Aufstellung erfolgt bis spätestens Ende Januar. Nach jedem Wettkampf werden per Post oder Fax die Ergebnisse der Mannschaften mit Mannschaftsnennung und Trefferzahl an den Vizepräsidenten Wettkampf gemeldet.

(4) Es wird kein Startgeld erhoben, Kosten entstehen somit nur durch Porto oder Fax.

(5) Die Ergebnisse werden in der letzten Jahressausgabe von Zanshin veröffentlicht.

(6) Über Vorkommnisse, die in den vorliegenden Regeln nicht behandelt sind, entscheidet der Vizepräsident Wettkampf.

§ 13 [Nationalemblem] Das Nationalembem darf nur im Einverständnis mit dem DKyuB-Präsidium getragen werden. Es ist Eigentum des DKyuB und muss nach Aufforderung durch den Präsidenten an diesen zurückgeschickt oder -gegeben werden.

§ 14 [Berufungen] DKyuB-Berufungen haben Vorrang. Sie werden durch **das Trainer-Kollegium** entschieden und vom Präsidium mitgeteilt und bestätigt.

§ 15 [Erste Hilfe] Der Ausrichter einer Veranstaltung ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass Erste-Hilfe-Maßnahmen gewährleistet sind.

§ 16 [Sonderfälle] Angelegenheiten, welche in der Sportordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium in Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat und **dem Trainer-Kollegium**.

§ 17 [Änderung der Sportordnung] Diese Sportordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des DKyuB geändert werden.

§ 18 [Inkrafttreten] Diese Sportordnung trat nach ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 1.1.1994 in Kraft.

Besucherregelung für das Training im Tsukuba-Uni-Kyudojo

Gemäß Beschluss der DJB-Sektion Kyudo vom 3.11.1991 wurde die nachstehende Besucherordnung für Trainingsaufenthalte an der Tsukuba-Universität als eine Ausführungsbestimmung des § 6 („Meldepflicht“) der Kyudo-Sportordnung für verbindlich erklärt. Als Rechtsnachfolger der Sektion Kyudo im DJB hat der DKyUB die gleichen Bedingungen und Verpflichtungen.

Das Kyudojo der Tsukuba-Universität ist grundsätzlich bereit, ausländischen Gästen die Möglichkeit zum Training zu ermöglichen und bittet um die Akzeptanz und Einhaltung der folgenden Bedingungen:

1. Kyudoka, die im Tsukuba-Kyudojo trainieren wollen, sollen eine Empfehlung und Genehmigung oder Bürgschaft von ihrem zuständigen Kyudoverband vorlegen (Antrag auf Vordruck beim Vorstand). Bei Teilnahme an Prüfungen der ANKF sind rechtzeitig zwei zusätzliche Vordrucke auszufüllen, damit diese mindestens sieben Wochen vor der Prüfung in Japan vorliegen.
2. Jeder Besucher sollte vor seiner Abreise nach Japan selbst für seine Unterbringung gesorgt haben. Bei rechtzeitiger, vorheriger Anfrage kann das Dojo eventuell bei der Reservierung mitzuhelfen versuchen. Es besteht keine Möglichkeit im Dojo oder in den Arbeitsräumen zu übernachten. Die Unterbringung im Gasshuku-Jo ist nur möglich, wenn dort gleichzeitig Mitglieder der Universität übernachten. Im Gästehaus kann nur für maximal sechs Nächte übernachtet werden, vorausgesetzt, dass drei Monate vorher reserviert wurde und überhaupt Zimmer frei sind. (Anfang Dezember und Ende Februar ist wegen der Aufnahmeprüfungen in der Regel keine Chance als Externer das „Daigaku-Kaikan“ zu nutzen.)
3. Die Besucher haben mit öffentlichen Verkehrsmitteln o.ä. zum bzw. vom Dojo zu reisen. Das Dojo kann keinen Abhol- oder Zubringerdienst zum Flughafen usw. stellen.
4. Das Dojo steht in der Regel von 09⁰⁰ bis 21⁰⁰ Uhr zum Schießen zur Verfügung, jedoch können die offiziellen Trainingszeiten der Studenten bzw. Vorträge oder Praktika der Grund dafür sein, dass ausländische Besucher das Dojo nicht nutzen können. Sie können aber zuschauen oder gegebenenfalls das Nebendojo nutzen.
5. Die Universität schließt jede Haftung und Versicherung gegenüber Gästen aus. Jeder Besucher muss sich selbst ausreichend versichern. (Dies ist gegebenenfalls nachzuweisen. - Es gibt Sonderregelungen bei offiziellen Stipendien, die jedoch nur für diesen Personenkreis gelten.) Im Grundsatz gilt die Sicherheitsordnung auch in Japan.
6. Den Anordnungen der Dojoleitung ist Folge zu leisten.

Sicherheitsordnung

zuletzt geändert am 29.10.2006

§ 1 [Allgemeines] (1) Diese Sicherheitsordnung muss zu den Prüfungen vom 5. Kyu an vom Prüfling unterschrieben vorliegen. Der Inhalt kann Teil dieser Prüfungen sein. Ein entsprechender Eintrag in den Kyudopass erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Grundsätzlich gilt die Sportordnung des DKyuB sowie die jeweilige Dojo-Ordnung.

(3) Weisungsbefugt und verantwortlich sind für den regulären Trainingsbetrieb der vom Vereinsvorstand eingesetzte Übungsleiter, bei Wettkämpfen und Lehrgängen auf Bundesebene die vom Veranstalter bzw. Ausrichter benannte Wettkampfleitung sowie der Vorstand des DKyuB. Der jeweilige Verantwortliche kann einen Vertreter benennen oder durch den Ausrichter bzw. Veranstalter benennen lassen. Die benannten Verantwortlichen müssen die notwendige Qualifikation nachweisen können. Bei Wettkämpfen und Lehrgängen kann der Veranstalter einen entsprechenden Nachweis verlangen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, kann der Veranstalter den betreffenden Verantwortlichen ablehnen und gegebenenfalls die Veranstaltung absagen.

1. Als Qualifikationsnachweis gilt bei Wettkämpfen das erfolgreiche Absolvieren eines Kampfrichter (Wettkampfleiter)-Lizenzlehrganges, bei Lehrgängen die abgeschlossene Übungsleiterausbildung.
2. Weisungen des Verantwortlichen ist Folge zu leisten. Dies gilt für Ordnung und Verhalten auf dem Platz (Dojo) und für das Gerät, sofern dies sicherheitsrelevante Mängel aufweist. Bei Nichtbefolgung von Weisungen hat der Verantwortliche den Betroffenen von der Veranstaltung auszuschließen. Er übt insofern für den Ausrichter und den Veranstalter das Hausrecht aus. Dieser Weisungsbefugnis unterliegen auch Helfer und Zuschauer.

(4) Zum Matoschießen werden nur Schützen nach bestandener Prüfung zum 4. Kyu zugelassen. Dabei soll die erste Zeit strikt unter Aufsicht des Übungsleiters bzw. unter einem von diesem beauftragten Kyudoka geschossen werden.

§ 2 [Platz]¹ (1) Bei Veranstaltungen müssen dem Ausrichter das nächste verfügbare Telefon sowie die Telefonnummer des zuständigen Rettungsdienstes und Krankenhauses bekannt sein. Ein „Erste Hilfe“-Set muss am Schießplatz verfügbar sein. Es ist für einen geeigneten Erst-Helfer zu sorgen.

(2) Der Schießplatz bzw. die Gefahrenzone eines Dojo ist durch ausreichende Markierungen (Schrifttafeln, Trassierband, Absperrungen etc.) kenntlich zu machen und zu sichern. Dies gilt auch für Enteki und Veranstaltungen im Weitschießen.

(3) Beim Weitschießen (60 m und mehr) ist hinter dem vorgesehenen Ziel- bzw. Aufschlagbereich ein ausreichend großer Reserveabstand deutlich zu markieren, der nicht betreten werden darf. Erforderlichenfalls ist dieses Gebiet abzusperren und zu beaufsichtigen.

(4) Im Freien und in Hallen muss gewährleistet sein, dass Unbeteiligte nicht an die seitlichen Grenzen des Schießfeldes bzw. hinter das Ziel (Makiwara, Mato, Aufschlagbereich beim Enteki und Weitschießen) gelangen. Für Besucher von Veranstaltungen und Zuschauer beim Trainingsbetrieb sind Plätze vorzusehen. Im Bereich des Azuchi dürfen sich keine Zuschauerplätze befinden. Eventuell vorhandene Hallentüren vor der Shai und speziell im Bereich des Azuchi sind geschlossen zu halten. Zuschauer und Dritte dürfen den Schießbereich nur unter Aufsicht oder mit Genehmigung betreten.

¹ vergleiche hierzu Wettkampfordnung § 1, insbesondere Absatz 1

(5) Gerät darf nur hinter der Honza abgestellt werden. Ein Mindestabstand von drei Meter zu den Makiwara muss eingehalten werden.

(6) Während des Schießbetriebs darf die Shai nicht überschritten werden. Der Raum zwischen Honza und Shai muss frei bleiben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Übungsleiter und Korrekturpartner. Bei Wettkämpfen darf nur die Wettkampfleitung diesen Bereich betreten. Helfer dürfen diesen Bereich nur mit der Genehmigung des Wettkampfleiters betreten.

(7) Jedes Aufziehen des Bogens mit eingenoektem Pfeil hat grundsätzlich in Richtung Makiwara oder Mato zu erfolgen. Auf keinen Fall dürfen Unbeteiligte gefährdet werden.

(8) In Hallen sind Pfeilfangnetze freihängend und mit Abstand zur dahinter liegenden Wand anzubringen. Die Netze müssen eine Mindesthöhe von 180 cm haben sowie das erste und das letzte Mato seitlich um mindestens 150 cm überragen.

(9) Bei Wettkämpfen soll ein durchgehendes Azuchi (zum Beispiel aus Strohballen) errichtet werden, damit Querschläger weitestgehend aufgefangen werden.

(10) Bei Wettkämpfen haben sich die Kanteki hinter einem ausreichend hohen und breiten Schutz (Kasten o.ä.) aufzuhalten.

(11) Die Yatori (Pfeilholer) sammeln sich seitlich neben oder kurz vor der Shai. Nach ihrem Klatschen erfolgt die Aufforderung zum Holen der Pfeile durch das „Onegai shimasu“ bzw. das „Bitte“ („Dozo“) der Übenden. Diese Aufforderung darf nur dann erteilt werden, wenn kein Schütze den Bogen angehoben hat. Bei Wettkämpfen und Lehrgängen darf diese Aufforderung nur durch die Wettkampfleitung oder eine beauftragte Person ausgesprochen werden. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass derjenige, der das Kommando gibt, alle Schützen übersieht.

(12) Nach dem Klatschen der Yatori darf kein Bogen mehr gehoben werden. Man wartet im Dozukuri oder Yugamae bis zur Freigabe des Schießbereiches.

(13) Die Freigabe des Schießbereiches erfolgt durch den letzten Yatori, wenn dieser den Trefferbereich hinreichend weit verlassen hat, durch den Ruf „Frei!“.

(14) Bei Querschlägern wird im normalen Training entsprechend verfahren.

(15) Makiwara müssen ausreichend gestopft sein, um ein Abprallen der Pfeile zu verhindern. Der Durchmesser eines Makiwara muss mindestens 35 cm betragen.

(16) Nach dem Uchiokoshi des benachbarten Makiwaraschützen muss mit dem Herausziehen des Pfeils so lange gewartet werden, bis dieser abgeschossen hat. Der Schütze wartet an der Abschusslinie.

§ 3 [Gerät] (1) Zum Schießbetrieb werden nur Schützen mit einwandfreiem Gerät zugelassen. Beanstandungen können durch den Verantwortlichen ausgesprochen werden.

(2) Besonders zu beachten ist, dass keine defekten Pfeilschäfte und Nocken verwendet werden. Ein korrektes Nakajikake (Sehnenverstärkung) muss angebracht sein.

(3) Mit Makiwarapfeilen darf nicht auf Entfernung² geschossen werden.

(4) Die Pfeillänge sollte den vollen Auszug des Schützen um mindestens drei Zentimeter überragen.

(5) Bei Wettkämpfen kann das Gerät jedes Schützen von der Wettkampfleitung überprüft werden.

² d.h. deutlich mehr als eine Bogenlänge

Prüfungsordnung für Kyudo-, Kyu- und Dan-Grade

zuletzt geändert am 6.11.2016

§ 1 [Allgemeine Bestimmungen] (1) Die Prüfungsordnung hat den Zweck, den Ausübenden des Kyudo einen Kyu- oder Dan-Grad zu erteilen, der der tatsächlichen Leistung im Kyudo und der Übungshaltung entspricht, um so das Kyudo zu fördern und den Standard zu wahren.

(2) Die Kyu-Grade gehen vom 5. bis 1. Kyu und liegen im Verantwortungsbereich des DKyUB. Die Dan-Grade in zehn Stufen vom 1. bis 10. Dan liegen im Verantwortungsbereich von EKF und ANKF. Für Kyu- und Dan-Grade können Urkunden ausgestellt werden. Eine Farbsymbolik in Form von Gürteln o.ä. existiert nicht.

(3) Zwischen zwei Kyu-Graden besteht keine Wartezeit.

(4) Zwischen zwei Dan-Graden muss vom 1. bis 4. Dan eine Vorbereitungszeit von mindestens sechs Monaten, vom 5. bis 7. Dan sowie den Titeln von mindestens zwölf Monaten liegen. Prüflinge ab dem 1. Kyu müssen einen theoretischen Teil in Form einer schriftlichen Arbeit (Fragebogen bzw. Bearbeitung eines Kyudothemas mit wertender Stellungnahme) absolvieren.

(5) Für die praktische Prüfung werden zwei Schüsse gefordert, die von der Prüfungskommission beurteilt werden. Vor dem Makiwara kann gegebenenfalls ein Schuss zur Beurteilung als ausreichend anerkannt werden. Für Dan-Prüfungen gelten die Regeln der ANKF/EKF.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung zum Renshi oder zum 6. Dan ist der Nachweis, dass folgende Lizenzen im DKyUB erworben wurden: Trainer C Wettkampf-Lizenz, Prüferlizenz.

§ 2 [Prüfergremium]

angestrebter Grad	Anzahl der Prüfer	erforderliche Qualifikation der Prüfer	bestanden bei der Zustimmung von
5. - 3. Kyu	1, 3, 5, 7 oder 9	Trainer C- und Prüferlizenz	mehr als der Hälfte der Prüfer
2. - 1. Kyu	3, 5, 7 oder 9 aus mind. 2 LV	Trainer C- und Prüferlizenz	
1. - 4. Dan	3 bzw. 5	ab Kyôshi	2 bzw. 3 Prüfern
5. Dan	5 oder mehr	ab Kyôshi	70 % der Prüfer
6. Dan	5 oder mehr	ab Kyôshi	70 % der Prüfer
7. Dan und höher	7	Hanshi	80 % der Prüfer

§ 3 [Bewegungsform bei der Prüfung] (1) Makiwara mae. Prüflinge zum 5. und 4. Kyu benutzen vor dem Makiwara eine Standform¹.

(2) Komato mae. Ab dem 3. Kyu wird vor dem Komato im Taihai der ANKF geprüft.

¹ Gemäß Absprache auf dem Landestrainer-Seminar am 8.2.1997 sollen Heki-Schützen am Makiwara die Heki-Standform verwenden, Shomen-Schützen benutzen die ANKF-Standform. Eine Mischung beider Taihaiformen ist nicht zulässig.

- (3) Ab dem 3. Dan wird gegebenenfalls Mochi Mato Reisha im Kimono geprüft.
- (4) Ab dem 4. Dan wird gegebenenfalls die Kenntnis der Kaizoe³-Bewegungen geprüft.

§ 4 [Prüfungsordnung für Kyu-Grade]

(1) 5. Kyu

- Dojo-Etikette
- Handhabung der Geräte, soweit dies zum Schießen selbst notwendig ist (Pflege von Bogen, Handschuh und Pfeilen; Spannen und Entspannen des Bogens in korrekter Weise; Pflege und Verstärken der Sehne mit korrektem Tsuruwa und Nakajikake)
- Die Hassetsu-Abfolge ist korrekt erlernt worden und die Form im Großen und Ganzen in Ordnung.
- Alle Stufen sind mit eingelegtem Pfeil vor dem Makiwara auszuführen.
- Die Sicherheitsordnung muss unterschrieben vorliegen.

(2) 4. Kyu

- Alle Fertigkeiten aus dem 5. Kyu müssen gekannt sein. Hozuke und korrektes Zielen müssen zum Bestehen der Prüfung erlernt sein.
- Die Handhabung der Geräte ist so weit fortgeschritten, dass der Prüfungsanwärter alle übrigen Arbeiten an den Geräten selbst ausführen kann (Kürzen und Verstärken der Sehne, Wickeln des Griffleders, Einsetzen von Pfeilnocken, -spitzen und -federn. Bau und Charakter des japanischen Bogens müssen in den Grundzügen bekannt sein. Wissen um die verschiedenen Scheiben und Herstellung des Mato).
- Die Hassetsu-Folge wird selbst fließend ausgeführt. Vor dem Makiwara ist gelernt worden, wie man den Pfeil abschießt und die Form ist so gut, dass es nun möglich ist, gegen das Mato zu schießen.

(3) 3. Kyu

- Alle Fertigkeiten aus den vorgenannten Prüfungen müssen gekannt sein.
- Die generellen Bewegungen des Schießens (Hassetsu) sind erlernt und die Handhabung von Bogen und Pfeil sind verstanden worden. Es ist zu erkennen, dass unter sachgemäßer Anleitung geübt wurde. Dies schließt die Bewegungen vor und nach dem Schießen (Dosa) ein.
- Die Prüfung findet vor dem Mato statt.

³ Assistent, Helfer zum Beispiel bei Zeremonien

(4) 2. Kyu

- Ausführung und Ausübung des Schießens zeigen gegenüber dem 3. Kyu Fortschritte. Das Auslösen des Schusses (Hanare) gelingt fließend (stetige Weiterführung des Nobiai).

(5) 1. Kyu

- Es ist zu erkennen, dass die Form des Schießens und die Bewegungen vor und nach dem Schießen im Großen und Ganzen korrekt sind. Die Bewegungen werden mit Aufmerksamkeit und Sorgfalt ausgeführt.
- Die „3 und/oder 5 Kreuze“ werden erreicht. Die Pfeile fliegen in Richtung des Mato.

§ 5 [Prüfungsordnung für Dan-Grade] ⁴**(1) Shodan**

- Die Form des Schießens und die Bewegungen vor und nach dem Schießen entsprechen der Standardform.
- Die Pfeile konzentrieren sich in der Nähe des Mato, bei einer Streuung von maximal 45 cm Durchmesser.

(2) Nidan

- Schießform und Bewegung sind in der richtigen Ordnung und entsprechen der Standardform. Das Verhältnis der Kräfte beim Spannen ist richtig. Die Pfeile zeigen ein geschlossenes, nur gering gestreutes Trefferbild und ein Pfeil sollte möglichst das Mato treffen.

(3) Sandan

- Die Schießform ist gefestigt, die Bewegungen vor und nach dem Schuss wurden sich zu eigen gemacht, die Atmung ist richtig und die Bewegungen sind koordiniert. Die Technik ist im Einklang mit der Grundform, die Pfeile fliegen gerade und 50 Prozent treffen das Mato.

(4) Yondan

- Der Zustand des 3. Dan ist gemeistert.
- Das Hanare ist kräftig und scharf. Das Mato muss getroffen werden.

⁴ Die japanischen Dan-Bezeichnungen wurden eingefügt. Shodan = 1. Dan, Nidan = 2. Dan usw.

(5) Godan

- Schießform, Kunst und Bewegungen entsprechen den Regeln. Verfeinerungen und Eleganz können mit dem Bogen ausgedrückt werden. Das Mato muss getroffen werden.
- Die verschiedenen Aspekte des Kyudo wurden gut studiert. Die Aspekte des Kyudo sind in den „Rokka“ = sechs Fächer niedergelegt:

Kyuri (Theorie der Kunst)

Kyurei (Zeremonie und Form)

Kyuho (Handhabung)

Kyuko (Herstellung)

Kyuki (Apparat)

Renshin (Training des Geistes).

(6) Rokudan

- Es ist zu erkennen, dass die Technik exzellent geworden ist. Die Aspekte des Kyudo wurden sehr gut studiert und es drückt sich eine Verfeinerung in Geist und Wissen aus.

(7) Nanadan⁵

- Form, Kunst und Bewegungen kommen aus sich selbst heraus. Die Verfeinerung hat einen hohen Grad erreicht und die Expertenebene ist erreicht worden.

(8) Hachidan

- Die technischen Fähigkeiten sind reif, verfeinert und elegant. Die Kunst ist exzellent und mit der Technik zur Meisterschaft integriert.
- Anmerkung: Schöpferkraft, Charakter und eigene Ideen über das Kyudo sind in der Darstellung der Kunst und Technik mit inbegriffen.

(9) Kûdan

- Das Wesen des Kyudo wird transparent in der Person.

(10) Jûdan⁶

⁵ auch Shichidan

⁶ Im japanischen Originaltext der ANKF ist zum 10. Dan nichts niedergelegt.

§ 6 [Prüfungsfächer]

+ = wird geprüft - = nicht relevant	Kyu-Grade					Dan-Grade/Ehrentitel						
	5.	4.	3.	2.	1.	1.	2.	3.	4.	5.	Renshi	6.
Treffer Haya/Otoya ⁷	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Ashibumi Dozukuri Yugamae	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Uchiokoshi bis Tsumeai	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Nobiai (Kai)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Hanare Zanshin	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Bewegungsform (ANKF-Taihai)	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Dojo-Etikette	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Fertigkeiten	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Theorie (schriftliche Prüfung)	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+
Trainer C Lizenz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+
Kampfrichterlizenz oder Trainer C Wettkampf- Lizenz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+
(Kyu-)Prüferlizenz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+
Prüfungsvorbereitungs- lehrgang mit integrierter Prüfung	-	-	-	durch LV	durch LV	durch ANKF oder EKF	durch ANKF oder EKF	durch ANKF oder EKF	durch ANKF oder EKF	durch ANKF oder EKF	durch ANKF oder EKF	durch ANKF oder EKF
Sicherheitsordnung	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Vorbereitungszeit in Monaten	-	-	-	-	-	- ⁸	6	6	6	12	12 ⁹	12

§ 7 [Ordnung über die Verleihung von Titeln] (1) Neben den Graden können Titel an die Mitglieder der Kyudo-Organisationen verliehen werden, die durch Lernen und Üben Bemerkenswertes erreicht haben.

(2) Lehrer-(Ehren-)titel sind: „Renshi“, „Kyôshi“ und „Hanshi“.

(3) Die Kyudo-Dan-Grade der Heki-Schule haben zusätzlich ein sechsstufiges System von Titeln.¹⁰

⁷ Das Trefferergebnis wird im Prüfungsbogen eingetragen.

⁸ Achtung: Der 1. Kyu muss bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Shodan-Prüfung erreicht sein!

⁹ zusätzlich mindestens 10 Jahre Kyudo-Erfahrung

¹⁰ siehe Absatz 4 Nummer 2

(4) Die Titel „Renshi“, „Kyôshi“ und die Heki-Titel werden aufgrund einer Prüfung verliehen. Der Titel „Hanshi“ wird aufgrund eines Vorschlages verliehen. Alle Titel erfordern eine Mindestgraduierung, die im folgenden näher beschrieben ist.

1. Lehrertitel

- Hanshi: Träger des 8. Dan-Grades, sowie Kyôshi. Er muss Tugend, Reinheit, reife Kunst und hohes Wissen verkörpern. Insbesondere in der Welt des Kyudo muss er ein hervorragendes Beispiel sein.
- Kyôshi: Träger des 6. Dan-Grades und Renshi. Er muss im Besitz von Charakter, Kunst und Weisheit sein. Er muss die für den Kyudo Unterricht notwendige Kultur sowie das Wissen und die Fähigkeiten zum Bogenschießen in bemerkenswerter Weise erreicht haben.
- Renshi: Träger des 5. Dan-Grades. Er muss Beständigkeit (Prinzipien und Konstanz) sowie die Fähigkeit zum Lehren haben. Die Kunst muss ausgefeilt sein und er muss bemerkenswerte Ergebnisse erzielt haben.

Für die Verleihung der obigen Titel gibt es in der Kyudo-Organisation ein Komitee, welches die Richtigkeit der Beurteilung überwacht. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist es möglich, dass auch außerhalb dieser Bestimmungen und ohne diese Bedingungen jemand für einen Titel erwählt werden kann.

Falls es zu Lebzeiten nicht möglich war, einer bemerkenswerten Persönlichkeit, die solche Qualifikationen besaß, einen Titel zu verleihen, so ist dies auch nach dem Ableben noch möglich (posthume Ehren).

Jedoch sind die beiden letztgenannten Fälle die Ausnahme und müssen streng und gerecht behandelt werden.

Wenn die Inhaber der Titel das Ansehen des Titels verletzen oder schädigen, bzw. wenn sie den Ordnungen der Organisation zuwider handeln, müssen die Titel zurückgegeben werden oder sie werden zurückverlangt und für ungültig erklärt.

2. Titel der Heki-Schule

- Jun-Mokuroku (Quasi-Mokuroku): Der Titel entspricht mindestens dem 2. bis 3. Dan. Jede Phase der Heki-Schule wurde erlernt und ist im Großen und Ganzen ausgereift. Die Methode der Heki-Schule, das Kan-Chu-Kyu¹¹, wurde verstanden und es ist sicher, dass in der Zukunft die Methode der Heki-Schule weitergeführt wird.
- Mokuroku („Inhaltsverzeichnis“-Schriftrolle): Der Titel entspricht mindestens dem 4. bis 5. Dan. Der Anwärter muss mehr als den 4. Dan nach der Graduierung der ANKF besitzen und es müssen mehr als drei Jahre Training nach dem Erhalt des Jun-Mokuroku vergangen sein. Es wird anerkannt, dass ein Fortschritt in der Übung und Kunst stattfand, dass das Herz aufrichtig ist, dass er im täglichen Leben ein Beispiel für andere ist und dass er die Ehre der Heki-Schule bewahren wird.
- Mugonka („Das Nichts-Sagen-Lied“-Schriftrolle): Der Titel entspricht mindestens dem 6. bis 7. Dan. Im Trainingsverhalten und in der Übungshaltung (Shugyo Taïdo) übertrifft er andere. Charakter, Kunst und Wissen sind insgesamt überragend. Er hat die Fähigkeit, Jüngere zu lehren.

¹¹ Kan = Durchschlagskraft; Chu = Treffsicherheit; Kyu = Ausdauer, Kontinuität

- Shintô no Maki („Der Weg der Götter“-Schriftrolle): Der Titel entspricht mindestens dem 8. Dan und wird auf Empfehlung verliehen und zwar aufgrund einer sorgfältigen Argumentation und Überlegung der Organisation.
- Shinan Hyaku Shû („Hundert Lieder der Wegweisung“-Schriftrolle): Dieser Titel entspricht mindestens dem 9. Dan.

§ 8 [Verfahrensregeln für Prüfungen] (1) Teilnahme im Inland: Kyu-Prüfungen werden durch die Kyudo-Landesverbände veranstaltet.¹² Prüfungen zum 1. oder 2. Kyu werden in Verbindung mit einem Prüfungsvorbereitungslehrgang mit mindestens sechs **Lerneinheiten** veranstaltet. Die Teilnahme am Lehrgang ist Prüfungsvoraussetzung. Bei Prüfungen zum 1. oder 2. Kyu müssen die Prüfer aus mindestens zwei Landesverbänden kommen.¹³ Der ausrichtende Verein hat sich vorher ausreichend mit Prüfungsmarken zu versorgen. Zur Prüfung müssen vorliegen:

- gültiger Kyudopass,
- für jeden Prüfer eine vorbereitete Prüfungsliste,
- Prüfungsmarken,
- vereinsfremde Prüflinge legen eine Einverständniserklärung ihres Vereins vor.

Prüflinge ohne Kyudopass bezahlen eine höhere Prüfungsgebühr. Sie müssen keine Jahressichtmarke kaufen. Ihnen wird eine Prüfungsbescheinigung mit Prüfungsmarke ausgestellt.

(2) Bei der Teilnahme an Prüfungen im Rahmen von Veranstaltungen der EKF gelten die jeweiligen Vorgaben des Veranstalters und des DKyuB. Teilnahme in Japan (ANKF): Der Prüfling beantragt die Prüfung schriftlich beim DKyuB-Vorstand und erhält nach Einreichung der benötigten Daten ein Anmeldeformblatt, das bei dem Prüfungsgremium fristgerecht einzureichen ist. Zur Anerkennung muss die Prüfung nach Bestehen durch den DKyuB bestätigt werden. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen kann die Prüfung nicht anerkannt werden. Für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Graduierungen (ohne vorherige Mitgliedschaft im DKyuB) gilt folgende Regelung: Für den 1. Dan: Im Rahmen eines Bundeslehrgangs mit Prüfung zum 2./1. Kyu kann eine Einstufungsprüfung stattfinden. Werden die in der Prüfungsordnung festgelegten Kriterien für den 1. Kyu erreicht, wird der 1. Dan anerkannt, bei geringerer Einstufung sind zunächst die Prüfungen bis zum 1. Kyu gemäß Prüfungsordnung abzulegen. Vom 2. bis 5. Dan wird die Graduierung nach Vorlage der Dan-Urkunde anerkannt. Für die Anerkennung des Titels Renshi und ab dem 6. Dan müssen die Trainer C Wettkampf-Lizenz und die Prüferlizenz nachgewiesen werden. Die Verwaltungsgebühr beträgt 10 Euro.

(3) Gebühren: Die Prüfungsgebühren werden durch die Mitgliederversammlung des DKyuB festgelegt. Für EKF/ANKF gelten die jeweiligen Gebührensätze von EKF/ANKF.

¹² Die Pflicht zur Anmeldung von Kyu-Prüfungen durch den ausrichtenden Verein ist entfallen. Mit Beschluss der DKyuB-Mitgliederversammlung vom 27.10.1996 wurde die Zuständigkeit für die Veranstaltung und Durchführung von Lehrgängen mit Prüfung zum 2. und 1. Kyu vom DKyuB auf die Landesverbände übertragen. Dabei sollen die Landesverbände mit ihren Nachbarverbänden zusammenarbeiten.

¹³ Die Reisekosten eines auswärtigen Prüfers trägt der DKyuB. Falls ein Landesverband nur über einen Prüfer mit gültiger Lizenz verfügt, können auch mehrere auswärtige Prüfer eingeladen werden. Nur in diesem Fall werden Reisekosten von mehreren Prüfern durch den DKyuB übernommen.

§ 9 [Kyu-Prüferlizenz] (1) Voraussetzungen für den Erwerb der Kyu-Prüferlizenz sind

- mindestens **vier** Jahre im Besitz einer gültigen Trainerlizenz Kyudo
- **zunächst die** Teilnahme an einem Prüfer-Fortbildungslehrgang mit mindestens vier **Lerneinheiten**, der auch im Rahmen einer Trainerausbildung erfolgen kann
- **und anschließend eine** dreimalige Beisitzertätigkeit bei Kyu-Prüfungen, davon einmal bei einer 2./1. Kyu-Prüfung

Die Beisitzertätigkeit ist in der Prüfungsliste zu vermerken. Der Prüfungsvorsitzende bestätigt mit seiner Unterschrift in der Prüfungsliste die Teilnahme des Beisitzers. Im Kyudo-Pass des Prüfer-Lizenzanwärters kann die Beisitzertätigkeit durch Eintrag und Unterschrift des Prüfungsvorsitzenden im Bereich „Lehrgänge“ ebenfalls eingetragen werden. Die Kyu-Prüferlizenz wird auf Antrag durch das für Prüfungswesen zuständige Präsidiumsmitglied erteilt. Für den Nachweis der Beisitzertätigkeit hat der Antragsteller in geeigneter Weise zu sorgen. Als ausreichend gelten Kopien der Prüfungslisten bzw. Vorlage des Kyudo-Passes.

(2) Die Gültigkeit der Kyu-Prüferlizenz ist an den Turnus der Trainerlizenz gebunden. Sie erlischt gegebenenfalls gemeinsam mit der auslaufenden Trainerlizenz. Die Kyu-Prüferlizenz wird entsprechend der Trainerlizenz verlängert, wenn innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer ein Prüfer-Fortbildungslehrgang mit mindestens vier **Lerneinheiten** besucht wurde.

(3) Übergangsfristen: Ohne Nachweis eines Prüfer-Fortbildungslehrgangs werden Kyu-Prüferlizenzen nur bis zum 31.12.2013 ausgestellt bzw. verlängert, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der Trainerlizenz.

§ 10 [Wertungsrichterbefähigung] (1) Eine weitere Form der Prüferlizenz ist die Befähigung, als Wertungsrichter an den Deutschen Einzelmeisterschaften eingesetzt zu werden. Voraussetzungen für die Erteilung der Wertungsrichterlizenz sind

- Träger des 5. Dan oder höher
- Inhaber der Trainer C Kyudo-Lizenz
- Inhaber der Kyu-Prüferlizenz
- zumindest einmaliger Einsatz als beisitzender Wertungsrichter
- hinreichende Urteilssicherheit bei den Wertungen
- Teilnahme an einem Prüfer-Fortbildungslehrgang mit mindestens vier **Lerneinheiten**

Für die Erteilung der Wertungsrichterlizenz ist das Präsidiumsmitglied für Wettkampfwesen zuständig. Die Wertungen der Beisitzer werden auf ihre statistische Konformität überprüft. Fallen mehr als 25 % der Wertungen außerhalb der Standardabweichung einer Veranstaltung, darf die Lizenz nicht erteilt werden.

(2) Die Wertungsrichterlizenz wird unbefristet erteilt. Die Qualität der Wertungen wird durch das Präsidium überprüft. Es kann sich dabei der Einschätzung des Ältestenrates bedienen. In gravierenden Fällen kann eine bestehende Lizenz durch mehrheitlichen Präsidiumsentscheid entzogen werden. Ist ein Präsidiumsmitglied betroffen, entscheidet der Ältestenrat mehrheitlich.

Anmerkungen

Bewegungsform (Taihai)

Bei Kyu- und Dan-Prüfungen werden die Schüsse vor den Prüfergremien in einer besonderen, festgelegten Art und Weise ausgeführt. Jeder Prüfling schießt zwei Pfeile und zwar nach einem Bewegungsschema, das unabhängig von der jeweiligen Lehrrichtung für alle Kyudoka gleich ist.

Diese Standardschießform (Prüfungs-Taihai) der All Nippon Kyudo Federation (ANKF, vormals Zen Nihon Kyudo Renmei - ZNKR) wird als Gruppenschießen ausgeführt.

Wettkampfordnung

Neufassung vom 26.10.2003, zuletzt geändert am 26.10.2014

Die vorliegende Wettkampfordnung basiert auf der Wettkampfordnung der All Nippon Kyudo Federation. Sie ist gültig für den Bereich des Deutschen Kyudo Bundes.

Die 1991 revidierte Wettkampfordnung der All Nippon Kyudo Federation wurde zunächst von Earl Hartmann ins Englische und danach von Christiane Schöniger ins Deutsche übersetzt.

Ausschließlich die **fettgedruckten** Textpassagen sind die Wettkampfregele, die Kommentare und Erläuterungen folgen eingetrichtert im *Kursivdruck*.

Kapitel 1 Allgemeine Regeln

Melderegeln

§ 1 Diese Regeln gelten für alle Wettkämpfe, die von dem Deutschen Kyudo Bund e.V. (nachfolgend DKyuB genannt) oder von lokalen Verbänden, die dem DKyuB angehören, ausgerichtet werden oder die unter deren Schirmherrschaft stattfinden.

Diese Regeln gelten grundsätzlich für alle Wettkämpfe, die unter der Schirmherrschaft des DKyuB oder von lokalen Verbänden, die dem DKyuB angehören, abgehalten werden. Da diese Regeln allgemein verbindlich sind, muss in der Ausschreibung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Wettkampf nach den »DKyuB-Wettkampfregele« durchgeführt wird.

Falls jedoch diese Regeln teilweise nicht eingehalten werden können, weil Örtlichkeit oder Umfang des Wettkampfes dies unmöglich machen, so sollte dies in den Wettkampfrichtlinien deutlich gemacht werden oder der Wettkampfleiter muss vor Beginn eine entsprechende Erklärung abgeben.

Diese Regelungen gelten nicht notwendigerweise für Wettkämpfe, die von Personen veranstaltet werden, die nicht dem DKyuB oder einem lokalen Verband angehören. Daraus ergibt sich, dass in diesen Fällen in der Ausschreibung stehen muss, dass der Wettkampf nach den DKyuB-Regeln durchgeführt wird oder dass die Wettkampfregele auf den DKyuB-Regeln beruhen.

Auch wenn örtliche Besonderheiten oder andere wesentliche Gründe das Befolgen der Regeln erschweren, ist es nicht erlaubt, von Geist und Inhalt dieser Regelungen abzuweichen.

§ 2 Offizielle Personen und Teilnehmer von Wettkämpfen, für die diese Regeln Gültigkeit haben, müssen den Regeln Folge leisten.

Diese Regeln sollen nicht nur Regeln für Wettkämpfer sein, sondern auch gewährleisten, dass Wettkämpfe sicher zu Ende gebracht werden. Manchmal haben Offizielle oder Wettkampfleiter eigene Kyudo-Erfahrung, manchmal auch nicht. Dessen ungeachtet ist es ihre Pflicht, einen Wettkampf sicher bis zum Ende zu führen, das heißt, sie müssen diese Regeln beachten.

Obgleich jährlich Wettkämpfe veranstaltet werden, gibt es auch unter den Kyudo-Erfahrenen erstaunlich viele, die sich über den Ablauf von Prüfungen, Demonstrationen und Wettkämpfen nicht sicher sind oder die nur meinen, mit den Wettkampfformen vertraut zu sein.

Folglich sollte niemand für einen offiziellen Posten ernannt werden, nur weil er höher graduiert ist oder den Shogo-Titel trägt. Ernannt werden Personen, die eine profunde Kenntnis der Wettkampfformen und ein gutes Urteilsvermögen haben. Kampfrichter müssen eine entsprechende Lizenz haben.

Verschiedene Arten von Wettkämpfen

- § 3 Es gibt zwei Arten von Wettkämpfen, die sich durch die Schussdistanz unterscheiden: Nahschießen (Kinteki) und Weitschießen (Enteki). Die Schießdistanz bezieht sich auf die direkt gemessene Entfernung von der Körpermitte des Schützen bis zur Mitte der Zielscheibe.**

Es gibt grundsätzlich zwei Arten von Wettkämpfen, Nahdistanz (Kinteki) und Weiddistanz (Enteki). Die alte Form Inagashi (so weit wie möglich schießen) wurde abgeschafft, da die Durchführung heutzutage etwas schwierig ist.

Die Abschusslinie befindet sich exakt in der zuvor beschriebenen, direkten Entfernung vom Ziel.

- § 4 Die Entfernung für Kinteki beträgt 28 Meter, für Enteki 60 Meter.**

Die Schussdistanz für Kinteki beträgt 28 Meter. Beträgt die Distanz mehr oder weniger als 28 Meter, darf der Wettkampf nicht als Kinteki ausgeschrieben werden. Desgleichen beträgt die Entfernung für Enteki-Wettkämpfe 60 Meter. Da die Entfernung von 60 Metern für Enteki-Wettkämpfe mit dem japanischen Bogen gilt, gelten die Entfernungen sowohl für Männer als auch für Frauen.

- § 5 Die Zielscheibe für Kinteki soll ein Kreis mit einem Durchmesser von 36 cm sein und 100 cm im Durchmesser für Enteki. Abhängig von der Art des Wettkampfes kann die Größe der Zielscheibe verändert werden.**

Bei den japanischen Zeremonien (Sharei) wurde eine Zielscheibe mit dem Durchmesser von 158 cm benutzt. Da diese für Enteki-Wettkämpfe zu groß ist, nimmt man eine Scheibe mit 100 cm Durchmesser, das ist ein wenig mehr als die Hälfte von 79 cm. Für Wettkämpfe nach dem Punktesystem übernimmt man unverändert die Scheibe mit 122 cm Durchmesser, wie sie auch für internationale Wettkämpfe benutzt wird.

Die genannten Größen sind Standard. Wenn jedoch der Ausgang eines Wettkampfes es nötig macht, das Ziel zu verkleinern, darf die Größe verändert werden.

Wettkampfklassen

§ 6 Es gibt zwei Klassen von Wettkämpfen: Einzelwettkämpfe und Mannschaftswettkämpfe.

Einzelwettkampf heißt, dass eine Person eine Einheit bildet, Mannschaftswettkampf bedeutet, dass eine Gruppe von wenigstens drei Personen eine Einheit bildet.

Es gibt Wettkämpfe, bei denen die Einzel- und die Mannschaftswertung gleichzeitig durchgeführt wird (jeder Schütze schießt eine festgelegte Anzahl von Pfeilen und das Ergebnis zählt sowohl für die Einzel- als auch für die Mannschaftswertung). Darüber hinaus gibt es Wettkämpfe, die auf Einzel- oder Mannschaftswettkampf beschränkt sind. Auch gibt es Wettkämpfe, die nach Geschlecht, Alter, Graduierung oder den Besitz einer Lehrerlizenz unterschieden werden.

Bei Mannschaftswettkämpfen jedenfalls können Unklarheiten entstehen. Wenn ein Schütze bei einer Gelegenheit ausfällt, bei der Auswechseln nicht erlaubt ist, stellt sich die Frage, ob das Team weiter teilnehmen darf oder nicht. Da Mannschaftswettkämpfe von Mannschaften mit festgelegten Schützen durchgeführt werden, müssen Mannschaften, bei denen ein oder mehrere Schützen fehlen, disqualifiziert werden. Wettkampfbregeln sind streng: Yagaeshi (bereits geschossene Pfeile werden dem Schützen zurückgebracht, damit er den Durchgang beenden kann) ist nicht gestattet oder ein Pfeil, der von der Sehne fällt, darf nicht geschossen werden, also ist es nur logisch, dass Mannschaften mit fehlenden Mitgliedern nicht teilnehmen dürfen. Entweder fehlt ein Schütze von Anfang an, oder ein Schütze fällt im Lauf des Wettkampfes aus, auf Grund eines Unfalls oder Ähnliches. Eine Mannschaft mit einem fehlenden Mitglied kann natürlich nicht starten, allerdings kann eine Mannschaft weiter schießen, wenn im Laufe des Wettkampfes ein Schütze ausfällt. Allerdings darf auch dann nicht mehr als die Hälfte der Schützen einer Mannschaft fehlen.

§ 7 Bei Mannschaftswettkämpfen kann ein Ersatzschütze eingewechselt werden, wenn er gemeldet ist. Das geht folgendermaßen:

- a) Die Reihenfolge darf dabei nicht verändert werden.**
- b) Ein Schütze, der ausgewechselt wurde, kann nicht wieder eingewechselt werden.**
- c) Wechsel dürfen nicht während eines Durchgangs vorgenommen werden.**

Ersatz bedeutet, ein oder mehrere Schützen dürfen ausgewechselt werden, wenn sie ursprünglich gemeldet waren.

Wenn Schützen, die ursprünglich gemeldet waren, wechseln, ist das kein Ersatz, sondern einfach eine Änderung. Diese sollte vor dem Wettkampf mitgeteilt werden und auf jeden Fall in der Ausschreibung notiert werden.

Ersatz bezieht sich auf Wechsel, die während der zweiten Gruppe oder während der zweiten Runde eines Wettkampfes vorgenommen werden. An Wettkämpfen nehmen heute ziemlich viele Mannschaften teil und wenn dann auch keine öffentlichen Anzeigetafeln zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr, dass der Ablauf durcheinander gerät, wenn die Reihenfolge verändert wird. Eine Veränderung der Schießordnung ist nicht erlaubt. Da ein ausgewechselter Wettkämpfer nicht wieder eingewechselt werden kann, muss die erlaubte Anzahl der Ersatzschützen in der Ausschreibung festgelegt werden. Für den Fall,

dass eine Mannschaft vorab schriftlich ihre Aufstellung melden muss, kann ein zunächst als Ersatzschütze gemeldeter Schütze auch regulär starten und ein anderer Ersatzschütze darf benannt und eingesetzt werden.

§ 8 Wettkämpfe sollten immer auf eine der beiden folgenden Arten stattfinden: nach Trefferergebnis und/oder nach Bewertung der Schüsse. Diese beiden Methoden können auch miteinander kombiniert werden.

Nach Trefferergebnis bedeutet, Sieg oder Niederlage hängen von der Anzahl der erzielten Treffer ab. Wer die meisten Treffer erreicht, hat gewonnen.

Nach Bewertung bedeutet, dass Wertungsrichter die Schüsse der Schützen mit Punkten bewerten. Wer die höchste Punktzahl erreicht, ist der Gewinner.

Nach welchem Wertungssystem ein Wettkampf stattfindet, muss auf der Ausschreibung angekündigt werden (Gültig für den Bereich des DKyUB: siehe Anhang „Einzelwettkampf mit Bewertung der Schießform“).

Es ist möglich, verschiedene Systeme zu kombinieren, zum Beispiel das Bewertungssystem für die Vorausscheidung, und dann nach Trefferergebnis für die Endrunde. In dieser Form werden heute die All Japan Championships abgehalten.

Durchführung von Wettkämpfen

§ 9 Kinteki-Wettkämpfe sollten in der Zasha-Form (mit Abknien) stattfinden, Enteki-Wettkämpfe in der Rissha-Form (Standform). Falls dieser Regel nicht entsprochen wird, muss das in der Ausschreibung vermerkt sein oder der Kampfrichter muss das vor Beginn ankündigen.

Da Kinteki-Wettkämpfe normalerweise drinnen stattfinden und Enteki-Wettkämpfe draußen, wurde die Regelung beschlossen, dass Kinteki im Knien (Zasha) und Enteki in der Standform (Rissha) ausgetragen wird. Wer nicht abknien kann, muss vor Beginn des Wettkampfes eine schriftliche Erklärung bei der Wettkampfleitung einreichen.

Falls Kinteki-Wettkämpfe im Freien stattfinden, wird natürlich die Standform verwendet. Auch wenn zum Beispiel zeitliche Erfordernisse im Wettkampfablauf die Standform notwendig machen, muss das in der Ausschreibung angekündigt werden. Andernfalls muss der Wettkampfrichter vor Beginn ankündigen, dass in der Standform geschossen wird.

Es ist nicht erlaubt, während des Wettkampfes von einer Form in die andere zu wechseln, denn die Bedingungen müssen für alle Teilnehmer gleich sein. Falls aus irgendeinem Grund ein Wechsel im Verlauf des Wettkampfes nicht zu vermeiden ist, muss das Einverständnis der Teilnehmer eingeholt werden.

§ 10 Der Abstand zwischen den Schützen an der Abschusslinie muss für Kinteki-Wettkämpfe mindestens 150 cm, für Enteki-Wettkämpfe mindestens 120 cm betragen.

Der Abstand zwischen den Schützen bei Kinteki sollte wenigstens 150 cm (etwa 5 Shaku) betragen, da sich die Schützen bei einem kleineren Abstand gegenseitig stören würden. Falls der Abstand zwischen den Schützen kleiner sein sollte, muss der Kampfrichter vor Beginn die Zustimmung der Teilnehmer einholen. Der Mato-Abstand sollte in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

Da in einem Enteki-Wettkampf drei oder fünf Schützen auf ein Ziel schießen, muss der Abstand zwischen den Schützen etwas geringer sein und wurde auf wenigstens 120 cm festgelegt.

§ 11 Sowohl bei Einzel- als auch bei Mannschaftswettkämpfen beginnt immer der erste Schütze.

Alle Schützen schießen der Reihe nach, beginnend mit dem ersten Schützen, und nicht so, dass jeder Schütze unabhängig für sich schießt. Wenn bei einem Wettkampf das Dojo in zwei oder drei Schießplätze (Shajo) aufgeteilt wird, werden sie mit Nummer 1, 2 oder 3 nummeriert. In diesem Fall beginnt das Schießen immer mit dem ersten Schützen in jedem Schießplatz, ungeachtet der anderen Schießplätze. Das bedeutet, der erste Schütze in Schießplatz 2 kann vor dem ersten Schützen in Schießplatz 1 abschießen.

Wenn bei einem Enteki-Wettkampf drei Schützen auf eine Scheibe schießen, betrachtet man die erste Scheibe so wie den ersten Schießplatz bei einem Kinteki-Wettkampf.

§ 12 Wettkämpfe werden in folgenden Formen durchgeführt:

a) Gesamt-Wertung

b) Tournament-System

c) Liga-System

Bei der Gesamt-Wertung schießen alle zugelassenen Schützen eine bestimmte Anzahl von Pfeilen, gleichgültig ob nach Treffern oder Punkten gewertet wird. Der Schütze mit dem höchsten Gesamtergebnis ist der Gewinner. Diese Methode hat den Nachteil, dass es für Zuschauer nicht sehr spannend ist, da der direkte Wettkampf unter den Schützen fehlt.

Beim Tournament treten die Schützen direkt gegeneinander an, der Sieger erreicht jeweils die nächste Runde. Nur der Sieger kommt immer eine Runde weiter. Der Zuschauer kann diese Form des Wettkampfs leicht verstehen, denn es gibt sie in vielen Sportarten.

Beim Liga-System (Tabellenwertung) tritt jeder gegen jeden an. Das Können der Teilnehmer tritt am deutlichsten zu Tage. Da das Ergebnis manchmal schon feststeht, bevor der Wettkampf zu Ende ist, lässt das Interesse der Zuschauer gegen Ende oft nach.

§ 13 Die Anzahl der Pfeile, die insgesamt oder pro Runde geschossen werden, muss in der Ausschreibung mitgeteilt werden, egal in welcher Form der Wettkampf ausgetragen wird.

Manchmal findet die Endrunde nach einem Ausscheidungswettkampf statt, manchmal gibt es keine Ausscheidung und die Aufstellung wird gleich festgelegt. Dessen ungeachtet, muss die Anzahl der Pfeile, die pro Schütze und Runde geschossen wird, in der Ausschreibung angekündigt werden. Auch wenn nach den Ausscheidungsrunden Endrunden stattfinden, variiert die Anzahl der Pfeile je nach dem Wertungssystem, in dem geschossen wird.

Bei der Gesamtwertung muss die Anzahl der Pfeile, die insgesamt geschossen wird, in der Ausschreibung festgelegt werden, beim Tournament oder Liga-System muss die Anzahl pro Runde angekündigt werden. Zum Beispiel:

- 1. Insgesamt werden 12 Pfeile geschossen, pro Runde 4. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Anzahl der Treffer.*
- 2. Ausscheidungen werden mit 8 Pfeilen geschossen, 4 Pfeile pro Runde. An der Endrunde, die im Tournament-System stattfindet, nehmen die 16 besten Teams teil. Pro Runde werden 4 Pfeile geschossen.*

§ 14 Da abhängig von der Form des Wettkampfs unterschiedlich viel Zeit benötigt wird, muss der Kampfrichter vor Beginn mitteilen, ob mit oder ohne Zeitlimit geschossen wird.

Es ist unumgänglich, für Mannschaftswettkämpfe eine Zeitbegrenzung festzulegen. Die Mannschaft schießt als Gruppe, und egal wie lange der einzelne Schütze braucht, gilt die festgelegte Zeit für die ganze Mannschaft. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Mannschaften, wenn sie zu lange brauchen. Bei Einzelwettkämpfen liegt die Verantwortung zwar nicht bei einer Gruppe, doch muss jeder einzelne Schütze dafür sorgen, dass er das Zeitlimit einhält.

Beim Mannschaftswettkampf kennen sich die Mitglieder und wissen zum Beispiel, wer ein langes Dozukuri macht oder viel Zeit für das Yugamae oder Kai braucht, so können sie sich dem Zeitlimit entsprechend anpassen. Beim Einzelwettkampf schießt jeder in seinem eigenen Zeitrhythmus, im Vergleich zu Mannschaftswettkämpfen kann dafür etwas mehr Zeit benötigt werden. Im Allgemeinen lautet die Grundregel, der Schütze hebt den Bogen, sobald der/die Vordermann/-frau abgeschossen hat (beim Tsurune).

In der Tabelle unten ist der Standard für Mannschaftswettkämpfe aufgelistet. Falls diesem Standard aus irgendeinem Grund nicht gefolgt werden kann, muss das in der Ausschreibung vermerkt sein. Die angegebene Zeit gilt vom Startkommando bis zur Beendigung des Schießens, das heißt, die Runde muss innerhalb des festgelegten Zeitrahmes beendet sein.

Dreißig Sekunden vor Ende der Zeit sollte ein eindeutiges Signal erfolgen, am Ende der Zeit sollte ein Schluss-Signal erfolgen. Alle Pfeile, die danach noch geschossen werden, sind ungültig.

Mannschaft mit		3 Schützen	5 Schützen
Zasha	4 Pfeile pro Schütze	max. 7:00 Minuten	max. 10:00 Minuten
	2 Pfeile pro Schütze	max. 4:00 Minuten	max. 7:00 Minuten
Rissha	4 Pfeile pro Schütze	max. 5:30 Minuten	max. 8:00 Minuten
	2 Pfeile pro Schütze	max. 3:00 Minuten	max. 5:00 Minuten

Besetzung der offiziellen Ämter

- § 15 Bei jedem Wettkampf sollte es einen Vorsitzenden des Kampfgerichts geben und einen Vorsitzenden des Organisationsausschusses, unter der Leitung des vorsitzenden Hauptwettkampfleiters (Präsident Wettkampf). Weiterhin sollte für jeden Arbeitsbereich eine verantwortliche Person ausgewählt werden.**

Wenn es nötig ist, können für jeden Arbeitsbereich noch Assistenten bestimmt werden.

Der vorsitzende Hauptwettkampfleiter kann einen Verwaltungsausschuss mit beratender Funktion ernennen.

In der Vergangenheit ging die Tendenz dahin, dass das Wettkampfgericht den Wettkampf auch ausrichtete, allerdings ist es von Vorteil, wenn das Kampfgericht (der Vorsitzende) auf derselben Ebene wie der Organisationsausschuss, unter Leitung der Hauptwettkampfleitung, sich ausschließlich mit seiner Aufgabe als Kampfgericht befasst.

Außerdem sind die Ämter, von denen in diesem Regelwerk die Rede ist, für die Organisation der Wettkämpfe zuständig, das heißt, sie unterscheiden sich von den Ämtern, die für die Turniere selbst (Veranstaltungen) zuständig sind. Sie sind nicht für Aufbau, Einschreibung oder Sicherheit etc. zuständig.

(Organigramm der ANKF wurde fortgelassen)

- § 16 Der Vorsitzende des Wettkampfausschusses muss, da er für den gesamten Ablauf des Wettkampfes verantwortlich ist, in enger Kommunikation mit dem Vorsitzenden des Turnierausschusses stehen.**

Der Vorsitzende des Wettkampfgerichts ist verantwortlich für alles, was mit dem Kampfgericht zu tun hat, er trifft die Entscheidungen, die für die Durchführung des Schießens relevant sind.

Der Vorsitzende des Organisationsausschusses ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf des Wettkampfes.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, wird die Arbeit in einzelne Bereiche aufgeteilt und jeder muss seinen Pflichten und Verantwortlichkeiten nachkommen. Auch wenn die Arbeit aufgeteilt wird, muss doch jeder mit den anderen kooperieren und sich austauschen.

Der Vorsitzende des Wettkampfausschusses und der Vorsitzende für Turniere sind die »zwei Räder« des Wettkampfs, das heißt, diese beiden müssen eng zusammenarbeiten und kommunizieren.

- § 17 Der Organisationsausschuss teilt sich in Mitglieder, die für den Schießbereich, den Zielbereich und den Außenbereich zuständig sind. Es ist möglich, noch weitere Teilbereiche zu schaffen.**

Die Mitglieder des Wettkampfausschusses teilen sich in Wertungsrichter, Kampfrichter im Abschussbereich und Kampfrichter im Zielbereich.

Früher wurden Abschussbereich, Zielbereich und der Außenbereich nicht voneinander unterschieden. Stattdessen gab es zum Beispiel Manager und Schreiber, doch da es Manager innerhalb und außerhalb des Abschussbereiches gab, war es sehr schwierig. Au-

ßerdem gab es Personen, die für diverse Aufgaben im Schießbereich zuständig waren, aber da es keinen Verantwortlichen gab, waren die Tätigkeiten häufig unkoordiniert. Damals gab es eine vertikale Teilung, heute gibt es eine horizontale Aufgabenteilung.

Bis heute wurden die Kampfrichter im Abschussbereich als höher angesehen als die Kampfrichter im Zielbereich, nach diesen Regeln jedoch werden sie als gleichrangig erachtet, keiner ist höher oder niedriger.

§ 18 Die Mitglieder des Wettkampfausschusses sollten reiche Wettkampferfahrung haben. Nachgewiesen durch Kampfrichterlizenz und/oder „Trainer C Kyudo Wettkampf“-Lizenz. Generell gilt, wer eine offizielle Aufgabe in einem Wettkampf hat, kann nicht daran teilnehmen.

Selbstverständlich sollten die Mitglieder des Wettkampfausschusses persönliche Wettkampferfahrung haben und mit den Regeln und dem Geist dieser Vorschriften vertraut sein. Deshalb sollten die Mitglieder nicht nur auf Grund ihrer Graduierung oder Referenzen ausgewählt werden, sondern vor allem auf Grund ihrer Fähigkeiten und ihres Urteilsvermögens in Wettkampfsangelegenheiten.

Natürlich ist es nicht gestattet, dass man gleichzeitig eine offizielle Funktion im jeweiligen Wettkampf inne hat und am Wettkampf teilnimmt. Wenn es aber, abhängig von der Art des Wettkampfes, unumgänglich ist, ist es nur so weit erlaubt, wie die Durchführung des Wettkampfes nicht beeinträchtigt wird.

Aufgaben des Kampfrichter-Ausschusses

§ 19 Der Kampfrichter des Schießbereichs ist für das Schießen zuständig (einschließlich Yamichi, Pfeilweg), er muss Entscheidungen treffen, die zum Beispiel die Abschussposition des Schützen betreffen, ob das Material zulässig ist, ob ein Schuss gültig ist oder nicht, und er muss Disqualifizierungen aussprechen. Wenn daraufhin der Wettkampfleiter bestimmt, dass das Schießen unterbrochen wird, muss das angekündigt werden.

Der Kampfrichter des Schießbereichs muss darauf achten, ob sich die Schützen auf der Abschusslinie befinden, ob die Abstände zwischen ihnen stimmen. Er muss entscheiden, wenn Verbote übertreten wurden, zum Beispiel ob ein Schütze vor seinem Vordermann abgeschossen hat oder wenn er andere Schützen beim Schießen gestört hat. Wenn zum Beispiel plötzlich während des Schießens ein Hund oder ein Kind im Pfeilholergang auftaucht, muss der Kampfrichter entscheiden, ob weiter geschossen wird oder ob es stört. Der Wettkampfleiter beurteilt die Situation, und wenn er entscheidet, dass das Schießen unterbrochen wird, muss das unverzüglich angekündigt werden.

§ 20 Der Kampfrichter des Zielbereichs ist verantwortlich für die Entscheidung über Treffer oder Nicht-Treffer und er vergibt die Punkte.

Die Kampfrichter des Zielbereichs müssen sich so positionieren, dass sie den Schießetrieb nicht stören und sie dennoch die Zielscheiben deutlich sehen können, um Treffer, Nicht-Treffer und Punkte zu vergeben. Da die Position eines Pfeils nicht immer genau zu bestimmen ist, besonders wenn er sich auf der entfernten Seite der Zielscheibe befin-

det, muss der Kampfrichter Treffer, Nicht-Treffer und Punkte bestätigen, wenn die Pfeile geholt werden. Das heißt, eine enge Kommunikation mit den übrigen Kampfrichtern des Zielbereichs ist nötig.

Wenn ein Kampfrichter für eine große Anzahl von Zielscheiben zuständig ist, darf er davon absehen, nach jedem Pfeil eine Trefferanzeige zu machen, sondern er kann die Ergebnisse am Ende jedes Durchgangs anzeigen, wenn die Pfeile geholt werden.

Die Kampfrichter des Zielbereichs müssen folgendes unbedingt beachten:

Die Art und Weise, wie ein Pfeil die Scheibe trifft, ob ein später geschossener Pfeil einen anderen Pfeil trifft, wodurch dieser natürlich kaputt geht, den Zustand der Zielscheiben, des Gogushi (Stab zu Befestigung der Scheibe) des Azuchi und ob Treffer korrekt angezeigt werden etc.

Anmerkung: Die Kampfrichter des Zielbereichs und des Schießbereichs können nach eigener Absprache wechseln.

§ 21 Die Wertungsrichter vergeben Punkte, jeder Richter entscheidet einzeln nach den jeweiligen Regeln. Die Kampfrichter des Zielbereichs und des Schießbereichs können, nach Absprache mit den Wertungsrichtern, ihre Meinung äußern.

Die Meinung der Kampfrichter des Schießbereichs und des Zielbereichs ist dann gefragt, wenn der Wettkampf nach dem Wertungssystem abläuft, da sie die Position der Schützen, Störungen, unerlaubtes Handeln, Behinderungen beim Pfeileholen, Treffer, Position der Pfeile etc. bewerten.

§ 22 Wenn ein Ereignis das Eingreifen der Kampfrichter erfordert, soll der Schießbetrieb kurzfristig unterbrochen werden. Die verantwortlichen Kampfrichter beraten sich kurz, die Entscheidung wird bekannt gegeben.

Bei Problemen im Schießbereich dreht es sich meist um Dinge, die die Schützen betreffen wie Shitsu, Regelüberschreitungen, plötzliches Unwohlsein oder Begebenheiten beim Pfeileholen. Probleme im Zielbereich betreffen meist die Trefferwertung, Nicht-Treffer, Hakiya (der Pfeil trifft, nachdem er den Boden berührt hat) und die Trefferanzeige.

Unnötige Zeitvergeudung muss vermieden werden. Das betrifft auch Proteste der Mannschaftskapitäne oder der Schützen.

Regeln für Ausrüstung und Kleidung¹

§ 23 Die Standardlänge des Bogens beträgt 221 cm (7 Shaku, 3 Sun²). Abhängig von der Körpergröße des Schützen oder der Art des Wettkampfes darf der Bogen etwas länger oder kürzer sein.

Der Griff muss in etwa 2/3 unterhalb der Bogenspitze sein.

¹ Seit 1.4.2000 ist in den ANKF-Wettkampfgeln auch festgelegt, welche Maße Pfeile einzuhalten haben:

- Pfeildurchmesser mindestens 6 mm
- Federlänge ungefähr 9 bis 15 cm
- Federhöhe mindestens 5 mm

² Shaku und Sun sind alte japanische Maße. Ein Shaku = 10 Sun; 1 Sun ≈ 3,03 cm

Der Bogen darf keinerlei Vorrichtung oder Markierung als Zielhilfe oder ähnliches aufweisen.

Die Wettkämpfe werden mit dem japanischen Bogen ausgetragen. Westliche Bögen dürfen nicht benutzt werden. Dieser Paragraph erläutert die Definition des japanischen Bogens.

Normalerweise beträgt die Länge des japanischen Bogens 7 Shaku und 3 Sun. Abhängig von der Größe des Schützen gibt es z.B. auch 2 oder 3 Sun Nobi (längere) und 1 oder 2 Sun tsumari (kürzere) Bögen. Für Enteki-Wettkämpfe wird manchmal ein Sashiya-Bogen benutzt, der annähernd 7 Shaku lang ist. Daher sind auch etwas kürzere oder längere Bögen erlaubt, je nach Körpergröße des Schützen oder Art des Wettkampfs.

Abgesehen von der Länge gibt es noch ein entscheidendes Merkmal des japanischen Bogens, nämlich dass sich der Griff im unteren Teil des Bogens befindet, in etwa 2/3 unterhalb der Bogenspitze. Auch hier gibt es geringe Abweichungen, die von der Länge des Bogens abhängen. Aus diesem Grund ist die Festsetzung eine ungefähre Angabe. Es dürfen keine Pfeile benutzt werden, die nicht normalerweise mit dem japanischen Bogen geschossen werden, zum Beispiel mit Federn des westlichen Bogenschießens, zu kurzen Federn, zu engstehenden Federn etc. – vergleiche auch § 3 Sicherheitsordnung!

§ 24 Falls es nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, besteht die Kleidung aus dem Kyudogi [Kyudo-Uniform aus einem Oberteil mit anliegenden Ärmeln (Tsutsusode)], Hakama und weißen Tabi.

Die Kleidung für die Einzelmeisterschaften besteht aus einem weißen Tsutsusode, schwarzem Hakama und weißen Tabi für Männer, weißem Tsutsusode, schwarzem oder dunkelblauem Hakama und weißen Tabi für Frauen.

Mannschaften sind in der Farbe ihres Kyudogi frei, müssen aber einheitlich im Erscheinungsbild sein. Beim Heki-Taihai besteht Wahlfreiheit des Tachi Tabi zu tragen oder nicht.

Es gibt Wettkämpfe, für die das Tragen eines Wafuku (Kimono) vorgeschrieben ist.

Im Kyudo ist es nicht gestattet, Werbung auf der Kleidung zu tragen. Ein Mannschaftsabzeichen ist gestattet.

Kapitel 2 Kinteki-Wettkämpfe (Nahdistanz; 28 m)

§ 25 Wettkämpfe finden in der Form des Mochimato statt, das heißt, jeder Schütze hat eine eigene Zielscheibe.

Die Bestimmung, dass in Kinteki-Wettkämpfen jeder Schütze ein Mato hat, bedeutet, dass es nicht erlaubt ist, von einem anderen Punkt als der zuvor beschriebenen Entfernung von 28 Metern in einer geraden Linie zur Zielscheibe zu schießen.

Wenn der Ausgang eines Wettkampfes dadurch bestimmt werden soll, wessen Pfeil am nächsten zur Mato-Mitte getroffen hat, schießen mehrere Schützen auf eine Zielscheibe. Doch sie schießen der Reihe nach von derselben Abschussposition aus. Keinesfalls schießen sie aus unterschiedlichen Positionen auf dasselbe Mato.

§ 26 Die Anzahl der Pfeile pro Schütze und Runde beträgt 2 (ein Paar) oder 4.

Die Anzahl der Pfeile pro Runde und Schütze beträgt entweder 2 oder 4, jedenfalls muss die Anzahl in der Ausschreibung festgelegt sein, wie in § 13 beschrieben. Falls das aus irgendeinem Grund geändert wird, muss der Wettkampfleiter dies vor Wettkampfbeginn ankündigen. Auf keinen Fall darf die Anzahl der Pfeile pro Runde geändert werden, wenn der Wettkampf schon im Gange ist.

Da Pfeile entweder Haya oder Otoya sind, bilden zwei Pfeile immer ein Paar, und zwei Schüsse werden immer als Einheit betrachtet. In Wettkämpfen sind zwei Paar, also vier Pfeile, pro Runde üblich, drei oder fünf pro Runde gibt es nicht.

Beim Izume-ho, (Treffer oder Nicht-Treffer entscheidet) oder Enkin-ho (die Entfernung zur Mato-Mitte entscheidet) wird mit einem Pfeil geschossen, doch das fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Paragraphen. Wenn mit einem Paar Pfeilen geschossen wird, muss immer Toriya praktiziert werden (der zweite Pfeil wird in der rechten Hand gehalten).

§ 27 Die Zielscheibe soll aus einem Holzrahmen (oder einem anderen passenden Material) bestehen, über den Papier gespannt wird. Der Durchmesser beträgt 36 cm. Siehe Abbildung in § 28. Der Rahmen soll wenigstens 10 cm tief sein.

Der Holzrahmen der Zielscheibe hat 36 cm Durchmesser. Da ein Treffer nur gilt, wenn der Pfeil die Oberfläche der Zielscheibe durchdringt, muss insbesondere bei Wettkämpfen darauf geachtet werden, dass zwischen Papier und Rahmen keine Lücke entsteht.

Der Rahmen darf nicht zu dick sein, da Pfeile entweder abprallen können oder beschädigt werden. Der innere Rand des Rahmens sollte abgeschliffen sein.

Wenn der Rahmen zu flach ist, kann das Mato leicht kippen, also sollte der Rahmen mindestens 10 cm tief sein.

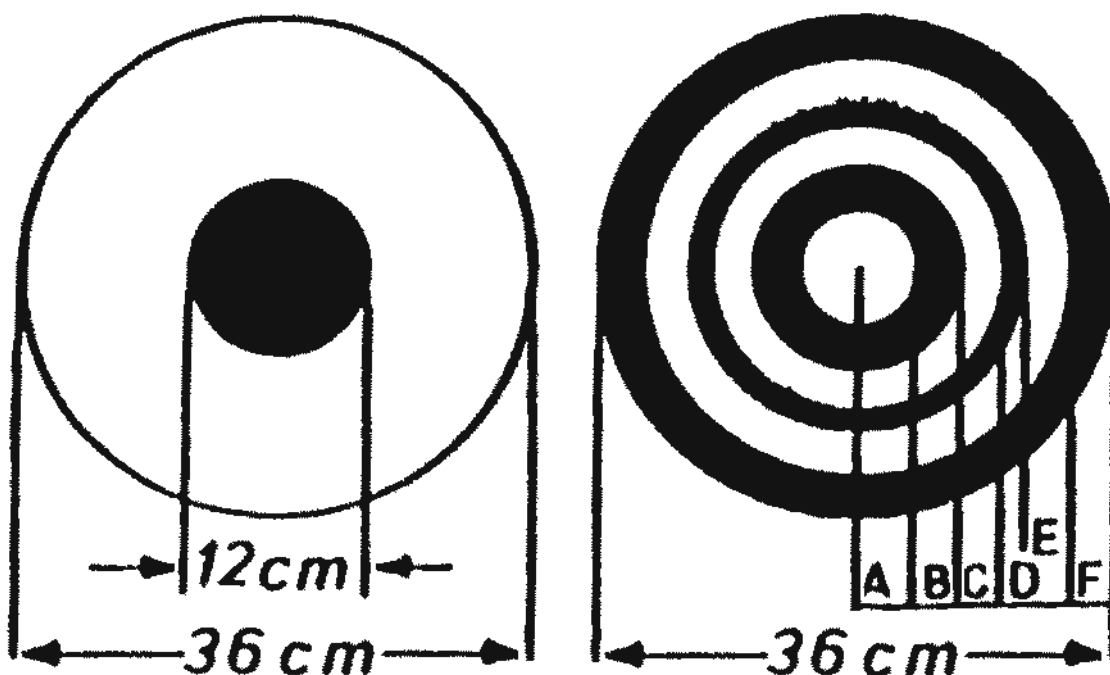
§ 28 Wenn auf Treffer geschossen wird, wird entweder ein Kasumi-Mato oder ein Hoshi-Mato von 36 cm Durchmesser benutzt.

1. Das Kasumi-Mato besteht aus drei konzentrischen, schwarzen Kreisen auf weißem Grund mit folgenden Maßen:

- a) Radius des weißen Zentrums: 3,6 cm**
- b) innerer schwarzer Kreis: 3,6 cm**
- c) innerer weißer Kreis: 3,0 cm**

- d) mittlerer schwarzer Kreis: 1,5 cm
 - e) äußerer weißer Kreis: 3,0 cm
 - f) äußerer schwarzer Kreis: 3,3 cm
2. Das Hoshi-Mato hat einen schwarzen Kreis in der Mitte von 1/3 des Durchmessers des weißen Untergrunds.

Wenn auf Treffer geschossen wird, sind sowohl Kasumi-Mato als auch Hoshi-Mato zulässig. Damit man sich mit seinen Zielgewohnheiten darauf vorbereiten kann, muss in der Ausschreibung angekündigt werden, auf welche Matos geschossen wird.



- § 29 Wird nach dem Wertungssystem geschossen, muss das Kasumi-Mato mit 36 cm Durchmesser benutzt werden.

Wenn nach dem Wertungssystem geschossen wird, darf nur das Kasumi-Mato benutzt werden.

Auch bei einem Wettkampf, bei dem auf das Hoshi-Mato auf Treffer geschossen wird, kann der Schütze mit der besten Technik ermittelt werden, dennoch bleibt es ein Wettkampf auf Treffer. Deshalb gibt es keinen Grund, auf das Kasumi-Mato zu wechseln.

- § 30 a) Die Zielscheibe soll mit einem Gogushi (Mato-Nadel) befestigt werden, so dass sich der Mittelpunkt der Scheibe 27 cm über dem Boden befindet. Die Scheibe ist in einem Winkel von 5° nach hinten geneigt. Der Abstand zwischen den Scheiben soll mindestens 150 cm betragen.
- b) Es gilt die Regel, dass der Boden des Shajo und des Azuchi auf derselben horizontalen Ebene liegen.

Die Zielscheibe wird entweder senkrecht zum Boden angebracht oder mit einer leichten Neigung nach hinten. Es gibt die Auffassung, dass der Winkel der Zugstärke des Bogens angepasst werden müsse, da man aber das Mato nicht für jeden Schützen umhängen kann, soll der Winkel fünf Grad betragen. Das fußt auf der Standardsituation und berücksichtigt den Winkel, den das Mato vom Shajo aus gesehen hat und die Flugbahn des Pfeiles etc. Der Abstand von 150 cm zwischen den Zielscheiben entspricht den 150 cm Abstand zwischen den Schützen, wie in § 10 erläutert.

Die Bestimmung der Ergebnisse

§ 31 Wird ein Wettkampf nach dem Wertungssystem ausgetragen, gewinnt der Schütze mit den meisten Punkten.

§ 32 Gibt es in der Anzahl der Treffer oder Punkte, wie im vorhergehenden Paragraph bestimmt, einen Gleichstand, wird das Ergebnis nach den folgenden Methoden bestimmt:

A) Einzelwettkampf

- 1. Wenn nach dem Izume-System (Treffer/Nicht-Treffer) geschossen wird, gewinnt der Schütze mit der größten Anzahl Treffer in Folge.**
 - a) Beim Izume darf ein Hoshi-Mato mit 30 cm, 24 cm oder 18 cm benutzt werden.**
 - b) Wenn Schützen mit Gleichstand alle das Ziel verfehlen, soll das Izume-System nur angewendet werden, um den ersten Gewinner zu ermitteln. Die anderen Ergebnisse werden mit der Enkin-Methode ermittelt (Entfernung zur Mato-Mitte entscheidet).**
- 2. Bei der Enkin-Methode gewinnt der Schütze, dessen Pfeil am nächsten zur Mato-Mitte getroffen hat.**
 - a) In diesem Fall soll ein Kasumi-Mato mit 36 cm Durchmesser verwendet werden.**
 - b) Wenn zwei Pfeile den gleichen Abstand zur Mitte der Zielscheibe haben, wird eine weitere Runde geschossen. Alternativ können beide Schützen denselben Platz im Endergebnis erhalten. Ein Pfeil, der den Rand der Zielscheibe getroffen hat und abgerutscht ist, hat Kontakt mit der Zielscheibe gehabt und wird entsprechend gewertet. Ein Pfeil, der auf den Boden aufgeschlagen ist, wird als Pfeil mit dem größten Abstand zur Mitte angesehen.**

B) Mannschaftswettkampf

- 1. Jeder Schütze schießt einen Pfeil, das Team mit den meisten Treffern gewinnt.**
- 2. Falls nach einer Runde noch kein Gewinner ermittelt werden kann, werden so viele Runden geschossen, bis ein Ergebnis feststeht.**

Wenn es bei einem Einzelwettkampf einen Gleichstand gibt, gibt es zwei Möglichkeiten, den Gewinner zu bestimmen: Izume (Treffer/Nicht-Treffer) oder Enkin (Entfernung zur Mato-Mitte).

Bei der Izume-Methode wird so lange geschossen, bis ein Schütze das Ziel verfehlt. Der andere Schütze ist der Gewinner.

Die Schützen, die mit derselben Anzahl von Pfeilen ausgeschieden sind, haben den gleichen Platz. Diese Schützen treten gegeneinander an und schießen nach der Enkin-Methode, bis ein Ergebnis feststeht. Gibt es am Schluss mehrere Gewinner, also mehrere Schützen mit Gleichstand, muss der Gewinner ermittelt werden. In diesem Fall kann ebenfalls nach der Enkin-Methode geschossen werden. Jeder Schütze schießt einen Pfeil, so lange bis ein Gewinner feststeht.

Wenn man absehen kann, dass die Ermittlung des Gewinners nach der Izume-Methode zu lange dauert, kann auf eine kleinere Zielscheibe geschossen werden. In diesem Fall sollte das in der Ausschreibung angekündigt worden sein. Andernfalls muss der Wettkampfleiter vor Wettkampfbeginn eine Ankündigung machen.

Wenn nicht Izume geschossen wird, wird nach der Enkin-Methode geschossen. Die Reihenfolge der Platzierung ergibt sich aus dem Abstand der Pfeile von der Mitte der Zielscheibe. Kein Problem gibt es mit Pfeilen, die in der Zielscheibe stecken. Für Pfeile, die das Ziel verfehlt haben, gilt der Abstand zum nächsten Punkt des Scheibenrands. Wenn ein Pfeil den Rand berührt hat und die Zielscheibe hat sich bewegt, wird sie erst in ihre ursprüngliche Lage gebracht und dann die Entfernung gemessen. Falls ein Pfeil, der die Scheibe knapp verfehlt hat, näher an der Scheibe steckt als ein Pfeil, der erst den Rand berührt hat und dann abgerutscht ist (Tatakiya), gilt der Tatakiya als Pfeil, der den Rand berührt und somit in der Wertung vorne liegt. Ein Pfeil, der das Azuchi nicht erreicht, liegt an letzter Stelle der Wertung. Früher wurden gleich weit entfernte Pfeile in folgender Reihenfolge gewertet: An erster Stelle Pfeile oberhalb des Matos, dann links davon, rechts, und unten drunter an letzter Stelle. Dieses Regelwerk erachtet diese Fälle als gleichrangig, also muss noch ein Pfeil geschossen werden.

Bei Mannschaftswettkämpfen wird die Enkin-Methode nicht angewendet. Jeder Schütze schießt einen Pfeil, die Mannschaft mit den meisten Treffern gewinnt. Es werden so viele Runden geschossen, bis ein Gewinner feststeht.

Jede Ausschreibung muss folgenden Zusatz enthalten: „Jeder Schütze sollte extra Pfeile für ein Entscheidungs-Izume bereit halten!“.

§ 33 Bei einem Wettkampf nach dem Wertungssystem gewinnt der Schütze mit den meisten Punkten, die nach Kriterien vergeben werden, die an anderer Stelle beschrieben werden.

Mindestens fünf Personen, die schnell und genau werten können, sollen als Wertungsrichter ausgewählt werden.

Ein wesentliches Prinzip des japanischen Bogenschießens besteht darin, dass dem Geist (Shinki), Auftreten und Haltung, korrekte Bewegungen, den Prinzipien des Schießens (Shaho) und der Genauigkeit eine größere Bedeutung beigemessen wird, als nur der Treffergenauigkeit allein.

Um diese Art des Wertungswettkampfes als eine einzigartige Wettkampfform des japanischen Bogenschießens zu fördern, ist es unerlässlich, die Wertungskriterien abzuklären und außenstehende Kampfrichter einzuweisen.

§ 34 In Bezug auf den vorangegangenen Paragraphen, werden die Ergebnisse im Falle eines Gleichstandes folgendermaßen ermittelt, in der Reihenfolge:

A) Einzelwettkampf**1. Der Schütze mit den meisten Treffern gewinnt.****2. Der Schütze mit der höchsten Punktezahl für einen einzelnen Pfeil gewinnt****B) Mannschaftswettkampf - Entfällt im Geltungsbereich des DKyuB!**

Man kann die Meinung vertreten, im Falle eines Gleichstandes in der Punktwertung, den Schützen mit der geringeren Trefferzahl höher zu werten als den Schützen mit höherer Trefferzahl, wenn er die bessere Form (Shakei) hat. Auch wenn nach dem Wertungssystem geschossen wird, ist es dennoch ein Wettkampf, und das verlangt Treffer, also erreicht der Schütze mit den meisten Treffern die höhere Platzierung.

Man könnte auch meinen, wenn der Schütze mit der höchsten Punktezahl für einen einzelnen Pfeil einen großen Abstand zwischen seinem besten und seinem schlechtesten Pfeil hat, sollte der Schütze mit der ausgeglichensten Wertung höher platziert werden. Da aber ein Wettkampf auch immer eine Verbesserung verlangt, soll der Schütze mit den meisten Punkten für einen einzelnen Pfeil die höchste Platzierung erhalten.

In Einzelwettkämpfen sollte ein zusätzliches Stechen vermieden werden, denn sie können doch der Subjektivität der Wertungsrichter in vielfacher Weise unterliegen. Falls jedoch alle Kriterien absolut gleich sind, sollte ein Ausschießen, bei dem die Treffer zählen, stattfinden.

Die Bestimmung von Treffern

§ 35 Was als Treffer gewertet wird, beschreibt § 36.**Die Zeichen für Treffer und Nicht-Treffer sind folgende:****Treffer: O Nicht-Treffer: X**

Ein Nicht-Treffer kann auch bezeichnet werden mit einem „/“ für Haya und einem „\“ für Otoy.

Dieser Paragraph beschreibt nur die Zeichen für Treffer und Nicht-Treffer. Wenn Aufzeichnungen gemacht werden, muss auch festgehalten werden, wo ein Pfeil getroffen hat. Da es eine Vielzahl von Möglichkeiten gibt, wie Treffer und Nicht-Treffer aufgeschrieben werden können, ist es wichtig, festzulegen, welche Form benutzt wird.

1. Wenn immer ein Pfeil notiert wird, dann mit O und X

2. Wenn immer ein Paar von Pfeilen notiert wird, dann so:

⊙ (Kreis mit Mittelpunkt) beide haben getroffen

⊘ (Kreis mit Schrägstrich/slash) Haya Nicht-Treffer, Otoy Treffer

⊙ (Kreis mit Schrägstrich/backslash) Haya Treffer, Otoy Nicht-Treffer

× Haya und Otoy Nicht-Treffer

3. Es wird immer vom Namen des Schützen ausgehend zu schreiben begonnen, z.B.:

Name: 1 2 3 4

Oder:

Name

1

2

3

4

§ 36 Für Treffer oder Nicht-Treffer ist die Fläche der Zielscheibe maßgebend gemäß den folgenden Kriterien

A) Folgendes zählt als Treffer:

1. Wenn der Pfeil in der Scheibe einschlägt und stecken bleibt.
2. Wenn der Pfeil die Scheibe trifft und hinten wieder austritt.
3. Wenn bei einem zerbrochenen Pfeil der Teil mit der Spitze in der Zielscheibe steckt.
4. Wenn der Pfeil einen Pfeil durchschlägt, der in der Zielscheibe steckt.
5. Wenn der Pfeil den Rand der Scheibe trifft und stecken bleibt.
6. Wenn der Pfeil von innen nach außen durch den Rand des Rahmens geschlagen ist.
7. Wenn der Pfeil das Ziel trifft, die Scheibe herunterfällt und der Pfeil in der Scheibe steckt.
8. Wenn der Pfeil in die Scheibe einschlägt und dann den Boden berührt.
9. Wenn der Pfeil auf einen Pfeil trifft, der neben der Zielscheibe steckt, die Scheibe berührt und dann in der Scheibe steckt.

B) Folgendes zählt als Nicht-Treffer:

1. Wenn der Pfeil nicht die Zielscheibe trifft.
2. Wenn der Pfeil das Gogushi (Scheibenaufhängung) trifft.
3. Wenn der Pfeil zuerst auf den Boden aufschlägt, bevor er die Scheibe trifft.
4. Wenn der Pfeil von außen nach innen den Rand der Zielscheibe durchschlägt.
5. Wenn der Pfeil auf einen Pfeil trifft, der in der Scheibe steckt und nach außen abrutscht.

Wenn es heißt, die Fläche der Zielscheibe ist maßgebend, bezieht sich das darauf, dass die Zielscheibe aus einer dünnen Schicht Papier besteht, und alles, was der Zielscheibe Form gibt, also der Rand und der Befestigungsstab, keine direkte Bedeutung hat. Wenn also ein Pfeil von innen nach außen im Ziel steckt, zählt das als Treffer, und anders herum, wenn ein Pfeil von außen nach innen in der Scheibe steckt, zählt das als Nicht-Treffer. In diesem Sinne ist auch ein Nicht-Treffer, wenn der Pfeil das Gogushi (Haltestöckchen) streift und ein Treffer, wenn der Pfeil innerhalb der Scheibe oder im Rand der Scheibe steckt, denn das gilt als Teil der Fläche der Zielscheibe.

Die Zielscheibe bietet einige Hindernisse. Der Rand ist eines davon. Manchmal trifft ein Pfeil den Rand und steckt fest, ein anderes Mal rutscht er nach innen ab und gilt als Treffer, oder er gleitet nach außen ab und zählt als Nicht-Treffer. Sogar ein Pfeil, der in der Scheibe steckt, kann ein Hindernis sein. Wenn ein Pfeil auf einen solchen trifft, kann es passieren, dass er nach außen abrutscht oder herunterfällt. In diesen Fällen ist der Pfeil auf ein Hindernis getroffen und zählt als Nicht-Treffer. Falls der Pfeil jedoch in dem ersten Pfeil, der in der Scheibe steckt, stecken bleibt, gilt er als Treffer.

Da die Größe der Zielscheibe und die Beschaffenheit der Oberfläche klar definiert sind, müssen die Kampfrichter, die für den Trefferbereich zuständig sind, Zielscheiben mit alten Rahmen, alter Papierbeklebung oder schlechter Klebung als unbrauchbar verbieten. Wenn ein Pfeil im unteren Bereich der Scheibe steckt, kann es sein, dass er schief stecken bleibt und die Federn den Boden berühren. Dieser Pfeil zählt als Treffer.

Das oben aufgeführte ist der allgemeine Standard für Treffer und Nicht-Treffer und die Kampfrichter müssen auf Grund der Lage der Pfeile entscheiden. Wenn es Zweifel gibt, müssen die Kampfrichter beraten und entscheiden und ihr Ergebnis muss in kürzester Zeit auf der Trefferanzeige angezeigt werden.

Kapitel 3 Enteki Wettkämpfe (Weitschießen, 60 m)

Regeln für die Anzahl der Zielscheiben und die Zahl der Schüsse

§ 37 Höchstens fünf Schützen dürfen auf eine gemeinsame Zielscheibe schießen. Der Abstand zwischen den Scheiben soll mindestens fünf Meter betragen.

Da die Scheibe für Enteki Wettkämpfe 100 cm im Durchmesser beträgt, ist es kaum möglich, für jeden Schützen eine Scheibe aufzustellen.

Da das Ziel weit entfernt ist, kommt der Abschusslinie eine geringere Bedeutung zu. Dennoch gibt es auch hier Grenzen, und die Zahl der Schützen, die auf eine Scheibe schießen, wurde auf fünf beschränkt.

§ 38 Jeder Schütze schießt zwei oder vier Pfeile pro Runde.

Da Enteki in Rissha-Form (Standform) geschossen wird, die Zielscheiben weit entfernt sind und Zeit immer knapp ist, ist es am sinnvollsten, vier Pfeile pro Runde zu schießen.

§ 39 Bei Enteki wird ein Kasumi-Mato mit 100 cm Durchmesser benutzt. Das Kasumi-Mato besteht aus drei konzentrischen schwarzen Kreisen auf weißem Grund:

- a) der weiße Kreis in der Mitte hat einen Radius von 11 cm
- b) der erste schwarze Kreis ist 10 cm breit
- c) der zweite weiße Kreis ist 8 cm breit
- d) der zweite schwarze Kreis ist 4 cm breit
- e) der dritte weiße Kreis ist 8 cm breit
- f) der dritte schwarze Kreis ist 9 cm breit

§ 40 Wettkampf nach dem Punktesystem - Entfällt im Geltungsbereich des DKyuB!

§ 41 Bei Wettkämpfen nach dem Treffersystem soll die Mitte der Zielscheibe 97 cm über dem Boden sein, die Scheibe soll 15° nach hinten geneigt aufgestellt werden.

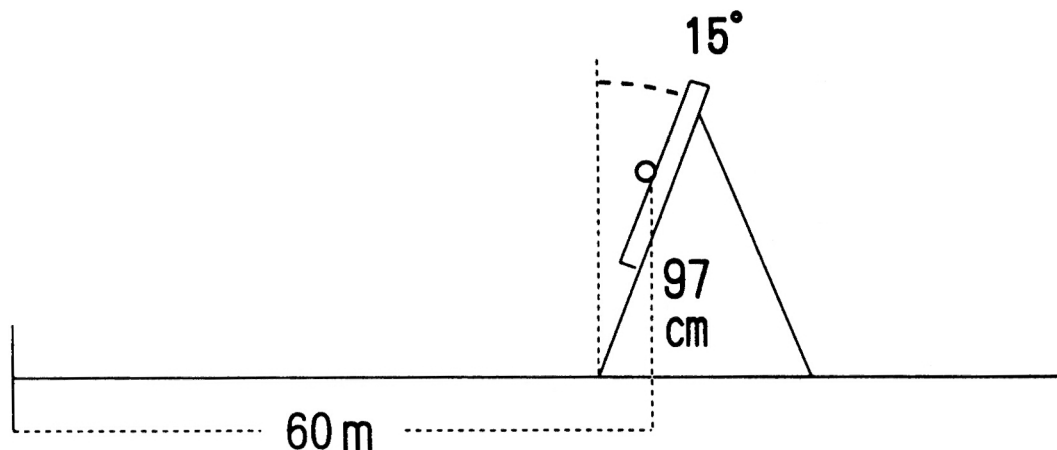
Auf einem Ständer mit drei oder vier Beinen wird eine Matte befestigt, auf der das Zielscheibenpapier fixiert wird. Benutzt man Gogushi, sollen sie wie ein Torii (Tor zu einem Shinto-Schrein) gebaut werden aus zwei 200 cm hohen Pfosten, die 210 cm weit auseinander stehen, oben auf liegt ein Balken mit 230 cm Länge. Dahinter sollte eine Pfeilfangmatte angebracht werden, um die Pfeile aufzufangen, die das Mato durchschlagen. In diesem Fall darf die Zielscheibe senkrecht hängen. Absatz B von § 30 dieses Regelwerks über das Verhältnis von Höhe des Bodens im Shajo und im Zielbereich gilt auch hier.

Der Untergrund, auf dem das Papier der Zielscheibe aufgebracht ist, wird auf einem Ständer befestigt.

Der Untergrund kann rund oder auch eckig sein, auf jeden Fall soll er größer sein als das Mato-Papier.

Ein senkrecht aufgehängtes Mato wird für Zeremonieformen benutzt, für Wettkämpfe ist es nicht erlaubt. Das muss unter Beachtung der Tradition angepasst werden. Die Zielscheibe soll gegenüber der traditionellen Senkrechten nach hinten geneigt sein, da die

Flugbahn des Pfeils auf der langen Entfernung einen Bogen beschreibt. Wenn es allerdings sehr schwierig ist, die Scheibe mit einer Neigung aufzustellen, darf sie auch senkrecht gehängt werden. Da die Pfeile das hängende Mato durchschlagen, ist es schwierig festzustellen, wo der Pfeil getroffen hat. Deshalb sollte in einem Abstand von 30 cm eine Pfeilfangmatte hinter der Zielscheibe befestigt werden.



- § 42** Der Ständer auf dem die Zielscheibe steht oder an dem die Scheibe hängt, soll aus einem Material bestehen, das von den Pfeilen nicht durchbohrt werden kann. Auch muss gewährleistet sein, dass die Scheibe nicht vom Wind umgeweht wird und die Pfeile keinen Schaden nehmen.

Klebt man die Papierscheibe erst auf Karton oder Ähnliches und befestigt das Ganze dann auf einen geeigneten Untergrund, zerreißt das Papier nicht so leicht und die Pfeile prallen nicht ab.

Die Gefahr besteht immer, dass der Wind die Zielscheibe umbläst und die Pfeile beschädigt werden, also sollte der Ständer genügend Eigengewicht haben. Ein vierbeiniger Ständer steht sicherer, besonders wenn er noch mit Seilen im Boden verankert wird.

Zur Sicherheit sollte der Ständer abgepolstert werden.

Ermittlung der Ergebnisse

- § 43** Der Schütze mit den meisten Treffern gewinnt.
- § 44** Gibt es einen Gleichstand beim Endergebnis, wird die Reihenfolge der Gewinner gemäß den Regeln für Kinteki-Wettkämpfe ermittelt.
- Bei einem Izume-Ausschiessen kann eine Zielscheibe mit 79 cm oder 50 cm benutzt werden.
 - Im Bereich des DKyUB findet ein Stechen nach der Enkin-Methode keine Anwendung.
- (Kommentierung und Illustration zur Enkin-Methode sind weggefallen.)*

§ 45 Definition Punktesystem – Entfällt im Geltungsbereich des DKyuB!

§ 46 Entscheidungskriterien beim Gleichstand – Entfällt im Geltungsbereich des DKyuB!

§ 47 Bei Enteki gelten die Regeln für Treffer und Nicht-Treffer sinngemäß nach § 36 über Kinteki-Wettkämpfe.

Kapitel 4 Verschiedenes

(Regelverletzungen und Strafen)

§ 48 Unter folgenden Umständen ist ein Pfeil ungültig:

- A) Der Pfeil fällt von der Sehne, nachdem er schon eingenockt war (Hazukobore) oder ein Pfeil wird aus einem anderen Grund erneut aufgezogen.
- B) Der Pfeil wurde geschossen, bevor der (oder mehrere) vordere Schütze in demselben Shajo abgeschossen hat.
- C) Ein Pfeil, der trotz Warnung seitens eines Kampfrichters, von einer Position neben der Shai abgeschossen wurde.
- D) Ein Pfeil, der geschossen wurde, obgleich die Kampfrichter entschieden haben, dass ein anderer Schütze wiederholt von dem selben Schützen gestört wurde.

E) Zielfehler

Der Begriff »ungültig« bezieht sich auf einen Pfeil, der bereits geschossen wurde.

A) Der Begriff Hazukobore meint nicht einfach einen Pfeil, der zu Boden fällt, sondern bezieht sich auf die Tatsache, dass Nocke und Sehne getrennt wurden. Auch beim Hikiwake kann es passieren, dass Nocke und Sehne sich trennen und der Pfeil wieder eingenockt wird, dieses wird als erneutes Aufziehen angesehen und damit ist dieser Pfeil ungültig.

B) In § 11 wird die Reihenfolge ausdrücklich festgelegt, sie beginnt mit dem ersten Schützen. Wird diese Regel nicht befolgt, wird als Strafe der Schuss für ungültig erklärt. Falls für den Wettkampf insgesamt nur wenig Zeit zur Verfügung steht, kann der Wettkampfleiter vorher ankündigen, dass außerhalb der korrekten Reihenfolge geschossen werden darf.

C) Schießt man von einer Stelle, die deutlich neben der Shai liegt, bedeutet das, dass man die Schießdistanz verändert hat. Da Schützen recht häufig die korrekte Position der Shai verfehlen, muss der Kampfrichter das sofort anmerken. Wenn der Schütze die Warnung missachtet und trotzdem schießt, ist dieser Pfeil ungültig, da er sich nicht an die Regeln gehalten hat.

D) Wenn ein Schütze einen anderen Schützen beim Schießen stört, muss er gemahnt werden, z.B. manche Schützen machen nach dem Schuss einen zu großen Schritt zurück, um dann Kiza zu machen und stoßen dabei an den Hintermann. Auch wenn diesem dabei nicht der Pfeil herunterfällt, ist doch die psychologische Wirkung nicht unerheblich. Es gibt allerdings einen kleinen Unterschied zwischen Einzel- und Mannschaftswettkampf. Wenn die beiden betreffenden Schützen in derselben Mannschaft schießen, muss der Schuss des Störers nicht ungültig sein, wenn der Pfeil des Hintermanns nicht herunterfällt. Wenn der Pfeil des gestörten Schützen herunterfällt, muss jedoch der Schuss des störenden Schützen für ungültig erklärt werden.

E) Zielfehler liegt vor, wenn der Pfeil vor dem Hanare in der Seitenausrichtung das Mato links oder rechts verlassen hat. Der Kampfrichter soll alle Schützen gleich häufig kontrollieren.

§ 49 Die Kampfrichter können bei unten aufgeführten Fällen eine Unterbrechung oder Pause anordnen. Im Falle einer Pause wird das Schießen kurzfristig unterbrochen und der Pfeil (die Pfeile), die der Schütze noch hat, verfallen. Im Falle einer Unterbrechung wird das Schießen völlig abgebrochen und alle weiteren Pfeile verfallen.

- A) Wenn ein Schütze seinen Vordermann stört, indem er aus Versehen seinen Bogen zwischen Sehne und Bogen des Vordermanns bringt, während dieser aufzieht oder auslöst.**
- B) Wenn ein Schütze das festgesetzte Zeitlimit überschreitet und die Warnung des Kampfrichters nicht beachtet.**
- C) Wenn ein Schütze die Abmahnung des Kampfrichters bezüglich einer Regelüberschreitung, wie sie in § 51 beschrieben wird, ignoriert und sein Verhalten nicht ändert.**

A) Wenn ein Schütze unbeabsichtigt den Vordermann stört, indem er seinen Bogen zwischen Bogen und Sehne des Vordermanns bringt oder den vorderen Schützen mit seinem Bogen berührt, verliert dieser seine Konzentration und der Schuss misslingt, oder wenn der hintere Schütze im Moment des Abschusses die Sehne des vorderen Schützen berührt oder bei ähnlich gelagerten Ereignissen, können die Kampfrichter das Schießen unterbrechen und den Schützen disqualifizieren.

Wenn solche Vorkommnisse bei Mannschaftswettkämpfen innerhalb einer Mannschaft auftreten, muss der Kampfrichter nicht einschreiten. Auch wenn die Sehne des Vordermanns berührt wird und der Schuss als Folge ein Nicht-Treffer ist, braucht der Schuss nicht wiederholt zu werden.

Falls jedoch der Kampfrichter sieht, dass ein Schütze seinen Vordermann mit dem Bogen berührt, um ihm Anweisung zu geben, muss das Schießen kurz unterbrochen oder ganz gestoppt werden.

B) Die gewährte Zeit muss mit den Vorgaben des Wettkampfleiters in Einklang stehen, die vor Wettkampfbeginn bekannt gegeben wurden. Wenn Schützen zu viel Zeit brauchen und die Kampfrichter dies anmahnen, müssen die Schützen ihr Schießen beschleunigen. Wenn jemand die Warnung ignoriert und sein Verhalten nicht ändert, können die Kampfrichter eine Pause anordnen und alle Pfeile, die vom Zeitpunkt der Warnung an geschossen wurden, werden disqualifiziert (zählen nicht).

C) Regelwidrigkeiten müssen natürlich verwarnt werden. Es darf natürlich nicht die Meinung aufkommen, dass Strafen willkürlich vergeben werden, sonst kann die gegenteilige Wirkung eintreten und der Fortgang des Wettkampfes behindert werden. Wenn ein Kampfrichter merkt, dass eine Regelüberschreitung passiert ist oder gleich passieren wird, muss er eine Verwarnung aussprechen. Wird die Regelwidrigkeit trotz Warnung wiederholt begangen oder der Schütze lässt keine Veränderung seines Verhaltens erkennen, muss natürlich eine Strafe ausgesprochen werden, da der ordnungsgemäße Ablauf des Wettkampfs gestört wurde.

§ 50 Der Wettkampfleiter kann einen Schützen unter nachfolgend aufgeführten Umständen vom Wettkampf ausschließen. In diesem Fall sind alle Pfeile, die der Schütze geschossen hat, ungültig oder verfallen.

- A) Wenn ein Schütze einer Entscheidung des Kampfrichters widerspricht und entweder laut oder aggressiv wird.**

B) Wenn ein Schütze zur festgesetzten Zeit nicht anwesend ist und dann ohne Erlaubnis eines Wettkampfleiters zur Shai geht.

C) Wenn ein Kampfrichter feststellt, dass die Störung eines anderen Schützen beabsichtigt war.

D) Wenn ein Schütze den Anweisungen der Kampfrichter nicht Folge leistet.

Der Ausschluss ist eine schwerwiegende Strafe. In so einem Falle sollten Sportlerinnen und Sportler zutiefst beschämt sein. Auch wenn der Ausschluss nur für diesen einen Wettkampf gilt, berührt es doch die Frage, in wie weit der Schütze zukünftig an Wettkämpfen teilnahmeberechtigt ist. Aus diesem Grunde wird die Angelegenheit vom Wettkampfleiter an den Vizepräsidenten Wettkampf weitergegeben.

§ 51 Es gelten folgende Regelungen, Abweichungen sind regelwidrig:

A) Ein Schütze, der seinen Platz an der Shai eingenommen hat, darf ohne Erlaubnis des Kampfrichters seinen Platz nicht mehr verlassen.

B) Ein Schütze an der Shai darf weder mündlich noch auf andere Weise Anweisungen erfragen oder erhalten.

C) Ein Schütze darf weder an der Honza noch an der Shai unnötig sprechen oder einem anderen Schützen Anweisungen erteilen.

D) Keine Person außer der Wettkampfleitung oder einem Kampfrichter darf sich der Shai nähern.

E) Bereits geschossene Pfeile dem Schützen zurückzubringen, damit dieser seine Runde beenden kann (Yagaeshi). Das ist nur unter bestimmten Umständen möglich, wenn die Kampfrichter bestimmen, dass es unvermeidlich ist.

A) Es bedarf wohl keiner weiteren Erklärung, dass ein Schütze die Shai nicht verlässt, wenn er einmal seinen Platz eingenommen hat. Ein Schütze, der die Shai verlässt, gibt den Wettkampf freiwillig auf (und auch das Recht, weiter zu schießen). Falls also jemand die Shai unbedingt verlassen muss, muss er die Erlaubnis des Kampfrichters einholen.

B) Der Schütze muss seinen Schuss ohne Anweisung ausführen. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Schützen an ihre Schwachpunkte erinnert werden. Wenn das allzu unverhohlen geschieht, können die Kampfrichter dies durch Gesten unterbinden.

C) Manche Schützen sagen an der Honza oder Shai: »Auf jetzt! « oder »Ich zähle auf dich« oder Ähnliches, um sich gegenseitig zu ermutigen. Die besondere Charakteristik der Kyudo-Wettkämpfe verbietet diese Art des Zuspruchs. Auch wenn man einen Schützen, der gerade schießt, unterstützen möchte, sollte man das korrekte Verhalten beachten und schweigen, während jemand schießt.

D) Niemand darf sich einem Schützen an der Shai nähern, denn dann besteht immer die Möglichkeit, dass ein Schütze Anweisungen erhält. Wenn es für den Fortgang des Wettkampfes notwendig ist, dürfen die Mitglieder der Wettkampfleitung sich der Shai nähern.

E) Grundsätzlich ist Yagaeshi verboten. Da jedoch immer ein Pfeil während des Wettkampfs kaputt gehen kann, sollte jeder Schütze Ersatzpfeile dabei haben. Die Kampfrichter können Yagaeshi erlauben, wenn ein Pfeil im Laufe des Wettkampfes kaputt ging. Falls bei einem Wettkampf Yagaeshi unter allen Umstän-

den, auch bei im Wettkampf beschädigten Pfeilen, verboten ist, sollte in der Beschreibung vermerkt sein: »Yagaeshi ist unter keinen Umständen gestattet«.
(Wiederholung eines Schusses und Protest einlegen)

§ 52 Ein Pfeil darf noch einmal geschossen werden, wenn ein Schuss von einem anderen Schützen behindert wurde oder aus anderem Grund, jedoch nur auf Anordnung des Wettkampfleiters. Wenn ein Schuss wiederholt wird, gilt der erste (der wiederholte) Pfeil als nicht geschossen.

Wenn bei beginnendem Uchiokoshi der Pfeil von einem anderen Schützen berührt wird, hat das Auswirkungen auf den ganzen Schuss. Auch der zeitliche Ablauf wird gestört, wenn innerhalb des Yamichi (Fläche zwischen Shai und Mato) eine Störung erfolgt. In diesen Fällen kann der Wettkampfleiter anordnen, dass der Schuss wiederholt wird.

Wenn der Wettkampfleiter keine entsprechende Anweisung gibt, kann der Schütze Protest einlegen. Daraufhin ist der Wettkampfleiter verpflichtet, die Situation zu beurteilen und den Protest zurückzuweisen oder zu akzeptieren. Falls der Schuss wiederholt wird, gilt der Schuss, der behindert wurde, als nicht geschossen.

§ 53 Der Wettkämpfer muss die Entscheidungen der Kampfrichter akzeptieren. Falls er einen Einwand hat, kann er unverzüglich beim Wettkampfleiter Einspruch einlegen, entweder durch den Mannschaftsbetreuer oder, wenn es keinen gibt, persönlich.

Bei einem Einspruch muss der Wettkampfleiter beide Parteien gewissenhaft anhören und eine faire Entscheidung treffen.

Falls es um Treffer oder Nicht-Treffer geht, muss der Einspruch erfolgen, bevor die Pfeile geholt werden; wenn der Einspruch um einen Vorfall im Shajo geht, muss er erfolgen, bevor die nächste Gruppe von Schützen ihre Plätze einnimmt.

§ 54 Die Assistenten im Schießbereich und im Zielbereich müssen mit den Kampfrichtern kommunizieren und gemeinsam für die Sicherheit sorgen. Wenn die Kampfrichter eine Gefahr sehen, müssen sie die Schützen warnen.

Die Kampfrichter und Assistenten im Zielbereich müssen ohne Ausnahme als Gefahrensignal eine rote Flagge zeigen, wenn Treffer oder Punkte gezählt oder Pfeile geholt werden. Wenn die rote Flagge draußen ist, müssen die Kampfrichter jeden Schützen warnen, der Uchiokoshi macht. Die Kampfrichter im Schießbereich müssen auch den Yamichi kontrollieren und falls irgendetwas passiert, den Schützen entsprechende Anweisung geben.

Wenn ein Assistent im Zielbereich im Begriff ist, zum Azuchi zu gehen ohne dass die rote Flagge draußen ist, muss der Kampfrichter im Zielbereich sofort einschreiten.

Die Assistenten im Zielbereich müssen sich vergewissern, ob die rote Flagge draußen ist oder nicht und ob jeder Schütze sie gesehen hat.

Die rote Flagge soll 70 cm im Quadrat messen.

Man sollte keine Pfeile benutzen, die so dünn sind, dass sie durch das Pfeilfangnetz gehen oder leicht brechen.

Die Abfolge im Wettkampf für fünf Schützen

<i>Abfolge</i>	<i>Schütze 1</i>	<i>Schütze 2</i>	<i>Schütze 3</i>	<i>Schütze 4</i>	<i>Schütze 5</i>
<i>Haya (1. Pfeil)</i>	<i>beginnt unverzüglich mit dem Schießen</i>	<i>steht auf, wenn der Erste Dozukuri macht</i>	<i>steht auf beim Uchiokoshi des Ersten, macht Uchiokoshi beim Tsurune des Zweiten</i>	<i>steht auf beim Uchiokoshi des Zweiten, macht Uchiokoshi beim Tsurune des Dritten</i>	<i>steht auf beim Uchiokoshi des Dritten, macht Uchiokoshi beim Tsurune des Vierten</i>
<i>Otoya (2. Pfeil)</i>	<i>stellt den Bogen auf beim Tsurune des Dritten, nockt ein und wartet; steht auf beim Tsurune des Vierten; macht Uchiokoshi beim Tsurune des Fünften</i>	<i>stellt den Bogen gemeinsam mit dem Ersten auf, nockt ein und wartet; steht auf, wenn der Erste Dozukuri macht; macht Uchiokoshi beim Tsurune des Ersten</i>	<i>stellt den Bogen sofort auf, nockt ein und wartet; steht auf beim Uchiokoshi des Ersten; macht Uchiokoshi beim Tsurune des Zweiten</i>	<i>stellt den Bogen sofort auf, nockt ein und wartet; steht auf beim Uchiokoshi des Zweiten; macht Uchiokoshi beim Tsurune des Dritten</i>	<i>stellt den Bogen sofort auf, nockt ein und wartet; steht auf beim Uchiokoshi des Dritten; macht Uchiokoshi beim Tsurune des Vierten</i>

Anmerkungen

- 1. Beim Betreten und Verlassen des Schießplatzes, blicke immer in einem schrägen Winkel zum Yoza (Ehrensitz) und mache Rei (Yu) in der korrekten Form der Reihe nach.*
- 2. Gehe zur Honza, mache Kiza, gemeinsames Yu, dann gemeinsam vor zur Shai.*
- 3. Auch wenn nur der Haya geschossen wird (z.B. beim Ausschießen), gehen die Schützen gemeinsam zur Shai, Kiza, Drehung zur Waki-shomen, heben den Bogen, nocken ein und warten.*
- 4. Nach dem Schießen wird der Schießplatz der Reihe nach verlassen.*
- 5. Die nächste Gruppe betritt das Dojo beim Tsurune des Otoya des 3. Schützen.*

Anhang (vergleiche Paragraf 8)

Einzelwettkampf mit Beurteilung der Schießform im Geltungsbereich des DKyUB

Ablauf:

Pro Schütze werden in einer Vorrunde mindestens zwei Pfeile geschossen, die durch ein Schiedsrichtergremium aufgrund ihrer Schussqualität mit einem Punktwert versehen werden. Bei Punktgleichheit hat der Schütze mit mehr Treffern den Vorrang. Bei Punkt- und Treffergleichheit kann es auch mehrere Stilpreisgewinner geben. Bei Punkt- und Treffergleichheit mehrerer Schützen findet für die Qualifikation zur Endrunde ein Stechen nach § 32 A) Einzelwettkampf der Wettkampfordnung statt.

Die Schützen mit den höchsten Durchschnittsgesamtwerten der Vorrunde, die sich gemäß der Ausschreibung für die Endrunde qualifiziert haben, schießen danach eine zuvor festgelegte Anzahl von Pfeilen, bei denen ausschließlich eine Trefferwertung stattfindet.

Der Schütze mit dem besten Einzelergebnis, eventuell nach einem Stechen, gewinnt.

Schiedsrichter:

Als Schiedsrichter müssen mindestens drei Kyudoka mit dem 5. Dan oder einer höheren Graduierung zur Verfügung stehen. Die Schiedsrichtergruppe kann aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen. Bei sieben Schiedsrichtern werden die beiden Extremwertungen nicht berücksichtigt, sondern nur die fünf mittleren Bewertungen gemittelt.

Bewertung:

Pro Pfeil und Fach werden null bis fünf Punkte vergeben, d.h. der Schütze kann pro Pfeil 25, für den gesamten Vorwettkampf 100 Punkte³ im Maximum erreichen.

Fächer sind:

1. Ashibumi, Dozukuri, Yugamae
2. Uchiokoshi, Hikiwake, Tsumeai
3. Nobiai (Kai)
4. Hanare / Zanshin
5. gesamtes ANKF-Taihai

Der Punktwertung liegt folgende Beurteilung zu Grunde:

0 Punkte	fehlende Ausführung	bei Trennung von Pfeil und Sehne für die Fächer 2, 3 und 4 je nach Zeitpunkt
1 Punkt	mangelhafte Ausführung	Fehler/Weglassen von Hassetsu, Bewegungsungleichgewicht
2 Punkte	ausreichende Ausführung	Grundform wird mit Verbesserung erreicht, kleine Mängel in der Bewegungskoordination
3 Punkte	befriedigende Ausführung	Grundform im Großen und Ganzen in Ordnung
4 Punkte	gute Ausführung	sauber ausgeführte Hassetsu, gute zeitliche und dynamische Koordination
5 Punkte	sehr gute Ausführung	beispielhaft in Koordination von Zeit, Dynamik, Bewegungs- und Atemführung, dito Taihai

³ Beispielhafte Angabe für eine Vorrunde mit 4 Pfeilen

Anhang 1 zur Wettkampfordnung

Bewegungsform bei Wettkämpfen

(1) Bei Wettkämpfen und Demonstrationsschießen kann eine Bewegungsform praktiziert werden, die sich aus der historischen Überlieferung der Heki-Schule ableitet. Sie findet Verwendung sowohl für das Schießen im Stehen als auch für das Schießen im Kniestand und ist im wesentlichen identisch mit dem Zeremonieschießen.

(2) Da aber auch andere historische Schulen ihre eigene Form entwickelt haben und die Bewegungsmuster zwar oft ähnlich aber doch hinreichend unterschiedlich sind, hat die ANKF das „Taihai der ANKF“ als Standardbewegungsform für Kyudoshützen aller Lehrrichtungen entwickelt, so dass bei Prüfungen und Wettkampf Schützen aus unterschiedlichen Dojo miteinander in geregelter Form schießen können.

(3) Im Verlauf der Kyudoausbildung sollten ab 3. Kyu beide Formen des Taihai in den Grundzügen vermittelt worden sein.

(4) Der DKyUB hat für Wettkämpfe folgende Regelung getroffen:

1. Die Deutschen Einzelmeisterschaften und die Sempai-Meisterschaft werden im ANKF-Taihai geschossen.
2. Bei Deutschen Mannschaftsmeisterschaften schießt das Team - also jedes Mannschaftsmitglied - ein einheitliches Taihai, d.h. es können durchaus verschiedene Taihai bei DMM praktiziert werden.
3. Bei der DEM-Enteki und anderen Wettkämpfen ist gegebenenfalls vor dem Beginn eine Absprache darüber zu treffen, welches Taihai Anwendung finden soll.
4. Bei Wettkämpfen der EKF/ANKF wird in der Regel ausschließlich im ANKF-Taihai geschossen.

Anhang 2 zur Wettkampfordnung

Organisationsplan für eine Kyudo-Meisterschaft

Vorbereitung

1. Ausschreibung
 - innerhalb des DKyuB
 - nachrichtlich an das DKyuB-Präsidium
 - DKyuB-Fachorgan
 - Landesverbände
2. Öffentlichkeitsarbeit
 - a) Information an:
 - Presse
 - Rundfunk
 - Fernsehen
 - allgemeines Publikum, Verbände, Vereine
 - b) Plakat
 - Entwurf
 - Druck
 - Verteilung
3. Programmtext (Heft)
 - Texte, Layout
 - Druck
 - Anzeigen
 - Verkauf
4. Einladungen
 - schriftlich
 - mit Ehrenkarten
5. Preise/Geschenke
 - Kämpfer
 - Wettkampfleitung/Offizielle
6. Unterbringung
 - Hotel, Abholdienst
 - geeignete Restaurants
 - Informationsmaterial der Verkehrsvereine etc.

Während der Veranstaltung

7. Raumvorbereitung
 - Sauberkeit
 - Abklebungen, Mato und Sicherheitsnetze etc.
 - Dekoration (Fahnen, Schriftzug, Ikebana etc.)
8. Ergebnisprotokoll
 - offizielle Listen
 - Kanteki/Kiroku
 - allgemein für das Publikum und die Wettkämpfer
9. Ansagen/Kommentar
 - Mikrofonanlage
 - Sprecher/Kommentator
10. Informationen:
 - Presse und andere Medien
 - an die Zuschauer
11. Hallendienste
 - Kassentisch
 - eventuell Ausstellung, Werbematerial, Bücher etc.
 - Sanitätsdienst
 - Pfeilrückholddienst
 - Ordner
 - Siegerehrung
12. Demonstrationen
 - Sharei/ Gruppen-Schießen
 - eventuell andere Budo-Disziplinen
13. Betreuung der Aktiven
 - Ruhe- und Gerätezonen
 - eventuell Getränke, Snacks
 - Zeitplan, Reihenfolge etc.

Weitere Aufgaben

14. Abbaukommando:
 - Hallenabrechnung
 - Hallenübergabe (Hausmeister etc.)
 - Gerätetransport usw.
15. Startgelder/Teilnahmegebühren
16. Spesenabrechnung für die Wettkampfleitung
17. Stempeln und Kontrolle der Pässe, Ausstellen von Urkunden und Bescheinigungen
18. Information über die Veranstaltung/Ergebnisse
 - an Presse, Rundfunk und Fernsehen
 - DKyuB-Fachorgan
 - Sportamt/Sportbünde
19. Gaststätte für Siegesfeier etc.
20. Lehrgang/Training aller Teilnehmer

Kampfrichter-Ordnung

gültig seit Dez. 1988, zuletzt geändert am 29.10.2011

§ 1 [Allgemeines] (1) Die Kampfrichterordnung regelt die Tätigkeiten der Kampfrichter, Wettkampfleitung, Kanteki, Listenführer und anderer Wettkampfhelfer bei Kyudowettkämpfen ab Gruppenebene aufwärts.

(2) Das Kampfrichterwesen bezieht sich auf die Sport- und Wettkampfordnung des DKyuB und sichert die regelgerechte Durchführung.

(3) Den Aspekten der Sicherheit für Schützen, Helfer und Zuschauer ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 2 [Verfahren] (1) Die Aus- und Fortbildung sowie die Lizenzsicherung der Trainer CWK obliegt dem Geschäftsbereich des Vize-Präsidenten Ausbildung des DKyuB.

(2) Die Lizenz wird nach erfolgreich bestandenen Prüfungen in Theorie und Praxis für drei Jahre erteilt.

Die Prüfungen bestehen aus

- der Bearbeitung eines Prüfungsfragebogens (bestanden bei zwei Drittel der zu erreichenden Punktzahl) und
- einer praktischen Prüfung während einer Gruppen- oder Deutschen Meisterschaft.

Die praktische Prüfung besteht aus

- Absprache der Anwarter mit dem Kampfrichter und dem Ausrichter der Veranstaltung,
- dem gemeinsamen Vorbereiten der Veranstaltung mit dem Ausrichter am Tag der Anreise sowie der Beaufsichtigung des Einschießens der Teilnehmer,
- der selbständigen Leitung der gesamten Veranstaltung am Wettkampftag. Alle Aufgaben müssen entsprechend den Regeln korrekt erledigt werden. Die Supervision erfolgt durch einen bereits lizenzierten Kampfrichter, der in Zweifelsfällen über die oberste Weisungs- und Entscheidungsbefugnis während der Veranstaltung verfügt. Dieser bestätigt gegebenenfalls das erfolgreiche Absolvieren der praktischen Prüfung auf dem entsprechenden Formblatt. Es können maximal zwei Anwarter bei einer Veranstaltung tätig sein. Die Aufgabenverteilung soll dann zu gleichen Teilen erfolgen.
- Der Anwarter hat über seine Teilnahme an einer der oben genannten Prüfungsmöglichkeiten den zuständigen Vorstand bzw. Sachbearbeiter vorab zu informieren.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Lizenzvergabe für die Wettkampfleitung/Kampfrichter sind:

- aktiver Kyudoka (Bestätigung durch Landesverband),
- Wettkampferfahrung (nachgewiesene Teilnahme an DEM, DMM, usw.),
- für Gruppenebene mindestens 3. Dan,

- für Bundesebene möglichst ab 4. Dan,
- für DEM gemäß § 3 Absatz 3 Wettkampfordnung mindestens 5. Dan, die einmal Beisitzer bei einer DEM oder EEM gewesen sind.

(4) Die Kampfrichterlizenz wird für jeweils drei Jahre verlängert, wenn im Zeitraum der Lizenzgültigkeit mindestens sechs Verlängerungsstunden gesammelt wurden. Anrechenbar sind:

Tätigkeit als Kampfrichter auf Landesebene	3 Stunden
Tätigkeit als Kampfrichter auf Gruppen- oder Bundesebene	5 Stunden
Tätigkeit als Schiedsrichter bei der Deutschen Kyudo-Einzelmeisterschaft	3 Stunden
Teilnahme als Wettkämpfer bei Landesverbands-, Gruppen- und Deutschen Meisterschaften sowie bei internationalen Wettkämpfen	1 Stunde
Teilnahme an wettkampfbezogenen DKyuB-Lehrgängen	2 Stunden

(5) Wenn die Leistung einer Wettkampfleitung/eines Wettkampfleiters nicht ausreicht, kann der DKyuB die Lizenz vorzeitig entziehen. Die Lizenz wird wieder erteilt, wenn eine erneute Prüfung bestanden wird.

§ 3 [Stellung von Kampfrichtern] (1) Der DKyuB ist für den Einsatz von Wettkampfleitungen und Kampfrichtern bei DKyuB-Veranstaltungen verantwortlich.

(2) Kanteki, Listenführer und andere Helfer stellt der jeweilige Ausrichter einer Veranstaltung.

(3) Die Wettkampfleitung hat sich davon zu überzeugen, dass die unter Absatz 2 genannten Helfer ihre Aufgaben wahrnehmen können und führt gegebenenfalls eine Schulung durch.

(4) Bei internationalen Veranstaltungen kann von dieser Regelung abgewichen werden, jedoch ist für eine entsprechende Qualifikation von Kampfrichtern und Wettkampfleitung Sorge zu tragen.

§ 4 [Spesenberechtigung] Bei offiziellen Einsätzen als Wettkampfleitung/Kampfrichter werden Spesen gemäß DKyuB-Spesenordnung gezahlt.

§ 5 [Bekleidung] Die offizielle Kleidung der Wettkampfleitung/Kampfrichter besteht aus: Hakama, Gi oder Kimono, Obi, Tabi. Kanteki und andere Helfer sollten ebenfalls kyudogemäß gekleidet sein.

Ausbildungsordnung Lehrwesen

auf Basis des Entwurfs vom 1.4.2010, zuletzt geändert am 6.11.2016

Teil A Ausbildungsordnung

§ 1 [Grundsätzliches] (1) Die Ausbildungsordnung für das Lehrwesen (AOL) des Deutschen Kyudo Bund e.V. (DKyuB) regelt die Ausbildung, Prüfung, Lizenzierung und Fortbildung im Bereich des DKyuB.

(2) Die AOL orientiert sich an der Rahmenrichtlinie für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (Stand 10.12.2005) und erkennt diese voll inhaltlich an.

(3) Bildung und Qualifizierung wird vom DKyuB als essentiell für die Entwicklung seiner Mitglieder und seiner Sportler sowie für die Eigenentwicklung angesehen. Der DKyuB ist sich seiner Rolle und Verantwortung als Sportfachverband in einer sich ständig verändernden Zivilgesellschaft bewusst und ist bemüht, sich an den unterschiedlichen Erwartungen und Ansprüchen der Kyudo treibenden Menschen mit vielfältigen und zielgruppenorientierten Angeboten im Breiten- und Leistungssport zu orientieren. Der DKyuB unterstützt dabei aktiv das Ziel des DOSB der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im organisierten Sport sowie den Leitgedanken „Sport für Alle“, der das selbstverständliche Miteinander aller gesellschaftlicher Gruppen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung, sexueller Orientierung – umfasst.

(4) Die Ausbildungsordnung für das Lehrwesen des DKyuB gliedert sich in

- A einen formalen Teil, der Zulassungsvoraussetzungen, Lehrkräfteeinsatz, Ausbildungsrahmen, Prüfung und Lizenzierung regelt und
- B einen inhaltlichen Teil, der Inhalte und Themen ausweist, sowie
- C Arbeitsmaterialien.

§ 2 [Ausbildungsgänge und Lizenzstufen im DKyuB] (1) Der DKyuB bietet in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden folgende fachspezifischen Ausbildungsgänge und aufeinander aufbauende Lizenzstufen an:

1. Trainer C Kyudo (Breitensport)
120 Lerneinheiten à 45 Minuten, davon mindestens 30 Lerneinheiten sportartübergreifende Basisqualifikation
2. Trainer C Kyudo Wettkampf (Leistungssport)
aufbauend auf Trainer C Kyudo; 30 Lerneinheiten à 45 Minuten
3. Trainer B Kyudo Wettkampf (Leistungssport)
aufbauend auf Trainer C Kyudo Wettkampf; 60 Lerneinheiten à 45 Minuten
4. Trainer A Kyudo Wettkampf (Leistungssport)
aufbauend auf Trainer B Kyudo Wettkampf; 90 Lerneinheiten à 45 Minuten

(2) Es besteht überdies die Möglichkeit, Vorstufenqualifikationen für Gruppenhelfer/Gruppenhelferinnen und Trainerassistenten/Trainerassistentinnen mit 30 Lerneinheiten durchzuführen. Es wird empfohlen, diese Vorstufenqualifikationen in enger Zusammenarbeit mit den Landesverbänden durchzuführen.

(3) Für die Ausbildungslehrgänge kann von dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Ausbildung eine Kostenbeteiligung pro Teilnehmer festgelegt werden.

(4) Der DKyuB bietet außerdem Fortbildungsveranstaltungen zum Erhalt der jeweiligen Lizenzstufe an.

Übersicht der Ausbildungsgänge und Lizenzstufen im DKyuB

	Trainerinnen/Trainer Kyudo <u>Breitensport</u>	Trainerinnen/Trainer Kyudo <u>Leistungssport</u>
4. Lizenzstufe	kein Angebot	kein Angebot
3. Lizenzstufe (A) 90 LE	kein Angebot	Trainerin A/Trainer A Kyudo Wettkampf
2. Lizenzstufe (B) 60 LE	kein Angebot	Trainerin B/Trainer B Kyudo Wettkampf
1. Lizenzstufe (C) Leistungssport 30 LE Breitensport 120 LE	Trainerin C/Trainer C Kyudo	Trainerin C/Trainer C Kyudo Wettkampf 
	Vorstufenqualifikation in den Landesverbänden möglich	Einstieg in den Leistungssport nur über Trainerin C/Trainer C Breitensport

§ 3 [Träger der Ausbildung] (1) Träger der in dieser AOL beschriebenen Ausbildung ist der Deutsche Judo Bund e.V. (DJB), der die Durchführung der Ausbildungsgänge an den Deutschen Kyudo Bund e.V. (DKyuB) übertragen hat.

(2) Für die Durchführung der Ausbildungslehrgänge sind diese Ausbildungsordnung, die von der Referentengruppe einer Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Ausbildung festgelegten Lehr- und Prüfungsinhalte und die vom DKyuB empfohlenen Materialien maßgeblich.

(3) Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Ausbildung koordiniert die Ausbildung in Absprache mit den Lehrkräften.

(4) Die Lehrgänge werden vom DKyUB ausgeschrieben und von den Vereinen beziehungsweise Landesverbänden ausgerichtet.

(5) Falls eine Jugendleiterausbildung erwünscht ist, wird diese in der Trägerschaft des jeweiligen Landesverbandes durchgeführt. Dabei sind Kooperationen zwischen benachbarten Landesverbänden anzustreben.

§ 4 [Lehrkräfte] (1) Die in den Ausbildungsgängen eingesetzten Lehrkräfte sollen neben einem fachlichen Wissen, insbesondere über eine pädagogische, soziale und methodische Kompetenz verfügen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass, bedingt durch die Größe des Verbandes, in der Regel nur ehrenamtlich tätige Lehrkräfte eingesetzt werden können, da kein eigenes Lehrpersonal finanziert werden kann. Bei der Lehrgangsgestaltung ist darauf zu achten, dass es sich um Maßnahmen der Erwachsenenbildung handelt und entsprechende Lehr- und Arbeitsformen von den Lehrkräften entwickelt und angewendet werden.

(2) Als Lehrkräfte für die 1. Lizenzstufe werden in der Regel Trainer der 2. Lizenzstufe eingesetzt. Als Lehrkräfte für die 2. Lizenzstufe werden Trainer der 3. Lizenzstufe bzw., wenn nicht ausreichend vorhanden, langjährigere Trainer der 2. Lizenzstufe eingesetzt, die sich durch einen DKyUB-externen Supervisor begleiten lassen sollten. Bei allen Lizenzstufen können mit Genehmigung des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Ausbildung zusätzlich DKyUB-interne oder -externe Fachreferenten/Fachreferentinnen mit Spezialwissen zeitweise eingesetzt werden.

(3) Jeder Lehrkraft und jedem Fachreferenten/jeder Fachreferentin stehen Fachmedien (z.B. Literatur, Videos) für die Einarbeitung zur Verfügung. Diese werden in der Geschäftsstelle des DKyUB oder bei dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Ausbildung bereitgehalten und sollten nach jedem Ausbildungsgang durch die Lehrkräfte und Fachreferenten nach Bedarf aktualisiert werden.

(4) Fortbildungsmaßnahmen für die Lehrkräfte werden durch den Deutschen Judo Bund, die Landessportbünde und den DOSB regelmäßig angeboten. Der DKyUB ist bestrebt, eine eigene Fortbildung für Lehrkräfte im Rahmen der Fortbildungsmaßnahmen zur Lizenzverlängerung für Trainer anzubieten.

(5) Die Lehrkräfte und Fachreferenten vermitteln die Inhalte auf der Grundlage dieser Ausbildungsordnung.

(6) Die Kosten für Fachreferenten und Lehrkräfte inklusive der Kosten für Reise, Unterbringung und Verpflegung trägt der DKyUB.

§ 5 [Dauer und Rahmen der Ausbildungslehrgänge] (1) Die Gestaltung der Ausbildungslehrgänge soll sich an den Bedürfnissen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen orientieren. So ist es möglich, die Ausbildungsstunden auf Wochenenden zu verteilen, als Kompaktausbildungen oder in mehreren Blöcken durchzuführen.

(2) Die Ausbildungsmaßnahmen für den Erwerb einer Lizenz sollten innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

(3) Die Ausbildungsmaßnahmen sollen in einem geeigneten Rahmen durchgeführt werden. Dazu gehören Räumlichkeiten, die an einem Ort praktische Übungen sowie theoretischen Unterricht ermöglichen. Dieses ist in der Regel in Schulen mit integrierter Sporthalle und Sportschulen gegeben. Für den Theorieunterricht sollte eine mediale Ausstattung mit PC und Beamer, mindestens jedoch mit Schreibtafel oder Overheadprojektor, vorhanden sein.

§ 6 [Zulassungsvoraussetzungen] Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

(1) Trainer C Kyudo

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitglied in einem Verein eines Landesverbandes und gültiger Kyudopass
- mindestens 2. Dan und **acht** Jahre Kyudopraxis (gemäß Kyudopass); in begründeten Fällen kann das Präsidium Ausnahmen zulassen
- erfolgreiche Teilnahme am Sichtungsseminar; in begründeten Fällen kann das Trainerkollegium Ausnahmen befürworten, die auf Grund dieser Empfehlung durch das Präsidium zugelassen werden
- Befürwortung zur Teilnahme an der Ausbildung durch den Verein und Anmeldung durch den Landesverband

(2) Trainer C Kyudo Wettkampf

- Mitglied in einem Verein eines Landesverbandes und gültiger Kyudopass
- gültige Trainer C Kyudo Lizenz
- Befürwortung zur Teilnahme an der Ausbildung durch den Verein und Anmeldung durch den Landesverband
- Nachweis einer mindestens **drei**jährigen praktischen Tätigkeit als Trainer C Kyudo
- Nachweis der mehrfachen Teilnahme an Wettkämpfen ab Landesebene

(3) Trainer B Kyudo Wettkampf

- Mitglied in einem Verein eines Landesverbandes und gültiger Kyudopass
- mindestens 4. Dan und **18** Jahre Kyudopraxis (gemäß Kyudopass); in begründeten Fällen kann das Präsidium Ausnahmen zulassen
- mindestens seit **vier** Jahren im durchgängigen Besitz einer Trainer C Kyudo Wettkampflizenz
- Nachweis einer mindestens **vier**jährigen praktischen Tätigkeit als Trainer C Kyudo Wettkampf und Wettkampfleitung, mindestens auf Landesebene, in den letzten drei Jahren
- Befürwortung und Anmeldung zur Teilnahme an der Ausbildung durch den Landesverband
- Nachweis der Tätigkeit in der Trainer C Kyudo- und Trainer C Kyudo Wettkampflizenzausbildung bis zur Prüfungsteilnahme

(4) Trainer A Kyudo Wettkampf

- Mitglied in einem Verein eines Landesverbandes und gültiger Kyudopass
- mindestens 5. Dan Renshi und **28** Jahre Kyudopraxis (gemäß Kyudopass); in begründeten Fällen kann das Präsidium Ausnahmen zulassen
- mindestens seit **acht** Jahren im durchgängigen Besitz einer Trainer B Kyudo Wettkampflizenz
- Nachweis der Tätigkeit als Referent und Ausbilder in der Trainer-Lizenzausbildung von mindestens 90 Stunden

- Nachweis einer mindestens zehnjährigen praktischen Tätigkeit als Trainer B Kyudo Wettkampf im Leistungssport, sowie Leistungen in Planung und Umsetzung von zukunftsweisenden Konzepten im Kyudo
- Befürwortung zur Teilnahme an der Ausbildung durch den Lehrausschuss, gebildet aus dem Präsidium, dem Ältestenrat und den Leitern der technischen Kommissionen.

(5) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung für alle Lizenzstufen:

- aktive Teilnahme an einem der Lizenz entsprechenden Ausbildungslehrgang
- Mitglied in einem Verein eines Landesverbandes und gültiger Kyudopass

§ 7 [Anerkennung von Ausbildungsteilen, Lizenzen oder anderer Ausbildungen verbandsfremder Organisationen]

(1) Die Anerkennung von Lizenzen ist nur möglich, wenn der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen für die angestrebte Lizenzstufe erfüllt. Ausbildungsteile, Lizenzen, Ausbildungen innerhalb des DKyuB und verbandsfremder Institutionen (in- und ausländische Hochschulen, Universitäten etc.) und Verbände (andere Fachverbände, Landessportbünde etc.) können unter bestimmten Umständen anerkannt werden. Dabei gilt der Grundsatz: Eine Lizenzvergabe ohne Prüfung ist nicht möglich. Für die Anerkennung einer Lizenzstufe ist ausschließlich der DKyuB-Vizepräsident/die DKyuB-Vizepräsidentin Ausbildung zuständig. Er/sie kann diese Aufgabe delegieren. Die Ausbildungsinhalte sind vom Bewerber durch Stundennachweise, Stundenpläne oder detaillierte und bestätigte Angaben des verbandsfremden Ausbildungsträgers nachzuweisen. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Ausbildung prüft diese sorgfältig auf Übereinstimmung mit den Ausbildungsinhalten des DKyuB für die angestrebte Lizenzstufe und kann erst dann über die Anerkennung beziehungsweise Auflagen zum Erwerb der Lizenzstufe entscheiden. Langjährigen Mitgliedern des Bundes-Kaders kann aufgrund ihrer intensiven Auseinandersetzung mit dem Leistungssport die Möglichkeit zum Einstieg in die Trainertätigkeit angeboten werden und damit die Kompetenz zu einer selbstständigen Trainingssteuerung frühzeitig vermittelt werden, auch wenn zum Beispiel die Graduierungsstufe noch nicht erreicht ist. Die Prüfungsanforderungen und Bestimmungen für die Lizenzvergabe sind grundsätzlich einzuhalten.

(2) Anerkennung als Trainer C Kyudo und Trainer C Kyudo Wettkampf: Ausbildungen und Ausbildungsteile anderer Ausbildungsträger können bis zu maximal einem Drittel der Gesamtausbildungszeit anerkannt werden.

Die Anerkennung als Trainer C Kyudo und Trainer C Kyudo Wettkampf setzt die Teilnahme an mindestens einem entsprechenden Ausbildungs- oder Fortbildungslehrgang, der sich insbesondere mit den spezifischen Schwerpunktsetzungen der angestrebten Lizenz beschäftigt, und einer praxisbezogenen Prüfung, die auch nur aus Teilbereichen bestehen kann (zum Beispiel Lehrprobe oder Bewegungsvorbild), voraus.

(3) Anerkennung als Trainer B Kyudo Wettkampf: Als Trainer B-Lizenzen werden anerkannt der erfolgreiche Abschluss eines Sportstudiums an einer deutschen Universität/Hochschule mit Schwerpunktausbildung Budo, sowie Studienabschlüsse im Fachbereich Sport von Bewerbern ausländischer Universitäten, sofern Ausbildungsprogramm und Inhalte den in den Ordnungen des DKyuB festgelegten Anforderungen entsprechen und ein Mindestumfang von sechs Semesterwochenstunden im Fach Kyudo nachgewiesen wird.

Ausbildungen und Ausbildungsteile anderer Ausbildungsträger können bis zu einem Drittel der Gesamtausbildungszeit anerkannt werden. Die Anerkennung als Trainer B Kyudo Wettkampf erfordert die Teilnahme an mindestens zwei Trainer B Kyudo Wettkampf-Ausbildungs- oder

Fortbildungslehrgängen des DKyUB, die sich insbesondere mit den Aufgabenstellungen für Kyudo in Deutschland beschäftigen und einer praxisbezogenen Prüfung, die auch nur aus Teilbereichen bestehen kann (zum Beispiel Lehrprobe oder Bewegungsvorbild).

Dem lizenzierten Trainer B einer anderen Sportart können bis zu einem Drittel der Gesamtstundenzahl für die übergreifenden Inhalte (Sportmedizin, Pädagogik, Trainingslehre, Bewegungslehre) anerkannt werden.

(4) Anerkennung als Trainer A Kyudo Wettkampf

Anwärtern für die Trainer A Kyudo Wettkampf-Lizenz können bis zu einem Drittel der Gesamtstundenzahl anerkannt werden, sofern sie erfolgreiche Absolventen/innen der Universität Leipzig, der Sporthochschule Köln oder einer vergleichbaren Ausbildung sind.

Alle Anerkennungen anderer Bewerber/Bewerberinnen erfordern den Besuch mindestens zweier Trainer A Kyudo Wettkampf-Fortbildungslehrgänge, die Anfertigung einer Hausarbeit zu einem Thema der Trainingslehre oder Leistungssteuerung, sowie eine Überprüfung des Bewegungsvorbildes des Lizenzanwärters/der Lizenzanwärterin im Rahmen einer regulären Trainer A Kyudo Wettkampf-Prüfung.

§ 8 [Prüfungsbestimmungen] (1) Allgemeines: Lernerfolgskontrollen werden mit Prüfungen durchgeführt. Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzerteilung. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Ausbildungsträger mindestens acht Jahre aufzubewahren ist.

(2) Ziele: Die Ziele der Prüfung sind der Nachweis des Erreichens der Lernziele, das Aufzeigen von Wissenslücken, der Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets, das Feedback für die Lernenden sowie ein Feedback für die Ausbilder/Ausbilderinnen.

(3) Grundsätze: Die Kriterien für das Bestehen der Prüfung bzw. zur Erlangen der Lizenz werden zu Beginn der Ausbildung offen gelegt. Sie findet nicht im Rahmen der Ausbildung, sondern am Ende eines Ausbildungsblocks zu einem ausschließlich dafür vorgesehenen Termin statt. Die Prüfung darf nur solche Inhalte umfassen, die auch in der Ausbildung vermittelt wurden. Die Elemente der Prüfung werden während der Ausbildung vorgestellt und erprobt.

(4) Prüfungskriterien: Für die Prüfung können generell folgende Bewertungskriterien herangezogen werden:

- aktive Mitarbeit während der gesamten Ausbildung
- praktische Demonstrationsfähigkeit
- Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis
- ergänzende Übernahme von Praxisanteilen anderer Sportarten
- Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde
- Hospitationen mit Beobachtungsprotokoll

(5) Prüfungskommission: Die Prüfungskommission wird von dem Vizepräsident/der Vizepräsidentin Ausbildung eingesetzt. Sie setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Ein Prüfer/eine Prüferin muss als Lehrer/Referent in der Ausbildung tätig gewesen sein.

(6) Prüfungsdurchführung: Die Prüfung teilt sich in eine praktische und eine theoretische Prüfung. Die Prüfung in jeder Lizenzstufe muss mindestens einen praxisorientierten Prüfungsteil umfassen.

Lizenzstufe	Prüfungsinhalte
Trainer C Kyudo und Trainer C Kyudo Wettkampf	- praktische Prüfung als Lehrprobe bzw. Korrekturaufgabe - Themenklausur oder Fragebogentest - mündliche Prüfung
Trainer B Kyudo Wettkampf	- Praktische Prüfung als Lehrprobe - Hospitation einer Lerneinheit - Hospitation bei Supervisortätigkeit - Hausaufgabe oder Fragebogentest
Trainer A Kyudo Wettkampf	- Praktische Prüfung als Lehrprobe - Hospitation einer Lerneinheit - Hospitation bei Supervisortätigkeit - Hausaufgabe oder anderer Nachweis eines bearbeiteten Kyudo-Themas

(7) Das Prüfungsergebnis: Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Über den Prüfungserfolg entscheidet die Prüfungskommission. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten. Die Prüfung muss in allen Teilen bestanden werden. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin

- a) Teilprüfungen nicht besteht oder
- b) von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
- c) einen Termin nicht wahrnimmt und dabei nicht nachweisen kann, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(8) Ordnungswidriges Verhalten: Vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten/innen über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten des Kandidaten/der Kandidatin während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss des Kandidaten/der Kandidatin von der weiteren Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. In weniger schweren Fällen kann der/die Vorsitzende der Prüfungskommission die Wiederholung des Prüfungsteils anordnen. Über das ordnungswidrige Verhalten und über die Entscheidung ist ein Protokoll anzufertigen und von der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Den Termin für die Wiederholung legt die Prüfungskommission fest. Die Wiederholungsprüfung findet frühestens nach sechs Monaten statt.

(9) Erkrankung oder Versäumnis: Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die sich krank fühlt und deswegen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann, muss es spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklären. Er/sie hat innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnimmt, muss unverzüglich nachweisen, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die Prüfungskommission setzt für Kandidaten/Kandidatinnen, die an der Prüfung nicht teilnehmen konnten oder sie unterbrechen mussten, neue Termine fest. Neue Aufgaben sind unter Beachtung einer angemessenen Frist zu stellen. Ohne ausreichenden Grund versäumte

Prüfungsteile sind als nicht bestanden zu werten. Das gleiche gilt für abgebrochene Prüfungsteile, falls die bis zum Abbruch gezeigten Leistungen keine andere Beurteilung zulassen.

(10) Wiederholung der Prüfung: Bei nicht bestandener Prüfung kann der Kandidat/die Kandidatin die Prüfung einmal wiederholen. Bestandene Teilprüfungen werden anerkannt. Den Termin und Ort für die Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission.

§ 9 [Lizenzierung] (1) Allgemeines: Die erfolgreichen Absolventen/Absolventinnen der einzelnen Ausbildungslehrgänge erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen (gemäß § 6) und nach erfolgreicher Prüfung die entsprechende Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes beziehungsweise DJB/DKyUB. Für die Erteilung der Trainer C Kyudo-Lizenz ist der Nachweis eines 16-stündigen¹ „Erste-Hilfe-Kurses“ erforderlich, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf. Die Lizenz wird nach Einreichung aller erforderlicher Unterlagen von dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Ausbildung beziehungsweise einem/einer Beauftragten ausgestellt. Der DKyUB erfasst alle Inhaber/Inhaberinnen von DOSB-Lizenzen mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Lizenznummer, die einmal jährlich an den DJB und den DOSB weitergereicht werden. Bei Erwerb einer Lizenz verlängern sich Lizenzen niedrigerer Lizenzstufen automatisch für den Zeitraum der Gültigkeit der neuen Lizenz.

(2) Gültigkeit: Der DKyUB akzeptiert intern die Titel „Renshi“, „Kyôshi“ und „Hanshi“, wie sie sich aus dem kyudospezifischen Graduierungssystem ergeben, als Titel von Kyudo-Lehrern. Sie ersetzen jedoch keine DOSB-Lizenz. Die DOSB-Fachlizenzen Trainer C Kyudo, Trainer C Kyudo Wettkampf, Trainer B Kyudo Wettkampf, Trainer A Kyudo Wettkampf sind im Gesamtbereich des DOSB gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer. Die Gültigkeitsdauer beträgt für

- die Trainer C Kyudo- und die Trainer C Kyudo Wettkampf-Lizenz maximal vier Jahre,
- die Trainer B Kyudo Wettkampf-Lizenz maximal vier Jahre,
- die Trainer A Kyudo Wettkampf-Lizenz maximal zwei Jahre.

(3) Verlängerung: Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für die gültige höchste Lizenzstufe, innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz, von mindestens zwanzig Lerneinheiten voraus². Die Verlängerungsdauer beträgt für

- die Trainer C Kyudo und Trainer C Kyudo Wettkampf-Lizenz vier Jahre,
- die Trainer B Kyudo Wettkampf-Lizenz vier Jahre,
- die Trainer A Kyudo Wettkampf-Lizenz zwei Jahre.

Lizenzen niedrigerer Lizenzstufen verlängern sich automatisch für den gleichen Zeitraum.

(4) Erneuerung: Die Erneuerung von Lizenzen, die nicht länger als fünf Jahre ungültig sind, erfordert den Nachweis einer Fortbildung von mindestens dreißig Lerneinheiten. Länger ungültige Lizenzen erfordern die Teilnahme an einer höheren Zahl von Lerneinheiten, die von dem

¹ Seit 2015 ist für den Erwerb einer DOSB-Lizenz „Trainer C“ nur noch eine neunstündige Erste-Hilfe-Ausbildung erforderlich. Die für die Festlegung maßgebliche Bundesarbeitsgemeinschaft Erste-Hilfe hatte am 28.1.2015 ihre Grundsätze zur Erste-Hilfe-Ausbildung entsprechend von 16 auf 9 Stunden geändert.

² Die Lizenzverlängerung ist nur möglich, wenn innerhalb der Gültigkeitsdauer mindestens einmal ein „Verbindliches Fortbildungsseminar“ besucht wurde. (Beschluss der MV vom 05.11.2016)

Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Ausbildung im Einzelfall festgelegt wird. Lizenzen, die länger als acht Jahre ungültig sind, verlieren ihre Gültigkeit endgültig.

(5) Lizenzentzug: Die lizenzierenden Ausbildungsträger haben das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber/die Lizenzinhaberin schwerwiegend gegen die Satzung des Verbands verstößt oder Sportler zur Einnahme von Dopingmitteln anleitet oder ihre Gesundheit in anderer Weise wider besseres Wissen schädigt.

§ 10 [Fortbildung] (1) Der DKyuB bietet Fortbildungsveranstaltungen für alle Lizenzstufen an. Die Termine und Themen der Fortbildungsveranstaltungen werden für alle Lizenzstufen bundeseinheitlich im Vorjahr durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin Ausbildung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung des DKyuB festgelegt. Als Fortbildungsmaßnahmen für die jeweilige Lizenzstufe gelten nur die durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin Ausbildung ausgeschriebenen beziehungsweise nominierten Lehrgänge.

(2) Fortbildungsveranstaltungen, Lehrgänge und Seminare anderer Verbände (Fachverbände, Landessportbünde, internationale Kyudoverbände wie EKF, ANKF, IKYF etc.) und Institutionen (Hochschulen, Universitäten, wie z.B. die Universität von Tsukuba/Japan oder die Internationale Budo-Universität in Japan etc.) können in Teilen oder ganz anerkannt werden, wenn diese den Themenvorgaben beziehungsweise dem Fortbildungsniveau entsprechen.

§ 11 [Qualitätsmanagement] (1) Für die Sicherstellung der Qualität und das Qualitätsmanagement der Ausbildungsmaßnahmen im DKyuB ist der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Ausbildung verantwortlich. Er/sie kann diese Verantwortlichkeit an einen kompetenten Bundesfachbearbeiter delegieren. Der/die Verantwortliche darf nicht den Lehrkräften oder Referenten laufender Ausbildungsgänge angehören.

(2) Um eine Vergleichbarkeit und damit Qualitätssicherung der einzelnen Ausbildungsgänge zu gewährleisten, verpflichten sich die Lehrkräfte, zeitnah einen Bericht über Inhalte, Referenten-/Lehrkräfteeinsatz und Prüfungsergebnisse der einzelnen Ausbildungen zu erstellen und dem/der Verantwortlichen für das Qualitätsmanagement zukommen zu lassen.

(3) Der DKyuB stellt den Referenten/Referentinnen und Lehrkräften Unterrichtsmaterialien zur Verfügung, die in regelmäßigen Abständen überarbeitet und aktualisiert werden. Weitere Unterrichtsmaterialien, die z.B. von den Referenten/Referentinnen und Lehrkräften erstellt werden, sollen möglichst mit dem/der Verantwortlichen für das Qualitätsmanagement abgestimmt werden. Für die Qualitätssicherung sollen alle Ausbildungsinhalte regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Aktualisierung der Arbeitsmaterialien.

§ 12 [Inkrafttreten] Die vorliegende Ordnung tritt nach der Zustimmung des DOSB, des DJB und der Mitgliederversammlung des DKyuB in Kraft. Sie löst alle bisher bestehenden Ausbildungsordnungen im Bereich des DKyuB ab.

Teil B Ausbildungsinhalte

1. Pädagogische und fachliche Rahmenbedingungen

Handlungskompetenzen

Ziel der jeweiligen Ausbildungsstufe ist, der Erwerb von Handlungskompetenzen, die es dem Trainer ermöglicht, die von ihm betreute Sportlergruppe auf der entsprechenden Alters- und Entwicklungsstufe zu trainieren, zu informieren und zu betreuen, sie zu sportlichen Leistungen zu motivieren und den Trainings- und Wettkampfbetrieb zu organisieren. Aus dieser Aussage ergeben sich für den Trainer folgende Handlungskompetenzen:

Handlungskompetenz	Oberste Zielsetzung
1 - Fachkompetenz	Sportfachliches Wissen und Können, das zur inhaltlich qualifizierten Planung, Durchführung und Auswertung von Sportangeboten sowie im Vereins-/Verbandsmanagement notwendig ist.
2 - Methoden- und Vermittlungskompetenz	Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Methoden und Verfahren - zur Vermittlung von Inhalten - zur Planung, Durchführung und Auswertung von Vereins-/Verbandsangeboten - zur Erledigung von Aufgaben in der Führung, Organisation und Verwaltung von Vereinen und Verbänden
3 - Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz	Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit anderen Menschen/Gruppen, Situationen, die pädagogisch richtiges Verhalten erfordern, und bei der Lösung von Konflikten zum Tragen kommen, sowie Kenntnis über Maßnahmen zur Umsetzung der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern („Gender Mainstreaming“) und der Förderung des Umgangs mit Verschiedenheit.
4 - Strategische Kompetenz	Denken in Netzwerken, das Wissen um die Bedeutung der strategischen Positionierung sportlicher Angebote, die Weiterentwicklung von Sportorganisationen und die Reflexion, wie diese den internen und externen Rahmenbedingungen angepasst werden können.

2. Didaktisch-methodische Grundsätze

Bei der Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen sollen folgende didaktisch-methodischen Grundsätze angewendet werden:

(1) Teilnehmerinnen-/Teilnehmerorientierung und Transparenz

Die Auswahl der Themen und Vermittlungsmethoden sollte sich an den Interessen, Bedürfnissen, Kenntnissen, Kompetenzen und Erfahrungen der Teilnehmenden orientieren. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung sollte mit ihnen gemeinsam im Rahmen der konzeptionellen Grundlagen der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme erfolgen. Dazu sind Reflexionsprozesse notwendig, für die bei der Vorbereitung der Lehrgangsgestaltung genügend Zeit einzuplanen ist. Ziele, Inhalte und Arbeitsweisen/Methoden der Ausbildung haben für die Teilnehmenden grundsätzlich transparent zu sein.

(2) Umgang mit Verschiedenheit/Geschlechtsbewusstheit (Gender Mainstreaming, Diversity Management)

Teilnehmerinnen- und teilnehmerorientierte Bildungsarbeit schließt den bewussten Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit von Menschen z. B. in Bezug auf Geschlecht/Gender, Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, religiöse Überzeugung, Behinderung, sexuelle Orientierung etc. mit ein. Das Leitungsteam sollte erforderliche Rahmenbedingungen und ein Klima der Akzeptanz schaffen, in dem Verschiedenheit als Bereicherung empfunden wird. Als übergeordnete Dimension von Verschiedenheit muss teilnehmerinnen- und teilnehmerorientierte Bildungsarbeit vor allem „geschlechtsbewusst“ sein, also die besonderen Sozialisationsbedingungen, Fähigkeiten, Interessen und Bedürfnisse von Mädchen/Frauen bzw. Jungen/Männern im Blick haben. Je nach Ziel und inhaltlicher Notwendigkeit kann das Lernen und Erleben deshalb sowohl in gemischtgeschlechtlichen als auch in gleichgeschlechtlichen Gruppen stattfinden. Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten und Bildungschancen für alle Teilnehmenden.

(3) Zielgruppenorientierung/Verein als Handlungsort

Im Fokus aller zu behandelnden Themen stehen einerseits die Lebens- und Bewegungswelt der zu betreuenden Zielgruppe und andererseits die speziellen Rahmenbedingungen für die Arbeit im jeweiligen Verein. Ein enger Bezug zur realen Situation soll eine möglichst unmittelbare Umsetzung des Gelernten in die Praxis ermöglichen.

(4) Erlebnis-/Erfahrungsorientierung und Ganzheitlichkeit

Die Vermittlung der Inhalte soll erlebnis-/erfahrungsorientiert und ganzheitlich erfolgen. Durch die Wahl der Inhalte und Methoden werden verschiedene Erfahrungs-, Lern und Erlebnisweisen angesprochen, was gewährleistet, dass Lernen nicht nur über den Kopf geschieht. Die Wahl unterschiedlicher Methoden, die jeweils verschiedene Sinneskanäle ansprechen (z. B. visuelle, akustische, taktile), soll den unterschiedlichen Lerntypen und ihrer primären Art, Informationen aufzunehmen und zu verarbeiten, gerecht werden. Qualifizierungsangebote im Sport zeichnen sich durch einen gezielten Wechsel von Theorie- und Praxiseinheiten sowie einen flexiblen Umgang mit Anspannung und Entspannung, Bewegung und Ruhe aus.

(5) Handlungsorientierung

Erlebnisse in Bildungsprozessen sollten durch gezielte Reflexionen zu individuellen Erfahrungen werden, die die Teilnehmenden später in die Gestaltung ihrer eigenen Praxis ein-

fließen lassen können. Am schnellsten und nachhaltigsten wird dabei durch Selbsttätigkeit gelernt („learning by doing“). Es gilt also, im Rahmen der Ausbildung regelmäßig Situationen zu schaffen, in denen die Teilnehmenden möglichst viel selbst gestalten und ausprobieren können. Dies bezieht sich sowohl auf die Arbeitsweisen im Lehrgang (z. B. Kleingruppenarbeit, Unterrichtsversuche, selbstständige Ausarbeitung von Themen/„selbst organisierte Lerneinheiten“) als auch auf das Ausprobieren und Umsetzen des Gelernten im Verein (z. B. durch „Hausaufgaben“, Erprobungsaufträge, Vereinslehrproben und -projekte).

(6) Prozessorientierung

Ebenso wie Bildungsprozesse selten geradlinig verlaufen, sollte auch die Bildungsarbeit Unsicherheiten und Widerstände, Umwege und Fehler zulassen. Auch das Ungewohnte und Widersprüchliche führt zu Erkenntnis- und Lernfortschritten. Zugleich sollten soziale Interaktionen, z. B. Gruppenarbeiten, elementarer Bestandteil sein, um den Austausch unterschiedlicher Meinungen und Sichtweisen zu begünstigen. Eine Orientierung an Lerntempo und Interessen sowie Bedürfnissen der Teilnehmenden macht eine relativ offene, prozesshafte Lehrgangsplanung erforderlich. Der Lehrgangsverlauf entwickelt sich dann aus dem Zusammenwirken von Lehrgangsgruppe und Lehrteam im Rahmen der Ausbildungskonzeption mit ihren vorgegebenen Zielen und Inhalten.

(7) Teamprinzip

Das Lehrteam soll die gesamte Ausbildung kooperativ und gleichberechtigt leiten, die Teilnehmenden in ihren Lernprozessen und Entwicklungen begleiten und die Planung und Durchführung der Unterrichtsversuche, Lehrproben oder Vereinsprojekte beraten und betreuen. Die kontinuierliche Lehrgangsleitung hat Vorbildfunktion und ist sowohl als Prinzip für gleichberechtigte Kooperation und kollegialen Austausch als auch als Modell für eine moderne, teamorientierte Arbeit im Verein zu verstehen. Einem Lehrteam sollten grundsätzlich Frauen und Männer angehören.

(8) Reflexion des Selbstverständnisses

Es soll das permanente Reflektieren von Erlebnissen und Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnissen auf die eigene Person zum Arbeitsprinzip werden. Die individuelle Interpretation von Begriffen wie Sport, Leistung, Gesundheit, Geschlecht u. a. m. fördert eine aktive Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Verständnisweisen.

3. Entwicklungspyramide

Die nachstehende Tabelle beschreibt den Zusammenhang von Etappen des langfristigen Leistungsaufbaus im Kyudo. Sie stellt damit eine Ausbildungsempfehlung (Rahmentrainingsplan) dar, die sowohl für Ziele des Breitensports als auch des Leistungssports gelten. Als Besonderheit des Kyudo sei darauf hingewiesen, dass die Anforderungen der vorherigen Stufen nicht nur bestehen bleiben, sondern weiter zu verfeinern und zu durchdringen sind, um Meisterschaft im Kyudo erlangen zu können.

Schießart	Niveau	motorische Lernziele	Reiho und Taihai	Übungsrahmen und Gerät	Wettkampf und Spielformen	Übernahme von Verantwortung
Einführung, z.B. Gomuyumi	6. Kyû	Hassetsu-Grobform	Dôjôetikette	Wissen um die Sicherheitsordnung Kyûdô. Geschichte und Sinn des Kyûdô		
Makiwaramae	5.-4. Kyû	Sichere Hassetsu; Übergänge von einem Hassetsu zum anderen als Hinführung zu einer dynamischen Bewegungsbalance	Taihai vor dem Makiwara gemäß Kyûdô-Kyû-Prüfungsordnung	Grundwissen über Bogen, Handschuh und Pfeile etc. und deren Handhabung und Pflege, Sicherheitsordnung		Pflege des eigenen Geräts, Einrichtung und Pflege eines Dôjô (Dôjô no Sôji, Matohari = Matokleben)
Matomae	4.-3. Kyû	Übergang zum 28m-Mato; Koordination des Bewegungsaufbaus, so dass im Tsumeai zeitgleich das korrekte Zielbild erreicht wird	Einführung in die Taihai-Formen für Wettkampf (ANKF und Heki) sowie Prüfung (ANKF) vor dem Mato	Hitote (Schießen mit zwei Pfeilen); Umgang mit Matopfeilen; korrekte Kleidung	ggf. Teilnahme an Matoasobi (Spielformen) und vereinsinternen Wettkämpfen	Unterstützung des Dôjôbetriebs, z.B. Pflege und Herstellung der Scheiben, des Azuchi; Yatori; Kiroku usw.
Matomae	2. Kyû bis 1. Dan	Entwicklung - von Nobiai und eines kräftigen Hanare - eines dynamischen Dôzukuri (Tai no Warikomi/Munewari)	Prüfungstaihai gemäß ANKF Shitsu (Verhalten bei Fehlern)	Vorbereitung auf die Prüfung u.a. auf den schriftlichen Test, EKF-Seminare usw.	Teilnahme an Wettkämpfen und Wettkampfqualifikationen im Verein/Landesverband	Unterstützung des Dôjôbetriebs, z.B. Pflege und Herstellung der Scheiben, des Azuchi; Yatori; Kiroku usw.
Matomae und Enteki	2.-3. Dan	Stabilisierung der Technik, Steigerung der Wiederholungsgenauigkeit beim Treffen	Prüfungstaihai gemäß ANKF Shitsu (Verhalten bei Fehlern)	Vorbereitung auf die Prüfung u.a. auf den schriftlichen Test, EKF-Seminare usw.	Teilnahme an Wettkämpfen und Wettkampfqualifikationen im Verein/Landesverband; ggf. Mitglied des Landes- bzw. Bundeskaders	Teilnahmemöglichkeit an Lizenzlehrgängen für Trainer, Kampfrichter, Prüfer. Funktionsträger im Verein/Landesverband
Matomae, Enteki und eventuell Koryû	4.-5. Dan Renshi	Stabilisierung der Technik, Steigerung der Wiederholungsgenauigkeit beim Treffen. Starkes Hanare, Tekichû (Trefferate)	Training der verschiedenen Zeremonieformen u.a. mit Kimono und Tasuki	Gestaltung von und Teilnahme an Reisha u.a. Kyûdô-Demonstrationen	Teilnahme an Wettkämpfen und Wettkampfqualifikationen im Verein/Landesverband; ggf. Mitglied des Landes- bzw. Bundeskaders. KR-Lizenz, Wertungsrichter	Leitung von Lehrgängen und Wettkämpfen; Prüfer, Landestrainer, Funktionsträger im Landesverband und Bund

4. Handlungsfelder

Nachfolgend werden die Handlungsfelder für die Trainerinnen und Trainer der Lizenzstufen beschrieben.

(1) Trainer C Kyudo (Breitensport)

Die Tätigkeit der Trainerin C/des Trainers C Kyudo umfasst allgemein die Mitgliedergewinnung, -förderung und -bindung auf der Basis breitensportlich orientierter Übungs- und Trainingsangebote für Kyudo auf Vereinsebene. Aufgabenschwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Übungs- und Trainingseinheiten.

Speziell soll die Trainerin C/der Trainer C Kyudo im Verein Trainingsangebote für Kyudo vom Anfängerstatus bis 1. Kyu planen, organisieren, durchführen und auswerten.

(2) Trainer C Kyudo Wettkampf (Leistungssport)

Die Tätigkeit der Trainerin C/des Trainers C Kyudo Wettkampf umfasst die Talentsichtung, -förderung und -bindung auf der Basis leistungssportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote für Kyudo. Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Grundlagentrainings für Anfänger und Fortgeschrittene.

Speziell soll die Trainerin C/der Trainer C Kyudo Wettkampf auf Vereins- und Landesebene

- Trainingsangebote bis 2. Dan und
- Trainingsangebote für Wettkämpfer auf Vereins- und Landesebene planen, organisieren, durchführen, steuern und auswerten.

(3) Trainer B Kyudo Wettkampf (Leistungssport)

Die Tätigkeit der Trainerin B/des Trainers B Kyudo Wettkampf umfasst die Talentförderung auf der Basis leistungssportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote für Kyudo. Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Aufbautrainings bis hin zum Anschlusstraining. Verbindliche Grundlage hierfür sind die Rahmenkonzeptionen (Strukturpläne, Rahmentrainingspläne) des Bundesverbands.

Speziell soll die Trainerin B/der Trainer B Kyudo auf Bundesebene

- Aus- und Fortbildungsangebote für Trainer C Kyudo und Trainer C Kyudo Wettkampf,
- Trainingsangebote bis 4. Dan und
- Trainingsangebote für Wettkämpfer auf Bundesebene

planen, organisieren, durchführen, steuern und auswerten.

Weiterhin sollen Vereinsneugründungen und Entwicklungen in bisher noch nicht erschlossenen Bundesländern und Regierungsbezirken initiiert und begleitet werden.

(4) Trainer A Kyudo Wettkampf (Leistungssport)

Die Tätigkeit der Trainerin A/des Trainers A Kyudo Wettkampf umfasst die Gestaltung von systematischen, leistungsorientierten Trainingsprozessen bis hin zur individuellen Höchstleistung im Kyudo. Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Anschluss- bzw. Hochleistungstrainings. Verbindliche Grundlage hierfür sind die Rahmenkonzeptionen (Strukturpläne, Rahmentrainingspläne) des Bundesverbands.

Kyudospezifisch soll die Trainerin A/der Trainer A Kyudo auf Bundesebene

- Aus- und Fortbildungsangebote für Trainer B Kyudo Wettkampf,
- Trainingsangebote ab 4. Dan und
- Trainingsangebote für Wettkämpfer auf internationaler Ebene

planen, organisieren, durchführen, steuern und auswerten.

5. Personalentwicklung

(1) Der DKyuB, wie auch seine Mitgliedsorganisationen, stützt sich im Wesentlichen auf ehrenamtlich engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gewinnung neuer ehrenamtlich Tätiger ist deshalb von essentieller Bedeutung für den ganzen Sportverband, insbesondere für den Erhalt und den Ausbau der Ausbildung. Für die Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen besonders junge Trainerinnen und Trainer frühzeitig auf Vereins- und Landesverbandsebene an Tätigkeiten der Vermittlung herangeführt werden.

(2) Die Qualifizierung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist für eine nachhaltige Entwicklung besonders wichtig. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht nur fachliches Wissen vermittelt wird, sondern schwerpunktmäßig eine soziale Handlungskompetenz vermittelt wird, die durch Erfahrungswissen, Urteilsvermögen, Koordinierungs-, Selbstorganisations- und Verständigungsfähigkeiten wirksam werden kann.

(3) Ein besonderes Augenmerk bei der Entwicklung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Bindung und Betreuung. Es wäre wünschenswert, wenn auf allen Ebenen eine Anerkennungskultur für das Engagement und das Erleben der Gestaltungsmöglichkeiten aufgebaut werden könnte, um so die Motivation für eine Identifikation mit der Rolle im Verein und im Verband zu fördern und zu steigern.

6. Trainer C Kyudo

(1) Fachkompetenz

1.1 Übergeordnete Lernziele

- Einführung in die Planung und Auswertung von Kyudounterricht im Verein

1.2 Teillernziele

In dieser Handlungskompetenz sollen die Anwarter Trainer C Kyudo

- den Rahmentrainingsplan des DKyUB - speziell die Trainingsetappen bis zum 1. Dan lesen, verstehen und in die Trainingspraxis umsetzen können
- das Training auf der Basis der Kyu-/Dan-Prüfungsordnung gestalten können
- Jahrestrainingspläne für eine Vereinsgruppe erstellen können
- eine Übungsstunde inhaltlich und methodisch gestalten können
- themenspezifische Aufwärmung als physiologische und motorische Vorbereitung anbieten und durchführen können
- den Unterricht und Korrekturen auswerten und als Grundlage neuer Planung nutzen
- grundlegende Bewegungsabläufe beobachten und korrigieren können
- in einer Turnhalle beziehungsweise auf einem Freigelände unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte für Training, Wettkampf und Demonstration ein Kyudojo anlegen können

1.3 Vermittlungsmethoden

- Referat
- Kleingruppenarbeit
- Vortrag
- Diskussionen

(2) Methoden- und Vermittlungskompetenz

2.1 Übergeordnete Lernziele

- Kyudo soll in altersgerechter Weise auf der Grundlage der Ausbildungsempfehlungen und der Prüfungsordnung methodisch-didaktisch vermittelt werden. Dies schließt die Ausbildung allgemeiner und kyudospezifischer koordinativer und konditioneller Fähigkeiten und deren materielle und konzentrationelle Voraussetzungen mit ein.

2.2 Teillernziele

In dieser Handlungskompetenz sollen die Anwarter Trainer C Kyudo

- in die grundsätzlichen Überlegungen der Ausbildungsempfehlungen und der Prüfungsordnung des DKyUB beziehungsweise der EKF/ANKF einführen können
- alle zum Kyudo erforderlichen Geräte, Ausrüstungsgegenstände und kyudospezifische Kleidung kennen, handhaben und in ihrer Funktionalität beurteilen können

- ein entsprechendes Lehr- und Lernverständnis haben, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Eigeninitiative lässt
- Organisationsformen im Kyudotraining kennen und anwenden können
- konditionelle Fähigkeiten entwickeln und fördern können
- Spielformen und methodische Übungsreihen zum Erlernen von Kyudofertigkeiten kennen und einsetzen können
- biomechanische Aspekte der Kyudo-Bewegungen zur Korrektur nutzen können
- die Aufmerksamkeit auf Knotenpunkte der Technik lenken und Bewegungssehen entwickeln können
- Fehler erkennen und korrigieren können
- Wettkampfübungen als Vorbereitung für Kyudo-Taikai initiieren können
- Spiel- und Übungsformen zur Entwicklung und Schulung koordinativer und konditioneller Fähigkeiten kennen und nutzen können
- in die grundsätzlichen Rahmenbedingungen von Kyudo, zum Beispiel Gerät, Dojo, Kyudo als Budoportart (Budo-Charta), Dojoetikette, „Do“-Prinzip einführen können
- den Einsatz von Medien unterstützend planen und einsetzen können

2.3 Vermittlungsmethoden

- Referat
- Lehrerdemonstration
- Videobeobachtung
- Eigenrealisation unter Supervision
- Kleingruppen-Diskussion

(3) Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

3.1 Übergeordnete Lernziele

- Einführen in die Rolle des Übungsleiters als Vermittler zwischen der „Sache“ Kyudo und den ihm sich anvertrauenden Teilnehmern unter der besonderen Berücksichtigung des Übungs- und Lebensalters

3.2 Teillernziele

In dieser Handlungskompetenz sollen die Anwärter Trainer C Kyudo

- die Rolle des Trainers im Kyudo wahrnehmen und reflektieren können
- den Grundsatz der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im Kyudo sowie den Leitgedanken „Sport für Alle“, das selbstverständliche Miteinander aller gesellschaftlicher Gruppen, reflektieren können
- die Ziele der Sportart Kyudo kennen und die Kyudoprinzipien gemäß überlieferter Traditionen und den Vorgaben der ANKF vermitteln können
- das Verhalten im Kyu-Dojo, die Dojoetikette sowie die Sicherheitsordnung unterrichten können

- um die Vorbildfunktion des Trainers, insbesondere des Bewegungsvorbildes wissen
- Motivation zum selbstverantwortlichen Lehren und Lernen entwickeln können
- Grundlagen von Führungsstilen und gruppendynamischen Prozessen kennen
- bei Wettkämpfen betreuen können
- die eigenen Aktivitäten und die der betreuten Trainingsgruppe zu Gunsten des Vereins beziehungsweise des Verbandes bei Bedarf mit einbringen und darstellen können

3.3 Vermittlungsmethoden

- Referat
- Lehrübung
- Rollenspiel
- Diskussionsrunde

(4) Strategische Kompetenz

4.1 Übergeordnete Lernziele

- Planung von Trainings- und Wettkampf-Veranstaltungen auf Vereins- beziehungsweise Landesverbands-Niveau

4.2 Teillernziele

In dieser Handlungskompetenz sollen die Anwärter Trainer C Kyudo

- die Organisationsstruktur von DOSB und DKyUB kennen
- um vereinspezifische Rechts- und Versicherungsfragen wissen
- Wettkämpfe und andere kyudospezifische Veranstaltungen, zum Beispiel Kyu-Prüfungen, Mato-Asobi und Kagami-Biraki usw. planen und durchführen können
- um die Bedeutung von Öffentlichkeitsarbeit wissen
- die Betreuung und Unterbringung bei Lehrgängen, Wettkämpfen und Fahrten organisieren können

4.3 Vermittlungsmethoden

- Referat
- Gruppenarbeit
- Planspiel
- Projektarbeit
- Flipchart-Einsatz
- Gesprächsführung

7. Trainer C Kyudo Wettkampf

(1) Fachkompetenz

1.1 Übergeordnete Lernziele

- Einführung in die Planung und Auswertung von wettkampfbezogenem Kyudounterricht sowie das Kennenlernen von Trainingsprinzipien.

1.2 Teillernziele

In dieser Handlungskompetenz sollen die Anwarter Trainer C Kyudo Wettkampf

- den Rahmentrainingsplan des DKyUB - insbesondere im Hinblick auf den Schwerpunkt Wettkampf - lesen, verstehen und in die Trainingspraxis umsetzen können
- mehrere wettkampforientierte Trainingseinheiten (eine Woche bis einen Monat) planen können
- **Lerneinheiten**, die der Wettkampfvor- und -Nachbereitung dienen, erstellen und durchführen können
- Themenspezifische Aufwärmphasen planen und durchführen können
- Methodische Übungsreihen zur Schulung von konditionellen, mentalen und technischen Fähigkeiten erstellen können
- Wettkämpfe planen und leiten können

1.3 Vermittlungsmethoden

- Referat
- Lehrübung
- Gruppenarbeit
- Hospitation
- Aufgaben

(2) Methoden- und Vermittlungskompetenz

2.1 Übergeordnete Lernziele

- Methodik und Didaktik bei der Vermittlung von Wettkampfformen im Kyudo auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie der Wettkampfordnungen von DKyUB und EKF/ANKF.

2.2 Teillernziele

In dieser Handlungskompetenz sollen die Anwarter Trainer C Kyudo Wettkampf

- Organisationsformen im Kyudo-Wettkampftraining kennen und anwenden können
- Organisationsformen für die Entwicklung konditioneller Fähigkeiten kennen und anbieten können
- Methodische Spiel- und Übungsreihen zur Förderung von wettkampfspezifischer Fähigkeiten kennen und anbieten können

- Minimalkriterien für altersgerechte Wettkampftechniken unter Berücksichtigung von biomechanischen Aspekten kennen
- Bewegungssehen/Lenkung der Aufmerksamkeit auf die Knotenpunkte der Technik entwickeln können
- Fehler erkennen und korrigieren können
- Wettkampfübungen und Vermittlung der erforderlichen Bewegungsformen (Taihai) planen und anbieten können

2.3 Vermittlungsmethoden

- Demonstration
- Eigenrealisation
- Lehrübung
- Gruppenarbeit

(3) Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

3.1 Übergeordnete Lernziele

- Einführen in die Rolle des Trainers als Vermittler zwischen der „Sache“ Kyudo und den ihm anvertrauten Teilnehmern/Teilnehmerinnen unter der besonderen Berücksichtigung der Altersstruktur, Möglichkeiten zur Motivation und systematischen Vorbereitung von Wettkämpfern zum Leistungssport unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes.

3.2 Teillernziele

In dieser Handlungskompetenz sollen die Anwärtler Trainer C Kyudo Wettkampf

- die Rolle des Wettkampftrainers im Kyudo wahrnehmen und reflektieren können
- die Ziele und Prinzipien der Sportart Kyudo gemäß überlieferter Tradition und den Vorgaben der ANKF auch innerhalb des Wettkampftrainings vermitteln können
- Kyudo Kampfregeln und das Verhalten im Wettkampf unterrichten können
- Eigenmotivation innerhalb der Wettkampfsituation entwickeln und fördern können
- Verantwortung übernehmen, Möglichkeiten der Mitarbeit, Mitbestimmung und Mitverantwortung kennen lernen
- um die Vorbildfunktion des Trainers wissen
- Situationen, Interessen und Bedürfnisse der Wettkämpfer kennen
- Grundlagen von Führungsstilen und gruppendynamischen Prozessen unter Berücksichtigung von Alter und Geschlecht kennen
- im Training und im Wettkampf betreuen und coachen können
- mit anderen Trainingsgruppen und anderen Vereinen im Allgemeinen und auf Wettkampfebene zusammenarbeiten können
- mit dem sozialen Umfeld (Schule, Arbeitgeber etc.) zusammenarbeiten können

3.3 Vermittlungsmethoden

- Referat

- Lehrbrief
- Lehrübung
- Rollenspiel
- Diskussionsrunde

(4) Strategische Kompetenz

4.1 Übergeordnete Lernziele

- Planung von regionalen Veranstaltungen, sowie Entwicklung und Organisation von altersgerechten Trainings- und Wettkampfmaßnahmen im Kyudo

4.2 Teillernziele

In dieser Handlungskompetenz sollen die Anwärter Trainer C Kyudo Wettkampf

- Organisationsstrukturen von DOSB, DKyuB und EKF kennen
- um wettkampf- und vereinsspezifische Rechts- und Versicherungsfragen wissen
- die Bildung von Wettkampfgruppen organisieren können
- die Koordination Berufswelt – Universität – Schule – Verband - Verein entwickeln
- die Betreuung und Unterbringung bei Einzel- und Teamwettkämpfen organisieren können
- die Organisation von Ideenbörsen , Sprechstunden usw. gestalten

4.3 Vermittlungsmethoden

- Referat
- Gruppenarbeit
- Planspiel
- Projektarbeit
- Flipchart
- Gesprächsführung

8. Trainer B Kyudo Wettkampf

(1) Fachkompetenz

1.1 Übergeordnete Lernziele

- Planung, Dokumentation, Analyse, Auswertung und Durchführung von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen auf Landesverbands- und Bundesebene
- Mitwirkung in der Ausbildung von Trainer C Kyudo und Trainer C Kyudo Wettkampf

1.2 Teillernziele

In dieser Handlungskompetenz sollen die Anwärter für den Trainer B Kyudo Wettkampf

- den Rahmentrainingsplan des DKyUB - speziell für die Trainingsetappen ab 3. Dan - lesen, verstehen und in die Trainingspraxis umsetzen können
- Kenntnisse über Anpassungs- und Lerngesetzmäßigkeiten erwerben
- Trainingsperioden (Wochen bis Monate) planen und anwenden können
- Wettkampfplanung (Trainings-, Aufbau-, Qualifikations- und Hauptwettkämpfe) erstellen können
- Aufbautrainingsprogramme erstellen können
- den langfristiger Aufbau eines Handlungskomplexes planen können
- Trainings- und Wettkampfdaten dokumentieren und protokollieren können
- Trainingsdaten und Wettkampfergebnisse miteinander in Verbindung bringen und durch die Auswertung Rückschlüsse für die weitere Trainingsarbeit gewinnen

1.3 Vermittlungsmethoden

- Referat
- Lehrübung
- Gruppenarbeit
- Hospitation
- Aufgaben

(2) Methoden- und Vermittlungskompetenz

2.1 Übergeordnete Lernziele

- Die Vermittlung und Stabilisierung von Kyudotechnik und Fertigkeiten für Breitensportler im Niveau ab 3. Dan sowie für Wettkämpfer auf Landesverbands- und Bundesniveau
- Mitwirkung in der Ausbildung von Trainer C Kyudo und Trainer C Kyudo Wettkampf

2.2 Teillernziele

In dieser Handlungskompetenz sollen die Anwärter für Trainer B Kyudo Wettkampf

- Übungsformen zur Stabilisierung der Kyudotechnik kennen und anwenden können
- den langfristigen Aufbau eines Handlungskomplexes durchführen können

- die Zielsetzung verschiedener Übungs- und Wettkampfformen nutzen können
- kyudospezifische Fähig- und Fertigkeiten entwickeln und schulen können
- Fehleranalysen und Fehlerkorrekturen durchführen und vermitteln können
- Medien (Video, Lehrtafeln etc.) im Training nutzen können
- allgemeine und sportartspezifische Trainingsformen und Methoden zur Verbesserung von konditionellen und konzentrativen Fähigkeiten kennen und vermitteln können

2.3 Vermittlungsmethoden

- Referat
- Demonstration
- Eigenrealisation
- Lehrübung
- Gruppenarbeit

(3) Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

3.1 Übergeordnete Lernziele

- Praktiken der Motivation von Menschen, das Führen von Gruppen in Training und Wettkampf unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes

3.2 Teillernziele

In dieser Handlungskompetenz sollen die Anwärter für Trainer B Kyudo Wettkampf

- zum eigenen Lehren und Lernen motivieren und anleiten können
- sich bei der Wissensvermittlung in der Leitungsfunktion zurücknehmen und das erforderliche Fachwissen zielgruppengerecht beratend einbringen können
- zur Übernahme von Verantwortung anregen können
- die Vorbildfunktion des Trainers kritisch reflektieren und verbessern können
- Führungsstile und gruppendynamischen Grundlagen vermitteln können
- Coachen bei Training und Wettkampf leisten und vermitteln können
- Vermittlung zwischen Kyudoka und verschiedenen Gremien/Organisationen leisten und darstellen können
- mit anderen Vereinen und Organisationen zusammenarbeiten und zur Kooperation anregen können

3.3 Vermittlungsmethoden

- Referat
- Lehrübung
- Rollenspiel
- Diskussionsrunde

(4) Strategische Kompetenz

4.1 Übergeordnete Lernziele

- Planung von Veranstaltungen, Trainings- und Wettkampfmaßnahmen und Koordinationsaufgaben. Kenntnisse über Möglichkeiten eines ökonomischen „Zeit- und Selbstmanagements“

4.2 Teillernziele

In dieser Handlungskompetenz sollen die Anwärtler für Trainer B Kyudo Wettkampf

- das Erstellen von Ablaufplänen für Veranstaltungen wie zum Beispiel Bundeslehrgänge, Gasshuku, Meisterschaften selbst leisten und vermitteln können
- Planungstechniken (Checklisten, Terminplanung usw.) kennen und vermitteln können
- Bildung von Trainingsgruppen und Mannschaften leisten und vermitteln können
- Unterbringung und Betreuung bei Reisen und in Trainingslagern organisieren können
- Beratungs- und Koordinationsaufgaben im Verein/Verband/Gremien wahrnehmen und deren Bedeutung vermitteln können
- Öffentlichkeitsarbeit koordinieren und über deren Bedeutung informieren können

4.3 Vermittlungsmethoden

- Referat
- Gruppenarbeit
- Planspiel
- Projektarbeit
- Flipchart-Einsatz
- Gesprächsführung

9. Trainer A Kyudo Wettkampf

(1) Fachkompetenz

1.1 Übergeordnete Lernziele

- Anforderungsprofil für die Sportart Kyudo
- Planung, Dokumentation, Analyse und Auswertung von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen unter Zuhilfenahme von allgemeinen und speziellen Test- und Untersuchungsverfahren und Methoden der Trainingsdatendokumentation
- Mitwirkung in der Ausbildung von Trainer B Kyudo Wettkampf

1.2 Teillernziele

In dieser Handlungskompetenz sollen die Anwärtler Trainer A Kyudo Wettkampf

- Struktur, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Sportart als Breitensport und im Wettkampfbereich verinnerlicht haben, auf der Basis vertieften Wissens Programme und Standards für definierte Zielgruppen entwickeln und sie entsprechend umsetzen
- den Rahmentrainingsplan des DKyUB - speziell für die Trainingsetappen ab 4. Dan - lesen, verstehen und in die Trainingspraxis umsetzen können
- sein Wissen und Können im Rahmen der Aus- und Fortbildung sowie Vereinsberatung der Verbandsbasis zur Verfügung stellen können
- unterschiedliche Mechanismen der Steuerung und Regelung der sportlichen Leistung in Training und Wettkampf berücksichtigen können
- über Anforderungsprofile der Sportart Kyudo diskutieren können
- Kämpferprofile für bestimmte Wettkampftypen erstellen und analysieren können
- sportmotorische Tests und Kontrollmethoden zur Überprüfung koordinativer und konditioneller Fähigkeiten kennen und anwenden können
- Wettkampfplanung (Trainings-, Aufbau-, Qualifikations- und Hauptwettkämpfe) selbst leisten, koordinieren und anleiten können
- den kompletten Jahrestrainingsplan für eine Einzelperson erstellen können
- Trainings- und Wettkampfdaten in einem Trainingstagebuch dokumentieren können
- Trainings- und Wettkampfdaten auswerten und daraus Rückschlüsse für die weitere Trainingsarbeit gewinnen können

1.3 Vermittlungsverfahren

- Referat
- Lehrübung
- Gruppenarbeit
- Hospitation
- Aufgaben

(2) Methoden- und Vermittlungskompetenz

2.1 Übergeordnete Lernziele

- Die Stabilisierung und gesicherte Verfügbarmachung der Kyudotechnik für Wettkämpfer; die weitere Entwicklung von konzentrativen, koordinativen und konditionellen Fähigkeiten

2.2 Teillernziele

In dieser Handlungskompetenz sollen die Anwärter Trainer A Kyudo Wettkampf

- Übungsformen zur erfolgreichen Steigerung der Wiederholungsgenauigkeit kennen und anwenden können
- den individuellen Handlungskomplexes eines Kyudoka innerhalb seines Handlungsrepertoires stabilisieren können
- verschiedene Übungsformen entsprechend der Trainingsphase einsetzen können
- koordinativen und konditionellen Fähigkeiten weiterentwickeln und schulen können
- Fehleranalysen und Fehlerkorrekturen durchführen und vermitteln können
- den Medieneinsatz (Video, Lehrtafeln etc.) in Training und Wettkampf (Kämpferkartei) nutzen können
- konzentrierte Fähigkeiten, zum Beispiel durch mentales Training und Entspannungstechniken, weiterentwickeln und schulen können
- allgemeine und sportartspezifische Trainingsformen und Methoden zur Verbesserung von konditionellen Fähigkeiten unter Berücksichtigung ihrer Grundkomponenten (Kraft und Ausdauer), ihrer Komplexität und gegenseitigen Wechselwirkung kennen und anwenden können.

2.3 Vermittlungsmethoden

- Demonstration
- Eigenrealisation
- Lehrübung
- Gruppenarbeit

(3) Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

3.1 Übergeordnete Lernziele

- Theorien und Praktiken zur Motivation von Menschen, zur Führung von Gruppen unter Einbeziehung des Umfeldes sowie Techniken der Selbstkontrolle und Selbststeuerung

3.2 Teillernziele

In dieser Handlungskompetenz sollen die Anwärter Trainer A Kyudo Wettkampf über die nachstehenden Themen informiert sein, um diese Kenntnisse gemäß den Anforderungen integriert einsetzen zu können:

- Leistungen durch Anwendung von Psychohygiene erhalten und steigern können
- Eigenmotivation zum Lernen und Lehren herstellen und erhalten können

- eigene Trainer-Erfahrungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse reflektieren können
- Verantwortung übernehmen und begrenzen können
- Aufgaben delegieren und koordinieren können
- Möglichkeiten und Grenzen der Vorbildfunktion des Trainers reflektieren können
- mit besonderen Situationen, zum Beispiel Krisen, Doping, Drogen usw. umgehen können
- Unterstützung, Beratung und Betreuung von Kollegen (Trainern im Verein und/oder Verband) sowie Funktionsträgern beziehungsweise Gremien des DKyuB leisten können
- in der Aus- und Weiterbildung von Trainern mitarbeiten, unterstützen und beraten können
- Coachen bei Training und Wettkampf leisten und vermitteln können
- Öffentlichkeitsarbeit und den Umgang mit Medienvertretern nutzen können
- zwischen Kyudoka, Verband, Arbeitgeber und Gremien vermitteln können

3.3 Vermittlungsmethoden

- Referat
- Lehrübung
- Rollenspiel
- Diskussionsrunde

(4) Strategische Kompetenz

4.1 Übergeordnete Lernziele

- Planung von Veranstaltungen auf Bundesebene gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der European Kyudo Federation (EKF), All Nippon Kyudo Federation (ANKF) und der International Kyudo Federation (IKYF)
- Übernahme von Verwaltungsaufgaben in Verein und Verband, Finanzierungsmöglichkeiten kennen und nutzen, Organisations- und Managementtechniken einsetzen

4.2 Inhalte

In dieser Handlungskompetenz sollen die Anwärter Trainer A Kyudo Wettkampf über die nachstehenden Inhalte informiert sein, um diese Kenntnisse gemäß den Anforderungen integriert einsetzen zu können:

- Zuschüsse für Fahrten und Reisen durch Bund und Länder
- Fördereinrichtungen zum Beispiel Stiftung Deutsche Sporthilfe
- Finanzierung unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten
- Mitarbeit in Gremien und Ausschüssen
- Amt innerhalb des Vereins oder Verbandes
- Öffentlichkeitsarbeit
- Versammlungsführung, Gesprächsführung, Rhetorik

4.3 Vermittlungsmethoden

- Referat
- Gruppenarbeit
- Planspiel
- Projektarbeit
- Flipchart-Einsatz
- Gesprächsführung

Trainer A Kyudo Wettkampf

Teil C Arbeitsmaterialien

1. Offizielle Materialien des DOSB für den allgemeinen Teil der Trainer C Kyudo-Ausbildung, z.B. "Betreuen, Anleiten, Trainieren im Sport"
2. Lehrmaterialien für die Trainer C Kyudo und Trainer C Kyudo Wettkampf-Ausbildung des DKyUB, und andere Materialien, die ausdrücklich als für die Ausbildung geeignet gekennzeichnet sind.
3. Hoff „Kyudo-Lehrbuch“ - Weinmann Verlag Berlin
4. Gundermann "Kyudo - Fachausdrücke" - Eigenverlag
5. ANKF (Hrsg.) „Kyudo Manual“ u.a. ANKF-Veröffentlichungen
6. Gundermann (Hrsg.) „Yumi Mokuroku“
7. Onuma/DeProspero „KYUDO - The Essence and Practice of Japanese Archery“
8. Speidel (Hrsg.) „Kyûdô - Lehre der Heki Ryû Insai Ha“

Versionsgeschichte

Da 1999 durch die Änderungen der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des DSB die bis dahin gültige Trainer- und Übungsleiterausbildungsordnung des DKyUB ihre Gültigkeit verloren hatte, wurde im Mai 2000 durch Feliks F. Hoff eine neue AOL verfasst. Nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Ältestenrates und der "Godan-Gruppe" wurde dieser Entwurf der DKyUB-Mitgliederversammlung 2000 in Kassel vorgelegt und durch diese im Grundsatz verabschiedet, um sie durch den DJB und DSB anerkennen zu lassen. Im November 2000 wurde die AOL redaktionell durch Cornelia Brandl-Hoff, Dagmar Baer und Feliks F. Hoff überarbeitet, bevor sie dem DJB und DSB zur Anerkennung vorgelegt wurde. Die Anerkennung durch den DJB erfolgte nach Einarbeitung einiger Änderungen im März 2001, der DSB bestätigte die Übereinstimmung mit den DSB-Richtlinien zur Lizenzvergabe nach Berücksichtigung seiner Auflagen abschließend am 13. September 2001.

Noch vor der Verschmelzung des Deutschen Sportbunds (DSB) und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland (NOK) zum Deutschen Olympischen Sportbund DOSB im Frühjahr 2006, hatte der DSB neue „Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Sportbundes“ erarbeitet und am 10.12.2005 in Kraft gesetzt. Nach einer Übergangsfrist hatten die alten Rahmenrichtlinien ihre Gültigkeit verloren. Der DOSB hat diese inhaltlich voll übernommen.

Diese überarbeitete Version der AOL von 2011 berücksichtigt nun die Termini und die fachlichen Randbedingungen der neuen Rahmenrichtlinie. Sie wurden durch Claudia Hallermann, Uwe Beutnagel-Buchner und Roland Pohl redaktionell und, soweit zur Erfüllung der neuen Rahmenrichtlinien erforderlich, inhaltlich angepasst.

Verwaltungsmerkblatt

mit Stand vom 06.11.2016

BuSb	=	Bundessachbearbeiter
LSb	=	Landessachbearbeiter
LSB	=	Landessportbund
LV	=	Landesverband /Sektion Kyudo im LV
MV	=	Mitgliederversammlung der LSb-Kyudo
EKF	=	Europäischer Kyudo-Verband
ANKF	=	Alljapanischer Kyudo-Dachverband

1. Satzungen und Verbandsordnungen

Bei Neugründung eines Vereines muss eine Satzung vorliegen. Entsprechende Kyudo-Vereinssatzungen werden vom Vorstand vermittelt. Soll ein Verein gegründet werden, kann Unterstützung durch den Bundesvorstand vermittelt werden.

Zur Vermeidung von Streitereien schon im Ansatz ist es angebracht, dass jeder Verein und jeder Landesverband über ein ausreichendes Regelwerk verfügt. Hierbei wird empfohlen bereits vorliegende Geschäftsordnungen, Prüfungsordnungen, Ehrenordnungen, Sport- und Wettkampfordnungen als Vorlage zu benutzen. Beschlüsse von Versammlungen sind tunlichst zu protokollieren. Der Bundesvorstand kann Vorlagen vermitteln.

Auch wenn eine Sektion nicht vom Judo-Landesverband „anerkannt“ ist, steht es ihr frei, ihre Angelegenheiten durch Ordnungen und Beschlüsse selbst zu regeln.

Alle LV sollten eine eigene Kassenbuchführung haben. Eine eigene Kasse kann als Sonderkonto gegebenenfalls auch als Unterkasse eines Vereins geführt werden, da die Kyudo-Sektionen in den Landesverbänden in der Regel keine „e.V. = eingetragenen Vereine“ sind.

2. Prüfungen

Nach der zur Zeit bestehenden Beschlusslage sind Prüfungen Ländersache. Kyu-Prüfungen werden von den Landesverbänden veranstaltet. Es müsste also eine Prüfungsordnung Kyudo für jeden Landesverband vorliegen.

Tipp: eine entsprechende Prüfungsordnung liegt zum Beispiel für Niedersachsen vor. Jeder LV kann formell seine Prüfungen völlig selbständig regeln. Es ist aber Beschluss der LSb, dass die DKyuB-Prüfungsordnung als Rahmenrichtlinie hier Vorrang hat. Die Prüfungsinhalte werden daher von der DKyuB-Prüfungsordnung vorgegeben. Die Formalien und etwaige zusätzliche Prüfungsanforderungen darf die Landesordnung regeln.

Der Landesverband benennt einen ausrichtenden Verein. Dieser ist für die organisatorische Durchführung der Prüfung zuständig. Der Verein

- lädt die Prüfer ein und erstellt die Ausschreibung
- beschafft die Prüfungsbögen, die als Kopiervorlage beim DKyuB erhältlich sind. Pro Prüfer und Beisitzer ein Exemplar zuzüglich einer Hauptliste

- beschafft die Prüfungsmarken. Diese sind i.d.R. über den DKyuB-Kassenwart bzw. den Kyudo-Landessachbearbeiter erhältlich.
- Die Kyudo-Kyu-Prüfungsmarken kosten im Einkauf derzeit 5,- €. Gemäß Beschluss vom 28.10.2001 dürfen diese an die Prüflinge für maximal 10,- € abgegeben werden. Über die Verwendung der Differenz von maximal 5,- € entscheidet jede Kyudosektion im Landesverband selbst. Sie kann der Sektion im Landesverband, aber auch zum Teil dem Verein zufließen.
- Bei bestandener Prüfung wird die Marke in den Kyudopass geklebt und entwertet, bei Nichtbestehen in die Prüfungsliste (Hauptliste).
- bei Prüflingen ohne Pass ist eine Regelung durch die Prüfungsordnung des Landesverbands erforderlich
- die Hauptliste mit den Unterschriften aller Prüfer und Beisitzer¹ schickt der Verein an den LSb.
- Der Landesverband meldet zweimal im Jahr die Prüfungsergebnisse (Dan/Kyu-Statistik) an den DKyuB Vizepräsidenten Ausbildung.

Prüfungen im Inland:

Prüfungen bis 3. Kyu einschließlich können durch den Landesverband auf eigene Kosten durchgeführt werden. Prüfungen zum 2. und 1. Kyu werden von den Landesverbänden in Zusammenarbeit mit dem DKyuB veranstaltet.²

Gemäß DKyuB-Prüfungsordnung kann der 2. bzw. 1. Kyu nur im Anschluss an einen Prüfungsvorbereitungslehrgang (so genannter „Taihai-Lehrgang“ = drei Stunden Technik plus drei Stunden ANKF-Taihai) abgelegt werden.

Prüfungen zum Dan werden durch den DKyuB betreut, d.h. die Ausschreibung erfolgt über die DKyuB/EKF/ANKF, die Anmeldung via LSb beim DKyuB-Vorstand.

Prüfungen im Ausland:

Sofern ein Schütze im Ausland eine Prüfung ablegen will, muss er dafür zuvor die Genehmigung/Bestätigung des DKyuB-Vorstandes haben. Dies Verfahren besteht auf Grund der Vereinbarungen und Regeln von EKF und ANKF. Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn der Kandidat gemäß Prüfungsordnung ausreichend graduiert ist und die Wartezeiten erfüllt sind. Vom 1. Kyu zum 1. Dan gibt es keine Wartezeit. Der Landesverband meldet seine Anwärter beim DKyuB Vizepräsident Ausbildung an und erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen die erforderlichen Formblätter.

Bei Prüfungen in Japan ist sicherzustellen, dass mindestens sieben Wochen vor der Prüfung die Prüfungsanmeldung auf dem ANKF-Formular und die Genehmigung durch den DKyuB bei der Prüfungskommission vorliegen. Für Prüfungen im Zusammenhang mit speziellen Seminaren für Ausländer (zum Beispiel EKF-Sommerseminare, ANKF-Veranstaltungen) finden sich in der Regel besondere Hinweise in der Ausschreibung.

¹ Anwärter auf die DKyuB-Prüferlizenz

² Durch Beschluss auf der DKyuB-Mitgliederversammlung vom 27.10.1996 wurde die Zuständigkeit für die Veranstaltung und Durchführung der Lehrgänge mit Prüfung zum 2. und 1. Kyu vom DKyuB auf die Länder übertragen. Dabei wurde Wert darauf gelegt, dass die Landesverbände in dieser Angelegenheit möglichst mit ihren Nachbarverbänden kooperieren. Ein Prüfer muss aus einem anderen Landesverband kommen.

3. DKyuB-Lizenzen für Trainer, Kampfrichter und Prüfer

a) Trainer

Trainer-Lizensierung bezüglich des fachspezifischen Teiles sind Bundessache. Der allgemeine Teil der Trainer C Kyudo-Ausbildung kann im Land durchgeführt werden. Dazu gibt es in der Regel Lehrgänge der LSB. Sowohl Inhalte des allgemeinen als auch des fachspezifischen Teils können als Fernkurs angeboten werden. Die Lizenzerteilung und -verlängerung ist Sache des DKyuB. Die Anmeldung erfolgt über die LSb an den DKyuB Vizepräsident Ausbildung.

b) Kampfrichter

Die Kosten des Kampfrichters bei Wettbewerben trägt der Veranstalter. Dieser sollte über eine Ordnung verfügen, in welcher die Kostenübernahme und die Kostenhöhe festgelegt ist.

- Bei Bundesveranstaltungen zahlt der DKyuB,

- bei Landesveranstaltungen zahlt das Land, Zuschüsse sind gegebenenfalls möglich. Bei regionalen Veranstaltungen ist die Kostenfrage durch den Verein und/oder Landesverband zu regeln.

c) Prüfer

Laut DKyuB-Beschluss regelt die Bundesprüfungsordnung den Erwerb der Prüferlizenz für Kyu-Grade.

Derzeit gilt: mindestens 2. Dan, gültige Trainer C Kyudolizenz und anschließend Teilnahme an drei Prüfungen als Beisitzer, wobei Teilnahme und Prüfung bei mindestens einem der o.a. Prüfungsvorbereitungslehrgänge 2./1. Kyu Pflicht ist.³

Der Prüferkandidat muss die Prüfungshauptliste mit unterschreiben. Nach Weiterleitung an den DKyuB Vizepräsident Ausbildung kann die Lizenz durch den Kandidaten dort beantragt werden.

Die Prüferlizenz ist an eine gültige Trainerlizenz gebunden, d.h. sie verlängert sich automatisch, wenn diese Lizenz verlängert wurde bzw. erlischt beim Nichtverlängern der Lizenz.

Da Kyu-Prüfungen Ländersache sind, ist die Reisekostenabrechnung der Prüfer an den ausrichtenden Landesverband zu leiten.

4. Quotierte Lehrgänge

Anhand der gemeldeten Landesverbands-Mitgliederstärke wird alljährlich vom Präsidium der Prozentanteil des Landesverbands und die entsprechend verfügbaren Plätze ermittelt und den Landesverbänden mitgeteilt.

Die Lehrgangsbewerber melden sich als Interessent beim LSb zum Lehrgang an. Da jedoch der Landesverband eine Prioritätsliste an den DKyuB geben muss, entscheidet der Landesverband nach seinen Landesordnungen oder Kriterien, wer den Lehrgang besuchen darf, wer Warteplatzinhaber ist usw.

Eine eigenmächtige Meldung von Mitgliedern unter Umgehung der LSb ist unwirksam und wird nicht beachtet.

³ Die Tätigkeit als Beisitzer zum Erwerb der Prüferlizenz kann also erst dann beginnen, wenn die anderen formalen Voraussetzungen bereits erfüllt sind.

Sowohl bei den so genannten „Sommer-Lehrgängen“ des DKyuB, als auch bei EKF- und ANKF-Lehrgängen und Seminaren bei befreundeten Kyudo-Verbänden, zum Beispiel Finnland, Italien, Österreich besteht in der Regel eine Quotenregelung. Die Belegung erfolgt dann zum Beispiel aufgrund der Mitgliederstärke der Landesverbände und/oder des Kyudo-Niveaus. (siehe EKF/ANKF-Beschlüsse 1990/91 und die entsprechenden Beschlüsse der vormaligen Sektion Kyudo im DJB).

5. Hinweise für Ausrichter von Bundesveranstaltungen

Seit 1989 wurde im Kassenwesen des Deutschen Judo Bundes e.V. eine deutlichere Kassenführung angestrebt. Das gilt natürlich auch weiterhin für die DKyuB-Kassen. Seit dem 1.1.1990 sind einige steuerrechtliche und sozialversicherungstechnische Regeln neu zu berücksichtigen, darum nachstehend einige Hinweise für die ausrichtenden Vereine bezüglich der Abrechnung von Bundesveranstaltungen des DKyuB, also zum Beispiel Bundeslehrgängen, Meisterschaften usw. Der Sinn ist neben der erforderlichen Transparenz zu unserem eigenen Haushaltsplan vor allem darin zu suchen, dass gegebenenfalls steuerlich zu berücksichtigende Anteile klar von anderen abgegrenzt werden können.

1. Für jedes Bundesvorhaben ist im Vorwege im DKyuB-Haushalt ein Posten eingeplant worden. Daher ist eine Abrechnung vorzulegen, die Einnahmen und Ausgaben in allen einzelnen Positionen mit den entsprechenden Belegen eindeutig ausweist. Dazu können Vordrucke, wie zum Beispiel „Zweckform-Kassenbuch“ verwendet werden.
2. Die Belege sind entsprechend der Reihenfolge im Kassenbuch zu nummerieren.
3. Die Reisekosten- und Spesenabrechnung hat nur auf DKyuB-Formblättern auf der Basis der DKyuB-Spesenordnung zu erfolgen.
4. Eine Teilnehmerliste, die Ausschreibung und eventuell ein Kommentar zu einzelnen Kassenposten sind ebenfalls Bestandteil jeder Abrechnung.
5. Die Teilnahmegebühr (von zum Beispiel 5,- € pro Teilnehmer bei Wochenendlehrgängen) und eventuelle Überschüsse sind auf das DKyuB-Konto zu überweisen.
6. Die Abrechnung soll möglichst umgehend, jedoch spätestens zehn Tage nach dem Bundesvorhaben abgeschlossen sein, d.h. alle Belege/Unterlagen (Teilnehmerliste) sind vollständig an den DKyuB-Vorstand bzw. -Kassenwart geschickt worden. Sowie die Abrechnung vorliegt, können Forderungen umgehend ausgeglichen werden.
7. Die Ausrichter haben grundsätzlich kostendeckend zu arbeiten. Falls Kosten entstehen, die über dem üblichen Satz von 5,- € pro Tag und Teilnehmer liegen, muss im voraus (d.h. vor dem Erscheinen der Ausschreibung) ein Antrag auf Erhöhung der Gebühr bzw. Kostenübernahme durch den DKyuB an den Vorstand gestellt werden und ein entsprechender Bescheid ergangen sein. Nachträgliche Forderungen werden nicht ausgeglichen und gehen somit zu Lasten des Ausrichters.
8. Bestimmte Serviceleistungen wie zum Beispiel Unterkunft in der Halle, Frühstück, Pausensnacks, Verkauf von Materialien usw. dürfen nicht mit in die Teilnahmegebühr für den Lehrgang verrechnet werden! Die Kosten der unmittelbaren Ausrichtung (Hallenmiete, Materialaufwand u.ä.) sind durch eine zusätzliche Gebühr, zahlbar an den Ausrichter, zu decken. Der Ausrichter sollte darum derartige Dienstleistungen und den dafür erforderlichen Betrag in der Ausschreibung gesondert benennen und gesondert kassieren, zum Beispiel „... 2,50 € Gebühr für Bundeslehrgang-Materialkosten.“

Für Pausenverpflegung erhebt der ausrichtende Verein pauschal 2,50 € pro Teilnehmer; falls die Übernachtung im Vereinsheim in Anspruch genommen wird, sind pro Teilnehmer und Übernachtung 1,50 € zu zahlen ...“

Die Folge ist, dass solche Posten dann nicht in der Lehrgangsabrechnung für den DKyuB auftauchen, denn sonst werden für einen derartigen „Verkauf“ oder „Dienstleistung“ durch den DKyuB Steuern zu entrichten sein! Die Besteuerung fällt nämlich zum Beispiel auch bei dem Verkauf der Regelwerke oder bei Prüfungsgebühren durch den DKyuB zu seinen Lasten an - erst recht wenn es um Sprudel und andere sportfremde Dinge geht. Also bitte klar trennen und entsprechend sauber verbuchen!

6. Aufgaben der Kyudo-Landessachbearbeiter

Der Kyudo-LSb steht als wichtiges Bindeglied zwischen den Ländern und der Bundesorganisation. Über ihn werden die Kontakte vom Verein zum Bund gewahrt, Interessen vertreten und gegenseitige Information gewährleistet.

Der Kyudo-LSb wird von den Kyudovereinsvertretern des jeweiligen Bundeslandes gewählt und wählt zusammen mit den anderen LSb den Vorstand des DKyuB.⁴

Er ist zuständig für alle Kyudobelange im Land und vertritt Kyudo innerhalb des jeweiligen Judo-Landesverbandes und unter Umständen beim LSB (Landessportbund).

Er sorgt für die Erstellung und Weitergabe von Ausschreibungen an den Bund, die Vereine, den Judo-Landesverband und gegebenenfalls den LSB.

Er nutzt die vorhandenen Möglichkeiten zur Publikation in den verbandseigenen sowie allgemeinen Medien.

Er organisiert die den Landesverband betreffenden Wettkampf- und Lehrgangsbelange, zum Beispiel die Ausrichtung und Finanzierung von Landeslehrgängen, Landesmeisterschaften (als Sichtung zur DM), Kyudo-Demonstrationen etc.

Er legt die Planung und Finanzierung den jeweiligen damit befassten Gremien rechtzeitig vor und hält die vorgegebenen Termine etc. ein.

Die dazu nötigen Ordnungen, Regelungen und Beschlüsse sind gegebenenfalls neu zu schaffen. Das setzt Eigeninitiative und Engagement im Landesverband und beim LSb voraus. Die positive Selbstdarstellung sollte gesucht werden, d.h. unter anderem, dass die übertragenen Arbeiten exakt ausgeführt werden, nicht zu eng in den Landesverbänden ausschließlich Kyudointeressen vertreten werden, sondern auch Mitarbeit allgemeiner Art im Verband geleistet wird (zum Beispiel Protokolle schreiben, Kooperation mit anderen Sektionen usw.)

Folgende Verwaltungsaufgaben sind obligatorisch:

- Vereins- und Mitgliederdaten im Land erfassen
- Prüfungswesen im Rahmen des Landes regeln
- Kartei/Datei über den Leistungsgrad führen (Graduierungen, Lizenzen, Wettkampf)
- Trainereinsatz und Vorschlag zur Ausbildung koordinieren
- Ausschreibungen für Lehrgänge, Turniere etc. mit Kopie an den DKyuB senden, ebenso Lehrgangslisten und Wettkampflisten

⁴ siehe DKyuB-Satzung und Geschäftsordnung

- Aktenführung über den Schriftverkehr mit dem DKyuB, Judo-Landesverband, LSB usw.
- Finanzplanung und Abrechnungswesen für die Kyudobelange im Lande leisten
- an Versammlungen auf Landes- und Bundesebene gemäß Aufgabenbereich teilnehmen
- Öffentlichkeitsarbeit für Kyudo allgemein und für das Land im Besonderen organisieren

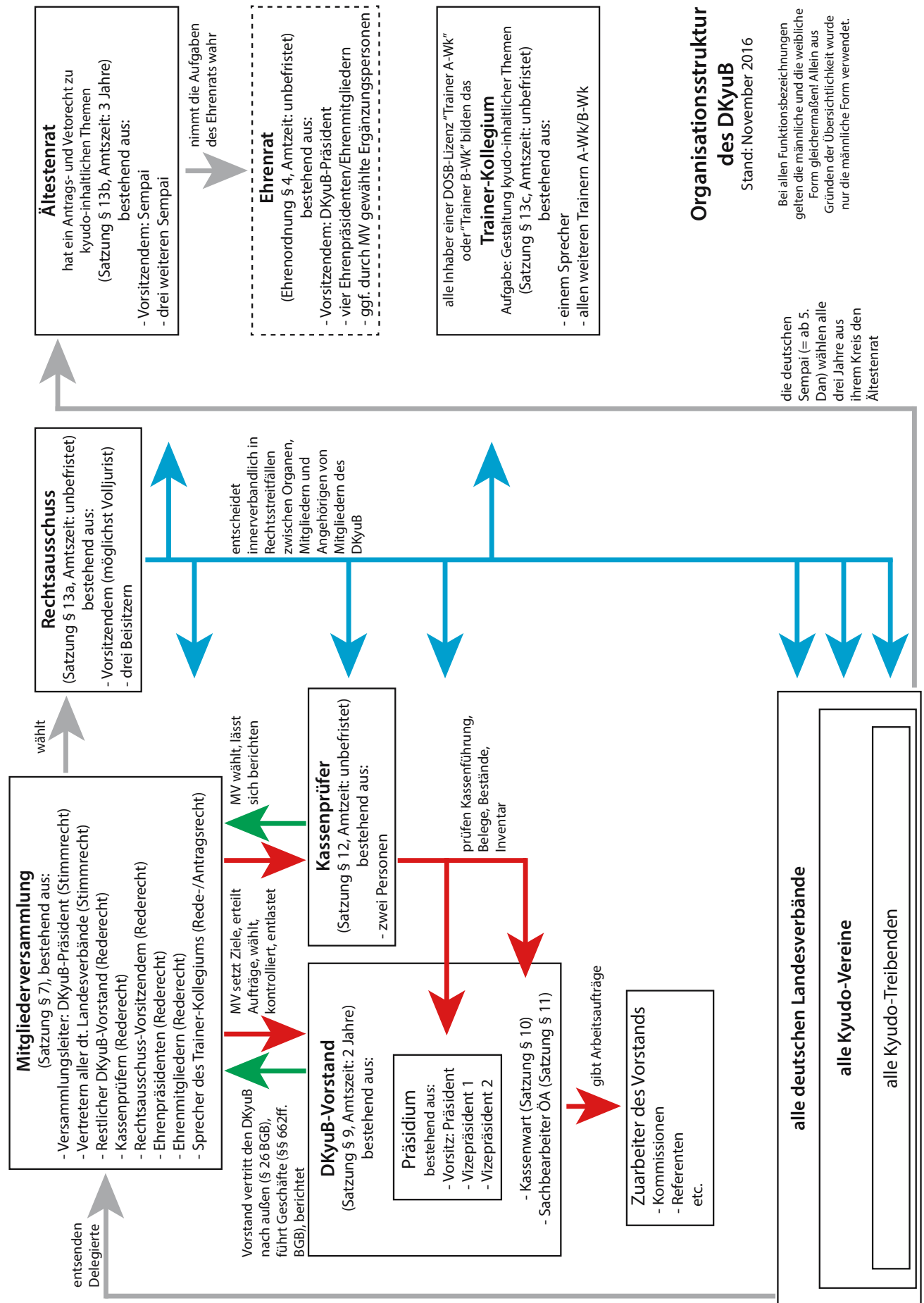
Zur Durchführung einzelner Teilbereiche kann sich der Kyudo-LSb Mitarbeiter heranziehen bzw. durch Wahl der Vereinsvertreter bestimmen lassen. Allerdings ist er für dessen Arbeit gegenüber dem Landesverband allein verantwortlich, d.h. ein Kyudo-Landestrainer, Wettkampfsachbearbeiter oder Prüfungsbeauftragter im Landesverband XY ist nicht Mitglied im Vorstand, sondern arbeitet im Team unter Führung seines Kyudo-LSb. Falls solche Aufgabenträger vorhanden sind, sollen sie der Sektion namentlich mitgeteilt werden (gilt nicht für kurzfristig eingerichtete Arbeitsgruppen, sondern nur für ständige Mitarbeiter).

7. Jahressichtmarken, Prüfungsmarken, Pässe

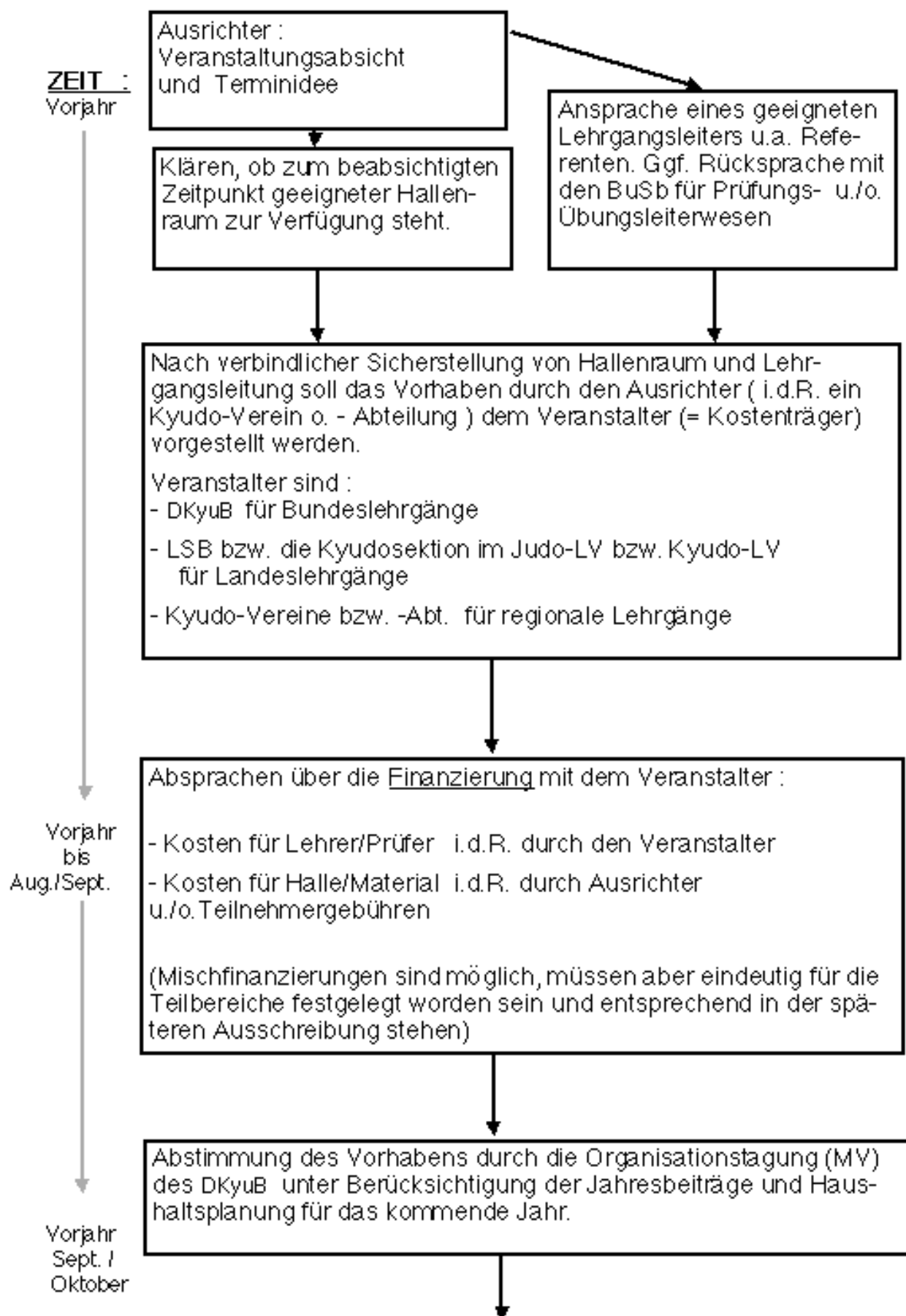
Die Jahressichtmarken werden auf Grund der Stärkemeldungen den Landesverbänden durch den DKyuB-Kassenwart bzw. DKyuB-Geschäftsstelle mit Rechnung zum Beginn des Kalenderjahres zugeschickt. Auf Grund der unterschiedlichen Strukturen in den Bundesländern erfolgt der Versand und die Abrechnung zum Teil an die Judo-LV-Geschäftsstellen oder aber auch direkt an die Kyudo-LSb bzw. wo vorhanden an den Kyudo-Landesverband. Die Jahressichtmarken können jederzeit nachbestellt werden, um neu hinzugekommenen Kyudoka einen gültigen Kyudopass zur Verfügung stellen zu können.

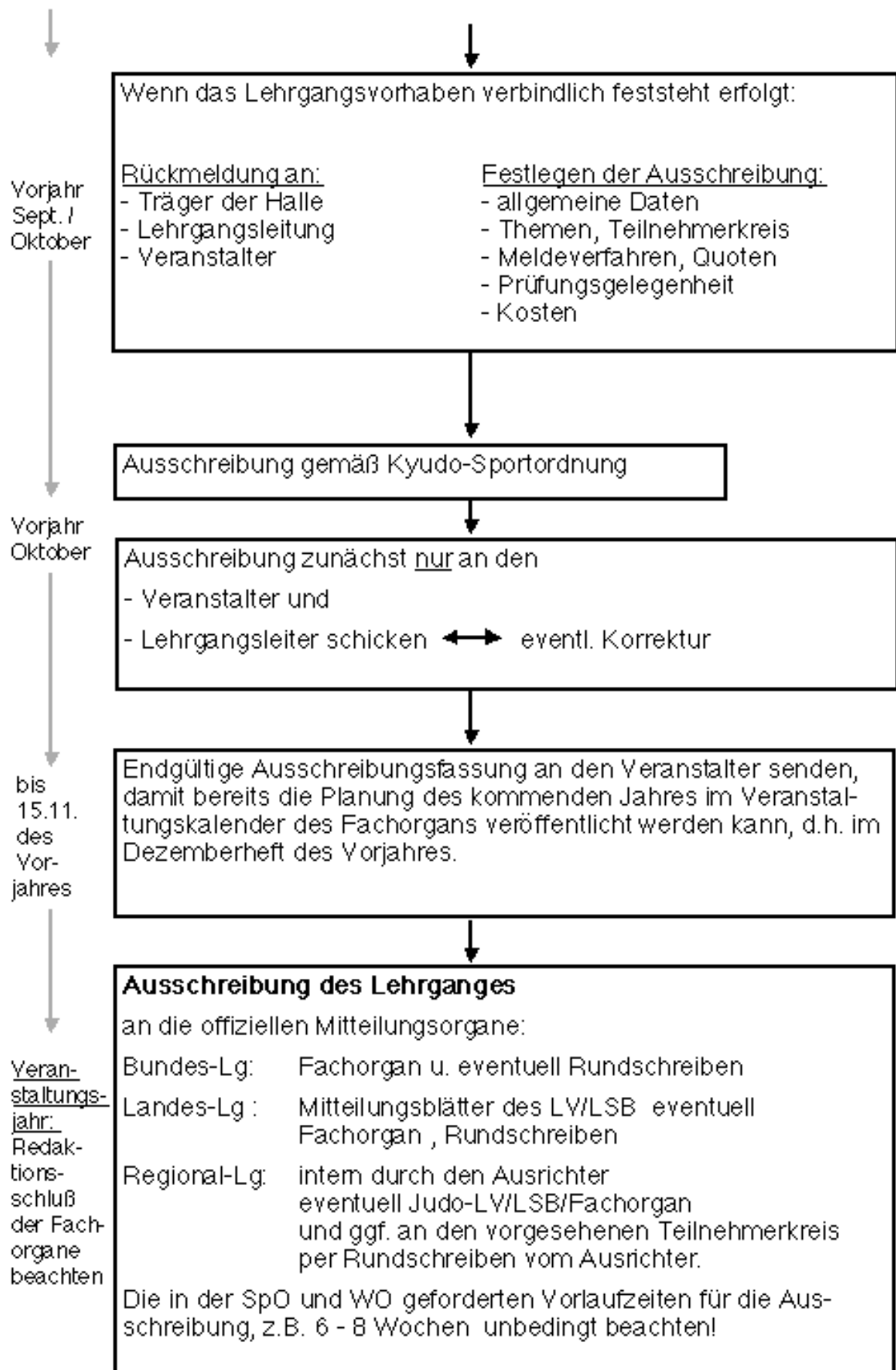
Neue Pässe können ebenfalls jederzeit beim Kassenwart des DKyuB bestellt werden. Um Versandkosten zu sparen, empfiehlt sich, dass der LSb zumindest einen kleinen Vorrat an Pässen hat. Der Versand erfolgt mit Rechnung.

Prüfungsmarken werden ebenfalls durch den DKyuB-Kassenwart mit Rechnung zugeschickt. Auch hier sollte im LV ein gewisser Vorrat bestehen. Die Abrechnung und Bezahlung von gelieferten Prüfungsmarken muss in der Regel bis zum 1. Oktober eines laufenden Jahres abgeschlossen sein. Das genaue Abrechnungsdatum wird durch den Kassenwart benannt.



Organisationsplan für Kyudo-Bundeslehrgänge





Kyudo International

Der Deutsche Kyudo Bund e.V. ist international vertreten in der „European Kyudo Federation“ (EKF) sowie über die EKF als assoziiertes Mitglied des Alljapanischen Kyudo-Dachverbandes „All Nippon Kyudo Federation“ (ANKF).

Seit der Gründung der EKF im September 1980 in Hamburg war die Sektion Kyudo im DJB und heute der DKyuB der EKF-Satzung mit verpflichtet. Sowohl die EKF als auch die nationalen Kyudo-Föderationen der europäischen Länder sind mit der ANKF assoziiert. Die EKF stellt somit kein Bindeglied zwischen den nationalen Föderationen und der ANKF dar.

Nachfolgend sind die wesentlichen Teile der EKF-Satzung in Kurzform dargestellt:

1. Der Name der Organisation lautet „European Kyudo Federation“ (Zen Oshu Kyudo Renmei), abgekürzt EKF (ZOKR).

2. Die EKF ist eine Amateuorganisation, politisch, rassisch und religiös neutral. Sie hat den Zweck Kyudo zu vertreten, zu verbreiten und zu fördern gemäß den Standards der traditionellen Schulen, die durch die ANKF anerkannt sind; Lehrgänge, Wettkämpfe und Graduierungen in Zusammenarbeit mit der ANKF zu veranstalten und die Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen den japanischen und europäischen Kyudoka zu pflegen.

Die EKF anerkennt nur Graduierungen, die durch die ANKF vergeben und registriert worden sind.

3. Nur eine Kyudo-Organisation pro Land kann Mitglied in der EKF sein. Die nationale Organisation muss ANKF-Mitglied sein.

4. EKF-Sitz ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

5. Die offizielle Sprache ist Englisch. Kyudotechnische Ausdrücke werden in romanisiertem Japanisch benannt.

6. Jedes Land kann zwei Delegierte zur EKF-Mitgliederversammlung entsenden, jedoch ist nur ein Delegierter stimmberechtigt.

(Anmerkung: Die Vertretung für Deutschland wird durch den DKyuB-Präsidenten vorgenommen. Der zweite Delegierte ist sein Stellvertreter oder ein ausdrücklich für diesen Zweck benannter Funktionsträger.)

Die Versammlung wählt den Präsidenten und 1. Vizepräsident, deren Amtszeit zwei Jahre (maximal vier Jahre) beträgt. Entscheidungen werden mit einfacher, in Sonderfällen mit Zweidrittel-Mehrheit gefällt.

Es gibt die Möglichkeit der Antragstellung und Abstimmung auf postalischem Wege.

7. Die durch die notwendige Verwaltung entstandenen Kosten (Porto etc.) werden zu gleichen Teilen den Mitgliedsländern in Rechnung gestellt.

Die von der DJB-Kyudo-Sektion aus dem japanischen übertragenen Ordnungen für Wettkampf und Prüfungswesen, wurden 1982 durch die EKF übernommen, sodass bezüglich der Regeln für Wettkampf und Graduierung sowohl in Japan als auch in Europa nach dem gleichen Standard verfahren wird. Der DKyuB als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sektion Kyudo des DJB führt diese Verpflichtungen weiter fort.

Mitgliedsstaaten der EKF sind mit Stand Juni 2015 (in Klammern Anzahl der registrierten Verbandsangehörigen):

Belgien (74), Dänemark (29), Deutschland (1.264), Großbritannien (111), Finnland (60), Frankreich (650), Italien (218), Island (16), Lettland (15), Litauen (16), Luxemburg (12), Niederlande (79), Norwegen (30), Österreich (83), Polen (49), Portugal (18), Rumänien (43), Russland (158), Schweiz (141), Schweden (83), Spanien (79), Tschechische Republik (20), Ungarn (48).

Im Jahr 2006 wurde in Kyoto die Internationale Kyudo Föderation (IKYF) von den nationalen Verbänden aus Japan, Europa und USA gegründet. Die IKYF zählt derzeit (2015) 24 nationale Verbände als Mitglieder, in weiteren 22 Staaten werde Kyudo betrieben (Quelle: Homepage der IKYF (http://www.ikyf.org/ikyf_members.html)).

Die langjährige Zusammenarbeit mit Prof. Inagaki und anderen Lehrern der Tsukuba-Universität hat neben dem offiziellen Kontakt zu Dachorganisationen eine enge Zusammenarbeit zwischen den deutschen Kyudoka und anderen „Heki-Nationen“ erzeugt.

Als Ergebnis davon sind vor allem die Sommer-Gasshuku in Deutschland, Finnland und Italien zu nennen, ferner das sogenannte „Heki-Leader-Seminar“, der Informationsfluss und Seminarbetrieb zwischen Deutschland, Finnland, Italien und Österreich und nicht zuletzt die Möglichkeit für Japanreisende, nach Voranmeldung auch im Kyudojo der Tsukuba-Universität mittrainieren zu dürfen.

Darüber hinaus haben die Wettkampfbegegnungen auch zu anderen Kyudoverbänden (zum Beispiel Großbritannien) ein gutes Verhältnis entstehen lassen.